

Ihre Vertragsunterlagen

Stand: 01.04.2020

Allgemeine und produktbezogene Vertragsunterlagen für das Selector Managed Depot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt)

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr
- Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
- Informationen zum Datenschutz
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG

Regelungen für das Selector Managed Depot (nachfolgend „Managed Depot“ genannt)

- Bedingungen für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger

Regelungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung

- Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung in einem Managed Depot für Privatanleger

Regelungen für ebase Konten (nachfolgend „Konten“ genannt)

- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Bedingungen für geduldete Überziehungen
- SCHUFA-Information

Preis- und Leistungsverzeichnisse

- Preis- und Leistungsverzeichnis für das Selector Managed Depot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH
- Preis- und Leistungsverzeichnis für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung in einem Selector Managed Depot der Apella WertpapierService GmbH

Standardisierte Kosteninformationen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 15.09.2019

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt)

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) und der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, Sonderbedingungen sowie der Preis- und Leistungsverzeichnisse für einzelne Geschäftsbeziehungen

Alle bei ebase geführten Depots werden nachfolgend als „Depot(s)“ bezeichnet. Alle bei ebase geführten Konten werden nachfolgend als „Konto/Konten“ bezeichnet.

Sofern nicht explizit als Depot- bzw. Kontoinhaber bezeichnet, ist/sind nachfolgend unter „Kunde/Kunden“ bzw. unter „Inhaber“ stets der oder die Depot- und/oder Kontoinhaber zu verstehen.

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und ebase. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr) weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (wie z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Konten) sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten; sie werden bei Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

1.2 Änderungen

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger angeboten.

Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen entweder in Textform oder im Online-Banking auf den vorgesehenen elektronischen Wegen – soweit diese Möglichkeit, d. h., die Ablehnung online anzuzeigen, dort besteht – angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Kunde durch ebase in ihrem Angebot besonders hingewiesen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr) angeboten, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstrahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2 Kommunikationswege und -sprache

Maßgebliche Sprache für das jeweilige Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen (wie z. B. standardisierte Kosteninformation) von ebase werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. die Mitteilungen von ebase können per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich

zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website in deutscher Sprache erfolgen. Urkunden und sonstige Nachweise sind ebase in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der ebase in deutscher Übersetzung vorzulegen.

ebase hat das Recht, sämtliche Informationen, die ebase als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier gemäß dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist. Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Des Weiteren hat ebase das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.ebase.com zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über ebase, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neuesten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb, mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

3 Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten

Ein Depot und/oder Konto bei ebase kann auch dadurch eröffnet werden, dass der jeweilige Depot-/Kontoeröffnungsantrag als elektronisches Dokument in Textform mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder qualifizierten elektronischen Signatur gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (nachfolgend „e-Signatur“ genannt) versehen wird, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist.

Aufträge und sonstige Dokumente, die nicht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB unterliegen, können ebenfalls als ein – mit einer e-Signatur versehenes – elektronisches Dokument in Textform eingereicht werden. Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden nicht von ebase akzeptiert, wenn sie lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an ebase übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei ebase einzureichen.

ebase behält sich darüber hinaus im Einzelfall das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen.

4 Akzeptanz digitale Willenserklärung

Ein Depot und/oder Konto bei ebase kann – je nach gewähltem Produkt – auch im Rahmen der online Depoteröffnung in digitaler (unterschriftsloser) Form eröffnet werden. Die digitale (unterschriftslose) Willenserklärung ersetzt (gemäß § 127 Abs. 3 BGB) die eigenhändige bzw. die fortgeschrittene elektronische Signatur des Kunden. Die digitale Willenserklärung des Kunden ist gleichermaßen rechtsverbindlich.

5 Kundenkategorie

ebase behandelt die Kunden als Privatkunden i. S. d. § 67 Abs. 3 WpHG.

6 Übertragung der Depot-/Kontoführung auf ein anderes Unternehmen

ebase ist berechtigt, die Depot-/Kontoführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen. Über diese Änderung wird der Kunde rechtzeitig informiert. Die Übertragung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde von ebase bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

7 Bankgeheimnis und Bankauskunft

7.1 Bankgeheimnis

ebase ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder ebase zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. ebase bedient sich bei Druck, Kuvertierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. ebase wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Prüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

7.2 Bankauskunft

7.2.1 Definition Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Depot- und Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der ebase anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

7.2.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

ebase ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. ebase erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt ebase nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

7.2.3 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt ebase nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

8 Haftung der ebase und Mitverschulden des Kunden

8.1 Haftungsgrundsätze

ebase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Bedingungen bzw. Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

8.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass ebase einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt ebase den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwaltung und Verwahrung von Wertpa-

pieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

8.3 Störung des Betriebs

ebase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

9 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

10 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Depots/Konten

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber ebase auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der ebase seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird ebase eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf ebase denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn ebase bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Eine Bevollmächtigung zu Lebzeiten und über den Tod hinaus/eine Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu deren wirksamen Widerruf bestehen. Bei einer Erbengemeinschaft muss diese durch jeden Erben einzeln für sich widerrufen werden.

Die Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto ist unter dem Punkt „Verfügungsberechtigung nach dem Tod bei Gemeinschaftsdepots/-konten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.

11 Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand

11.1 Rechtswahl

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und ebase gilt deutsches Recht, einschließlich des deutschen Steuerrechts.

11.2 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten der ebase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

11.3 Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Gerichtsstand für Inlandskunden: Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann ebase diesen Kunden an den für ebase zuständigen Gerichten oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. ebase selbst kann von diesen Kunden nur an den für ebase zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden: Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Allgemeine Depot-/Kontoführungsbestimmungen

12 Gemeinschaftsdepots/-konten

12.1 Verfügungsberechtigung

Grundsätzlich wird ein Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) eröffnet und geführt. Somit kann jeder Kunde (nachfolgend auch „Inhaber“ genannt) über das Depot/Konto ohne Mitwirkung des anderen Kunden verfügen und zulasten des Depots/Kontos alle mit der Depot-/Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Ausgenommen hiervon ist die Erteilung/der Widerruf einer Vollmacht; dies kann nur gemäß den Regelungen in Punkt „Vollmachten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gemeinschaftlich erfolgen. Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots/-konten auf Einzeldepots/-konten, die keinen Nachlassfall betreffen, sind nicht möglich.

12.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Inhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Inhabers mit Wirkung für die Zukunft der ebase gegenüber widerrufen. Ab dem Zugang des Widerrufs bei ebase können nur noch sämtliche Inhaber gemeinsam verfügen (Gemeinschaftsdepot/-konto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Inhaber, sog. „Und-Depot“/„Und-Konto“). Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

12.3 Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden.

12.4 Gesamtschuldnerische Haftung

Die Depot-/Kontoinhaber haften ebase gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot/-konto als Gesamtschuldner, d. h., jeder Inhaber ist zur Bewirkung der gesamten Leistung verpflichtet, ebase ist aber nur berechtigt, die Leistung einmal zu fordern (Gesamtschuldner). ebase kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner (Inhaber) ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner (Inhaber) verpflichtet.

12.5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) bleiben nach dem Tod eines Inhabers die Befugnisse des/der anderen Inhaber(s) unverändert bestehen, der/die andere(n) Inhaber kann/können weiterhin auch ohne Mitwirkung der Erben den Depot-/Kontovertrag beenden. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot/-konto bei Tod eines Inhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots/-konten von Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern (nachfolgend „Partner“ genannt) möglich, sofern der verbleibende Partner Alleinerbe ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen.

Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben eines Inhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf ab dem Widerruf jede Verfügung über das Depot/Konto seiner Mitwirkung und eines schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift.

Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung, so können sämtliche überlebenden Inhaber ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot/Konto verfügen. Dazu ist ein schriftlicher Auftrag mit den Originalunterschriften aller überlebenden Inhaber und/oder Miterben erforderlich.

Bei einem Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und-Depot“/„Und-Konto“) kann/können nach dem Tod eines Inhabers der/die

anderen überlebende(n) Inhaber nur gemeinsam mit den jeweiligen Miterben über das Depot/Konto verfügen und das Depot/Konto kündigen.

13 Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige

13.1 Vertretungsregelung

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depot-/Kontoeröffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Depots/Konten mit Einzelverfügungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter eröffnet und geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem rechtmäßigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruft nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen gesetzlichen Vertreters, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzlichen Vertreter gemeinsam verfügen.

Das Depot/Konto wird in diesem Fall als Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis („Und-Depot“/„Und-Konto“) der gesetzlichen Vertreter weitergeführt. Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

13.2 Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Minderjährigen persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) zur Verfügung gestellt. Der gesetzliche Vertreter hat die Möglichkeit durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des Minderjährigen zu Händen der gesetzlichen Vertreter.

13.3 Steuerguthaben/-forderungen

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen und auch eventuelle Steuerforderungen zulasten des Minderjährigen werden grundsätzlich über ein bestehendes Konto flex abgewickelt. Sofern kein Konto flex besteht oder dieses kein ausreichendes Guthaben aufweist, erfolgt die Abwicklung der Steuerforderungen zulasten der angegebenen externen Bankverbindung des Minderjährigen bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s). Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen werden bei nicht vorhandenem Konto flex auf die bei ebase hinterlegte externe Bankverbindung des Minderjährigen bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s) ausgezahlt.

13.4 Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten

Sämtliche Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet und abgerechnet.

14 Vollmachten

Werden für ein Depot/Konto Vollmachten erteilt, kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Depot/Konto verfügen, sofern vom Inhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto muss die Vollmachterteilung von allen Inhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Bevollmächtigte ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf auch nur eines Inhabers. Der Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen.

Vollmachten können grundsätzlich auf dem von ebase zur Verfügung gestellten separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden, welches kostenlos bei ebase angefordert oder unter www.ebase.com heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

15 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

15.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die ebase gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, welches auf Anfrage kostenlos von ebase zur Verfügung gestellt bzw. auf Anfrage kostenlos zugesandt wird. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können zudem unter www.ebase.com jederzeit eingesehen werden. Wenn ein Verbraucher eine im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter www.ebase.com veröffentlichten Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, wenn sie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Gegebenenfalls anfallende Kosten durch Dritte (z. B. fremde Auslagen) und eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) sind vom Kunden selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 Abgabenordnung (AO) durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden.

15.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die ebase gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweist.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter www.ebase.com veröffentlichten Zinsen und Entgelte. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können unter www.ebase.com eingesehen werden.

Im Übrigen bestimmt ebase, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

15.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung ebase kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird ebase kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und es wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

15.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. ebase wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. ebase wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

15.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Diese Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn ebase in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn ebase Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

15.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (z. B. Kontovertrag) richtet sich nach der Regelung unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

16 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung zugunsten Dritter

16.1 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Kontoguthaben

Die Abtretung der Ansprüche des/der Kontoinhaber(s) bzgl. bestehender Konten gegen ebase, die aus der Geschäftsbeziehung mit ebase herrühren, an Dritte ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben. Verpfändungen von Kontoguthaben sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase möglich.

16.2 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Depotwerten

Die Abtretung der Ansprüche des/der Depotinhaber(s) bzgl. des Depots gegen ebase, die aus der Geschäftsbeziehung mit ebase herrühren, ist ausgeschlossen. Verpfändungen von Depotwerten sind unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase möglich.

17 Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten

Sämtliche Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet und abgerechnet.

18 Datenschutz

ebase verarbeitet alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Weitere geltende Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in der jeweils aktuell gültigen Unterlage „Informationen zum Datenschutz“ enthalten.

19 Informationen und Mitteilungen im Rahmen von FATCA und FKAustG

Gemäß dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ (nachfolgend „FATCA“ genannt) bzw. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen i. V. m. deren Umsetzung in nationales Recht ist ebase verpflichtet, Personen, für die eine US-Steuerpflicht besteht, zu identifizieren und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Zudem ist ebase gemäß dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (nachfolgend „FKAustG“ genannt) bzw. dem multilateralen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den OECD Partnerstaaten zur Erhöhung der steuerlichen Transparenz zwischen den teilnehmenden Ländern und bekannten Informations- und Meldebestimmungen verpflichtet, Personen, für die aufgrund ihrer Daten eine Common-Reporting-Standard Meldepflicht besteht, zu identifizieren und an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Um diesen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können, hat ebase das Recht, den Kunden – abweichend von einer ggf. gegenüber ebase angegebenen/hinterlegten Versandadresse – an die Adresse des gegenüber ebase angegebenen bzw. der ebase bekannten Wohnanschrift des Kunden anzuschreiben, um die zur Bestimmung der US-Steuerpflicht erforderlichen Dokumente und Informationen vollständig einzuholen bzw. um dem Kunden aufgrund der Anforderungen von FATCA – bzw. des FKAustG – die erforderlichen Informationen/Mitteilungen zukommen zu lassen. Sollte der Kunde gegenüber ebase eine Wohnanschrift in den USA angegeben haben, wird ebase die ihr zuletzt angegebene Adresse in Deutschland oder im europäischen bzw. sonstigen Ausland (ausgenommen USA) hierfür heranziehen.

20 Information zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG)

ebase ist verpflichtet, für alle Kunden, jeden weiteren Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes, die Adresse, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und die Steuer-Identifikationsnummer bzw. für Gesellschaften (Firmen) die Wirtschafts-Identifikationsnummer (ersatzweise die Steuernummer nach dem Einkommen) zu erheben und zu dokumentieren. ebase ist andernfalls berechtigt, die jeweilige Identifikationsnummer in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen.

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

21 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

21.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebase

21.1.1 Der Kunde hat (Online-)Depot-/Kontoauszüge, (Online-)Abrechnungen, sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie (Online-)Informationen über erwartete Zahlungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

21.1.2 Der Kunde hat (Online-)Depotauszüge und (Online-)Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss (nachfolgend auch „Auszüge“ genannt) sowie sonstige (Online-)Mitteilungen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit ebase innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang im Online-Postkorb anzuzeigen. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb dieser Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird ebase den Kunden bei (Online-)Depot-/Kontoauszügen mit Rechnungsabschluss und sonstigen Mitteilungen besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm

zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. ebase unterschreibt Auszüge, Abrechnungen und sonstige Mitteilungen grundsätzlich nicht.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

21.2 Benachrichtigung der ebase bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Kunden die jeweiligen zu erwartenden Mitteilungen, wie z. B. (Online-)Depot-/Kontoauszüge und/oder (Online-)Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen), Jahressteuerbescheinigung, etc. elektronisch nicht zugehen, muss er ebase unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet ((Online-)Wertpapierabrechnungen oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet). Mit Bereitstellung zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung) in den Online-Postkorb gelten die Dokumente als zugegangen.

Beispielhaft sind folgende (Online-)Auszüge, (Online-)Abrechnungen und sonstige Mitteilungen i. d. R. durch Einstellung in den Online-Postkorb wie folgt zu erwarten:

- (Online-)Depotauszüge für Depots: Mindestens jedes Quartal zum Quartalsende, Zugang im Online-Postkorb zu erwarten am Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats (Stichtag ist jeweils der letzte Börsen-/Geschäfts- und Bankarbeitstag^{*} im jeweiligen Quartal).
- (Online-)Abrechnung über Wertpapiertransaktionen (Umsatzabrechnung): Grundsätzlich nach Ausführung der Transaktion wird die Umsatzabrechnung in den Online-Postkorb eingestellt. Ausgenommen hiervon sind regelmäßige Kundenaufträge mit Fondsanteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in diesem Fall erfolgt die Umsatzabrechnung in Form eines (Online-)Halbjahresdepotauszugs.
- (Online-)Kontoauszüge für Konto flex oder Wertpapierkreditkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, mindestens vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss zum kalendrischen Quartalsende (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Quartals) Einstellung im Online-Postkorb. Die Zurverfügungstellung im Online-Postkorb eines quartärlchen (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss erfolgt spätestens am Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.
- (Online-)Kontoauszüge für Tagesgeldkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss Einstellung im Online-Postkorb. Zugang im Online-Postkorb bis Ende August des laufenden Kalenderjahres bzw. Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag des Kalenderhalbjahres bzw. des Kalenderjahres).
- (Online-)Kontoauszüge für Festgeldkonten: Zu Beginn der Festgeldanlage sowie bei der Zinszahlung am Laufzeitende (Fälligkeit) bzw. bei Prolongation und zum Ende eines Kalenderjahres in Form eines (Online-)Kontoauszugs (Zugang Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Kalenderjahres)).
- Jahressteuerbescheinigung: Im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres bzw. sobald sämtliche notwendigen Daten der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften bei ebase vorliegen (dies kann in Einzelfällen ausnahmsweise einen längeren Zeitraum beanspruchen, liegt i. d. R. jedoch spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres vor).
- Individuelle Kosteninformationen: Mindestens jährlich; zum Kalenderjahresende, Zugang im Online-Postkorb zu erwarten bis Anfang April des Folgejahres bzw. für das Wertpapierdepot, Zugang zu erwarten bis Anfang April (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag im Kalenderjahr).

Für Benachrichtigungen im Rahmen einzelner Vertragsverhältnisse mit dem Kunden gelten ggf. abweichende Regelungen.

21.3 Mitteilung von Änderungen

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde ebase die Änderung seines Namens und seiner Anschrift, sowie der angegebenen externen Bankverbindung aus Beweisgründen

^{*} Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß den Regelungen unter Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase“ im Preis- und Leistungsverzeichnis.

schriftlich mitteilt. Das Erlöschen einer gegenüber ebase erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) ist unverzüglich – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Zusätzlich wird der Kunde ebase die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Registereintrags, der Legitimationspapiere, der Staatsangehörigkeit und des Berufs bzw. der Branche, unverzüglich in Textform mitteilen und ebase bei Bedarf weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. ebase geht davon aus, dass es sich bei der mitgeteilten Adresse um den Hauptwohnsitz des Kunden handelt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Sofern der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, hat ebase das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß den Regelungen unter Punkt „Kündigungsrechte der ebase“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase zu beenden.

21.4 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Der Kunde hat bei Aufträgen zum Depot auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere des Namens des Depotinhabers, des Wertpapiers, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Wertpapiers, des Namens des Kontoinhabers, der IBAN und ggf. des BIC sowie der Währung zu achten.

ebase behält sich das Recht vor, aus Gründen der Geldwäsche- und Betrugsprävention (Unstimmigkeiten bei der Unterschrift oder andere Verdachtsmomente) den Auftrag nicht auszuführen.

21.5 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies ebase gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

22 Jahressteuerbescheinigungen

ebase wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr grundsätzlich eine Jahressteuerbescheinigung erstellen. ebase behält sich das Recht vor, die Jahressteuerbescheinigung auf dem elektronischen Weg durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

23 Hinweise auf ggf. anfallende Steuern

Erträge aus Finanzinstrumenten und Wertpapieren sind i. d. R. steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- und Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrag- und andere Steuern anfallen, die, sofern sie von ebase (auszahlende Stelle) erhoben und an die jeweiligen Steuerbehörden abgeführt werden, den an den Kunden auszuzahlenden Betrag mindern. In Einzelfällen können dem Kunden noch weitere Steuern entstehen, die nicht über ebase gezahlt werden. Dies gilt z. B., wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Die eventuell anfallenden Steuern auf die Vorabpauschale und sonstige unbare Kapitalmaßnahmen wird ebase durch den Verkauf von Fondsanteilen in entsprechender Höhe begleichen. Da die zu zahlende Steuer erst nach Verbuchung der Vorabpauschale oder der sonstigen unbaren Kapitalmaßnahmen fest steht, wird der Verkauf für die Steuern mit dem nächst möglichen Kurs abgerechnet. Weiterhin behält sich ebase das Recht vor, eventuell anfallende Steuern auf die Vorabpauschale im Einzelfall vom Konto flex einzuziehen. Ist kein Einzug der Steuern gemäß der vorgenannten Regelungen möglich, wird ebase dies, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dem Finanzamt

anzeigen. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Kunden sowie eventuelle Steuerforderungen zulasten des Kunden werden grundsätzlich im Rahmen des Verlustausgleichs über ein bestehendes Konto flex oder über die externe Bankverbindung abgewickelt lautend auf den Namen des 1. Antragstellers bzw. 2. Antragstellers, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei ebase angegeben, wird das Steuerguthaben in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich ebase das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. ein anderes Zahlungsmittel, wie z. B. Zusendung eines Verrechnungsschecks in Höhe des Steuerguthabens, zu wählen.

Sicherheiten für die Ansprüche der ebase gegen den Kunden

24 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

24.1 Anspruch der ebase auf Bestellung von Sicherheiten

ebase kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber ebase eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ebase übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für ebase ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

24.2 Veränderung des Risikos

Hat ebase bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der ebase besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,00 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

24.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird ebase eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt ebase, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß „Kündigungsrechte der ebase“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor darauf hinweisen.

25 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten ebase

25.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und ebase sind sich darüber einig, dass ebase ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen und sonstigen bei ebase verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt. ebase erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die

dem Kunden gegen ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

25.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die ebase gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen. Hat der Kunde gegenüber ebase eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ebase übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

25.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ebase, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ebase nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von ebase selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die ebase im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von ebase selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der ebase.

25.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der ebase Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

26 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

26.1 Deckungsgrenze

ebase kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

26.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat ebase auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist ebase auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren/Auszahlung von Sparguthaben).

26.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

27 Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der ebase

27.1 Wahlrecht der ebase

Wenn ebase verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. ebase wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

27.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird ebase dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Beendigung der Geschäftsverbindung

28 Kündigungsrechte

28.1 Kündigungsrechte des Kunden

28.1.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Depotvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – kündigen.

28.1.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ebase, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Die außerordentliche Kündigung hat aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu erfolgen.

28.1.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

28.2 Kündigungsrechte der ebase

28.2.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

ebase kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist schriftlich bzw. in Textform kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird ebase auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags (z. B. Kontoflex) und/oder eines Depotvertrags beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

28.2.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann ebase schriftlich bzw. in Textform jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. ebase wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann ebase nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

28.2.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ebase deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der ebase über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für ebase verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeit relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber ebase – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Punkt „Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von ebase gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich. Die außerordentliche Kündigung hat möglichst schriftlich bzw. in Textform zu erfolgen.

28.2.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann ebase nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

28.2.5 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird ebase dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

28.3 Folgen nach Wirksamwerden einer Kündigung des/der Depots

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Depotvertrags werden die auf dem Depot verbuchten Wertpapiere veräußert und der Gegenwert dem Konto flex, sofern ein solches für den Kunden besteht, gutgeschrieben bzw. auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen oder von ebase per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt. Auf Weisung des Kunden können die auf dem Depot verbuchten Wertpapiere auch auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Sofern ein Konto flex besteht, bleibt es im Falle einer Kündigung eines Depots bzw. mehrerer Depots, sofern dieses Konto flex noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist, bestehen.

28.4 Folgen einer Kündigung des Kontos bzw. mehrerer Konten

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Kontovertrags wird das auf dem jeweiligen Konto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Im Falle einer Kündigung eines Kontos bzw. mehrerer Konten bleibt das Konto flex bestehen sofern dieses noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

28.5 Folgen einer Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung

Sofern die gesamte Geschäftsbeziehung gekündigt wird, werden die Erlöse und Guthaben grundsätzlich auf die angegebene externe Bankverbindung oder per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt.

Schutz der Einlagen

29 Einlagensicherungsfonds

29.1 Schutzzumfang

ebase ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von ebase zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden u. a. die zu den Eigenmitteln der Banken (hier der ebase) zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuttscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeit-

beschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

29.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Banken (hier der ebase) im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von ebase auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

29.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

29.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen ebase in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

29.5 Auskunftserteilung

ebase ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

30 Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

30.1 Ombudsmann

ebase nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit ebase den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f Bürgerliches Gesetzbuch), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: +49 30 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

30.2 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

31 Beschwerdestelle

31.1 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Für den Kunden besteht daneben die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, BA 35, 53117 Bonn, über Verstöße der ebase gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

31.2 Bank

Zudem hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich bzw. elektronisch (z. B. per E-Mail unter service@ebase.com an die European Bank for Financial Services GmbH, 80218 München oder per Fax +49 89 45460 - 892 zu wenden.

Informationen zu Wertpapiergeschäften

32 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der ebase solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird ebase dem Kunden diese Informationen elektronisch zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird ebase insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen,
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen,
- freiwillige Kauf und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei ebase nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die von ebase zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

33 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Kontrahentenrisiko,
- Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die ebase keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“, die der Kunde bei der Depot-/Kontoeröffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat. ebase weist hiermit darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden seine eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

34 Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten der ebase übernehmen keine Gewähr und/oder keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen und betreiben mit der Bereitstellung und/oder Lieferung der Daten und/oder Informationen keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Ähnliches.

Somit übernimmt auch ebase keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Datenlieferanten angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen, es sei denn, ebase handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren übernimmt ebase keine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der Angaben.

Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 15.09.2019

1 Leistungsumfang des Online-Banking

1.1 Leistungsumfang

Mit dem Online-Banking stellt die European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) dem Depot-/Kontoinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) mit den unter Punkt „Ausprägung“ dargestellten Varianten die Möglichkeit, Bankgeschäfte in dem nachfolgend beschriebenen Umfang online vorzunehmen, zur Verfügung. Der Kunde ist zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Abs. 34 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, sofern der Kunde das TAN-Verfahren gemäß dem Punkt „Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN“ nutzt.

ebase behält sich das Recht vor, den Umfang der Ausprägungen jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Des Weiteren behält sich ebase das Recht vor, den Umfang des Online-Banking jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Zudem kann der Kunde Mitteilungen/Dokumente/Informationen der ebase mittels Online-Banking abrufen.

1.2 Nutzung

Die Nutzung des Online-Banking und die jeweilige Ausprägung des Online-Banking wird bei Depot-/Kontoeröffnung beantragt. Des Weiteren hat der Kunde, der in der Ausprägung „Service“ ist, die Möglichkeit, in seinem geschützten Bereich in die Ausprägung „Trading“ zu wechseln. Das Depot/Konto kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

1.3 Ausprägung

Das Online-Banking wird in zwei Ausprägungen angeboten.

1.3.1 Online-Banking in der Ausprägung „Service“, d. h. ohne Online-Transaktionen

In der Online-Banking Ausprägung „Service“ kann der Kunde das Online-Banking mit dem Online-Postkorb in dem von ebase angebotenen Umfang nutzen, d. h. der Kunde kann z. B. seine angegebene Adressdaten online ändern, sich über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Online-Banking Bereich informieren, den Bestand seines Depots online ansehen sowie (Online-)Depot-/Kontoauszüge ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Nutzung des Online-Postkorbs ist Bestandteil dieser Ausprägung. Der Kunde kann jedoch in der Online-Banking Ausprägung „Service“ keine Transaktionen online im Online-Banking erteilen.

1.3.2 Online-Banking in der Ausprägung „Trading“, d. h. mit Online-Transaktionen

In der Online-Banking Ausprägung „Trading“ kann der Kunde das Online-Banking mit dem Online-Postkorb in dem von ebase angebotenen Umfang nutzen, d. h. der Kunde kann zusätzlich zu den Services der Ausprägung „Service“ (das sind z. B. die Online-Adressänderungsmöglichkeit, Informationen über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Online-Banking Bereich, Bestandsansicht des Depots sowie Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-) Depot-/Kontoauszüge) im Online-Banking Transaktionen online erteilen. Die Nutzung des Online-Postkorbs ist Bestandteil dieser Ausprägung.

1.3.3 Wechselmöglichkeiten der Online-Banking Ausprägungen

Ein Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Service“ in die Online-Banking Ausprägung „Trading“ ist jederzeit möglich und kann bei ebase beantragt werden. Ein Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Trading“ in die Online-Banking Ausprägung „Service“ ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind die unter den Punkten „Gemeinschaftsdepots/-konten“, „Depots und Konten für Minderjährige“ und „Juristische Personen“ dieser Bedingungen geregelten Fälle, d. h. bei Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung erfolgt der Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Trading“ in die Online-Banking Ausprägung „Service“ automatisch.

1.4 Verfügungslimit

Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit ebase gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

1.5 Änderungen

ebase ist berechtigt, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger sowie weiterer mit dem Kunden vereinbarter Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot“ genannt)) und Sonderbedingungen (wie z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und des Preis- und Leistungsverzeichnisses in der jeweils aktuell gültigen Fassung gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen“ und „Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase vorzunehmen und gemäß diesen Regelungen mitzuteilen.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

2.1 Technische Voraussetzungen

Für die Nutzung des Online-Banking benötigt der Kunde einen Internetzugang. Dieser Zugang wird nicht von ebase bereitgestellt. ebase ist für technische Störungen des Internetzugangs nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2.2 Sonstige Voraussetzungen

Der Kunde benötigt für die Nutzung des Online-Banking die mit ebase vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale (gemäß Punkt „personalisierten Sicherheitsmerkmale“) und eine externe Bankverbindung. Sofern der Kunde am TAN-Verfahren (gemäß Punkt „Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN“) teilnimmt, benötigt er zusätzlich ein Authentifizierungsinstrument, um sich gegenüber ebase als berechtigter Kunde auszuweisen und im Rahmen eines TAN-Verfahrens (gemäß Punkt „Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN“) Aufträge zu autorisieren (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“). Derzeit ist dieses TAN-Verfahren (gemäß Punkt „TAN-Verfahren“) das sms-TAN-Verfahren.

2.3 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die ebase dem Kunden zum Zwecke der Authentifizierung zur Verfügung stellt. ebase wird die Zugangs-ID an den Kunden postalisch an die Wohnanschrift versenden bzw. diese kann online abgerufen werden. Des Weiteren wird ebase die persönliche Identifikationsnummer (PIN) an den Kunden postalisch an die Wohnanschrift versenden. Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind beispielsweise:

- Personenbezogene Zugangs-ID und
- die persönliche Identifikationsnummer (PIN) und
- einmal verwendbare Transaktionsnummern* (TAN) .

2.4 Authentifizierungsinstrumente*

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen ebase und dem Kunden vereinbart wurde und die vom Kunden zur Erteilung eines Online-Banking-Auftrags verwendet werden. Insbesondere mittels folgender Authentifizierungsinstrumente kann das personalisierte Sicherheitsmerkmal (z. B. TAN) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden:

- mobiles Endgerät (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (smsTAN),
- sonstiges Authentifizierungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

* Diese Regelung gilt nur für Kunden, die ein Managed Depot mit Konto bei ebase führen.

3 Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit

3.1 Zugang zum Online-Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- er die Zugangs-ID, seine PIN und seine individuelle zusätzliche Sicherheitsabfrage übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei ebase eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (gemäß Punkt „Nutzungssperre“) vorliegt.

Nach Gewährung des personenbezogenen Zugangs mit der Zugangs-ID und der PIN zum Online-Banking kann der Kunde Mitteilungen/Dokumente/Informationen abrufen und/oder Aufträge erteilen.

Die Punkte 1 und 2 gelten auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“), sofern der Kunde das TAN-Verfahren gemäß dem Punkt „Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN“ nutzt.

3.2 Systemverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des Online-Banking kann aus technischen und/oder betrieblichen Gründen, die nicht von ebase zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Online-Banking im Interesse des Kunden erforderlich sind.

3.3 Login

ebase behält sich das Recht vor, die anzugebenen Daten für das Login zu verändern.

4 Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung mittels PIN

Vor der Auftragserteilung muss der Kunde die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Sofern der Kunde nur das PIN-Verfahren nutzt, werden alle Transaktionen ausschließlich zugunsten bzw. zulasten der vom Kunden angegebenen externen Bankverbindung oder des bei ebase geführten Konto flex durchgeführt. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn der Kunde diese mit seiner PIN autorisiert und an ebase übermittelt hat.

4.2 Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN*

Vor der Auftragserteilung muss der Kunde die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Der Kunde muss Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem von ebase bereitgestellten personalisierten Sicherheitsmerkmal (z. B. TAN) autorisieren und ebase mittels Online-Banking übermitteln. ebase bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) auslöst und übermittelt, sofern der Kunde das TAN-Verfahren gemäß dem Punkt „Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN“ nutzt.

Mit dem TAN-Verfahren können u. a. Überweisungen zulasten des Konto flex auch an andere Banken vorgenommen werden. Ergänzend hierzu gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung die Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), die Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) und die Bedingungen für den Zahlungsverkehr sowie die Bedingungen für das Managed Depot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot“ genannt).

4.3 Auftragsbestätigung durch ebase

ebase bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags. Der Kunde muss dann die angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

4.4 Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung

Soweit per Online-Banking erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich geändert und/oder gelöscht werden sollen, bestehen diese Änderungs- und Löschungsmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der dem Kunden ausgewiesene Auftragsstatus; dieser stellt keine Echtzeitinformation dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung ist ausschließlich, dass der Auftrag zur Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung rechtzeitig vor der tatsächlichen Ausführung des ursprünglichen Auftrags eingeht, sodass ebase dessen Ausführung noch verhindern bzw. abändern kann.

4.5 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, ebase sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

4.6 Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß AWV zu beachten.

5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch ebase

5.1 Auftragsbearbeitung

Alle Online-Transaktionsaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs der ebase bearbeitet. Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) unter www.ebase.com oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem unter www.ebase.com angegebenen oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag. Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio (z. B. ebase Cut-off-Zeit des Fonds im Fondsportfolio und/oder Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren. Die aktuelle ebase Cut-off-Zeit für den jeweiligen Fonds im Fondsportfolio ist im Factsheet (Fondsdatenblatt) enthalten und kann bei ebase erfragt oder unter www.ebase.com abgerufen werden.

5.2 Ausführungsbedingungen

ebase wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat den Auftrag autorisiert.
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (z. B. Überweisung/Depottransaktion) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte bzw. mitgeteilte/angezeigte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.
- Es ist eine ausreichende Kontodeckung, d. h., Guthaben auf dem Konto flex, vorhanden, es sei denn, der Kunde hat mit ebase etwas Abweichendes vereinbart.

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ vor, führt ebase die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr, Bedingungen für das Managed Depot) aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften oder Marktusancen verstoßen.

5.3 Nichtausführung von Aufträgen

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ nicht vor, wird ebase den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Führt ebase den Auftrag nicht aus, wird sie den Kunden hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

6 Sorgfaltspflichten des Kunden

6.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking über die von ebase gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Kunde die technische Verbindung zum Online-Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst bzw. einen Kontoinformationsdienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) herstellen, sofern der Kunde das TAN-Verfahren gemäß dem Punkt „Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN“ nutzt.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der von ihm für den Zugang verwendete Computer gesichert und mit den üblichen Schutzmechanismen und -programmen (z. B. Antivirensoftware) ausgestattet ist. Der Kunde hat darauf zu achten, dass jede Sitzung durch z. B. Logout geschlossen wird.

6.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

6.2.1 Der Kunde hat

- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (gemäß Punkt „personalisierte Sicherheitsmerkmale“) geheim zu halten und, sofern der Kunde nicht gemäß dem Punkt „Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN“ das TAN-Verfahren nutzt, nur über die Zugangskanäle Online-Banking und Mobile-Banking an ebase zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit der Kenntnis der dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmale das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der personalisierten Sicherheitsmerkmale nach Satz 1 gilt nicht für Kunden, die das TAN-Verfahren nutzen, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst bzw. Kontoinformationsdienst übermittelt (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.2.2 Insbesondere ist Folgendes zum Schutz der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden.
- Bei Eingabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht außerhalb vom Online-Banking der ebase eingegeben werden (z. B. nicht auf anderen Internetseiten) (gilt nur für Kunden, die nicht das TAN-Verfahren gemäß dem Punkt „Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN“ nutzen).
- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht per E-Mail weitergegeben werden.
- Der Kunde darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags oder der Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Beim TAN-Verfahren darf das Gerät (z. B. Mobiltelefon), mit dem die TAN empfangen wird, nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. die Zugangs-ID und der PIN), die zusätzliche Sicherheitsabfrage und das Authentifizierungsinstrument dürfen nicht zusammen verwahrt werden.
- Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der ebase anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- Auf einer Login-Seite (Startseite) zum (vermeintlichen) Online-Banking der ebase darf keine TAN eingegeben werden.
- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Antivirenprogramm und Firewall) installiert sind.

6.3 Sicherheitshinweise der ebase

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise unter www.ebase.com zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

6.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von ebase angezeigten Daten

Soweit ebase dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer bzw. IBAN des Zahlungsempfängers, Art und Anzahl der Transaktionen) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Kunden (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

7 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

7.1 Sperranzeigen

7.1.1 Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, der personalisierten Sicherheitsmerkmale (Zugangs-ID und/oder PIN) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder eines seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale fest oder
- fest, dass die von ebase dem Kunden angezeigten Transaktionsdaten mit den von ihm für die Transaktion vorgesehenen Daten (gemäß Punkt „Kontrolle der Auftragsdaten mit von ebase angezeigten Daten“) nicht übereinstimmen,

muss der Kunde ebase hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige), um den Zugang zum Online-Banking sperren zu lassen.

Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber ebase abzugeben:

- über das Online-Banking (z. B. durch Anfordern einer neuen PIN),
- während der Servicezeiten über die telefonische Kundenbetreuung,
- mittels Auftrag in Textform.

Die Ausführung der beauftragten Sperre durch ebase ist nur während der unter www.ebase.com veröffentlichten Servicezeiten möglich (ausgenommen von dieser Regelung ist, wenn die Sperranzeige über das Online-Banking erfolgt).

7.1.2 Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

7.1.3 Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder die personalisierten Sicherheitsmerkmale verwendet,

muss der Kunde ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

7.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat ebase unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags zu unterrichten.

7.3 Änderungen der Mobilfunknummer(n)

Der Kunde hat ebase unverzüglich jede Änderung seiner Mobilfunknummer(n) mitzuteilen, um einem Missbrauch durch unberechtigte Dritte entgegenzuwirken. Die Änderung der Mobilfunknummer(n) muss grundsätzlich über das Online-Banking gegenüber ebase beauftragt werden. Der Kunde kann den Auftrag zur Änderung der Mobilfunknummer(n) gegenüber ebase per TAN, per Aktivierungscode oder schriftlich mittels eines von ebase zur Verfügung gestellten Formulars bestätigen.

8 Nutzungssperre

8.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

ebase sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige gemäß Punkt „Sperranzeigen“,

- den Online-Banking-Zugang für sein Depot/Konto, d. h. seine PIN wird für ihn gesperrt und/oder
- sein Authentifizierungsinstrument (z. B. Mobilfunknummer).

8.2 Sperre auf Veranlassung der ebase

8.2.1 ebase darf den Online-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder der personalisierten Sicherheitsmerkmale dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

8.2.2 ebase wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch unterrichten.

8.3 Aufhebung der Sperre

ebase wird die Sperre für das Online-Banking aufheben und die personalisierten Sicherheitsmerkmale beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument freischalten, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind und der Kunde dies online (sofern möglich) bzw. schriftlich (per Brief, Telefax) bei ebase beantragt hat. Hierüber unterrichtet ebase den Kunden unverzüglich. ebase wird dann die Zugangs-ID an den Kunden postalisch an die Wohnanschrift versenden bzw. diese kann online abgerufen werden. Des Weiteren wird ebase die persönliche Identifikationsnummer (PIN) an den Kunden postalisch an die Wohnanschrift versenden. Der Kunde kann darüber hinaus jederzeit über www.ebase.com die Zusendung einer neuen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) beauftragen.

9 Haftung

9.1 Haftung der ebase bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der ebase bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich vorrangig nach Punkt „Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments“ und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. die jeweils aktuell gültigen Bedingungen für den Zahlungsverkehr).

9.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der personalisierten Sicherheitsmerkmale oder eines Authentifizierungsinstruments

9.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

9.2.1.1 Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst

abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den ebase hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

9.2.1.2 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß 9.2.1.1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

9.2.1.3 Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 9.2.1.1 und 9.2.1.2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments und/oder personalisierten Sicherheitsmerkmale (Zugangs-ID und/oder PIN) (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 1. Punkt),
- die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder der personalisierten Sicherheitsmerkmale ebase nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 2. Punkt),
- die personalisierten Sicherheitsmerkmale ungesichert elektronisch gespeichert hat (gemäß Punkt „Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.2, 1. Punkt),
- die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (gemäß Punkt „Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.1),
- die personalisierten Sicherheitsmerkmale erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (gemäß Punkt „Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.2, 3. Punkt) (gilt nur für Kunden, die nicht das TAN-Verfahren gemäß dem Punkt „Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN“ nutzen),
- die personalisierten Sicherheitsmerkmale per E-Mail weitergegeben hat (gemäß Punkt „Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.2, 4. Punkt),
- die personalisierten Sicherheitsmerkmale (Zugangs-ID und PIN) auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (gemäß Punkt „Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.2, 7. Punkt),
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (gemäß Punkt „Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.2, 5. Punkt),
- beim TAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (gemäß Punkt „Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.2, 6. Punkt),

- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft

- 9.2.1.4 Abweichend von den Absätzen 9.2.1.1 und 9.2.1.3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ebase vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz nicht verlangt hat, obwohl ebase zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Abs. 4 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kunde weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, z. B. Mobilgerät für sms-TAN) oder Inhärenz (etwas, das der Kunde ist, z. B. Fingerabdruck).
- 9.2.1.5 Die Haftung des Kunden für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.
- 9.2.1.6 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß 9.2.1.1 und 9.2.1.3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige gemäß dem Punkt „Sperranzeigen“ nicht abgeben konnte, weil ebase nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- 9.2.1.7 Die Absätze 9.2.1.2 und 9.2.1.4 bis 9.2.1.6 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- 9.2.1.8 Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro gemäß 9.2.1.1 und 9.2.1.3 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in 9.2.1.2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

- 9.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Transaktionen im Managed Depot/Konto vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Transaktionen im Managed Depot/Konto vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung der personalisierten Sicherheitsmerkmale oder des Authentifizierungsinstruments und ist ebase hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und ebase nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

9.2.3 Haftung der ebase ab der Sperranzeige

Sobald ebase eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt ebase alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis und/oder einem Ereignis aufgrund höherer Gewalt beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

10 Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei Gemeinschaftsdepots/-konten wird pro Depot-/Kontoinhaber eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des TAN-Verfahrens wird/werden jedem Verfügungsberechtigten die von ihm hinterlegte(n) Mobilfunknummer(n) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der beauftragten Transaktionen an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Das Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (mit Online-Transaktionen) ist nur für Gemeinschaftsdepots/-konten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots/-Konten“) möglich. Jeder Kunde kann somit allein mit Erfüllungswirkung

wirkung für den jeweils anderen Kunden über das Managed Depot/Konto online verfügen.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines Kunden widerrufen, wird das Managed Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Online-Transaktionen sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltspflichtig. Die Depot-/Kontoinhaber behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre PIN, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können. Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

Gemeinschaftsdepots/-konten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten“) können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltspflichtig.

Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt).

11 Managed Depots und Konten für Minderjährige

Managed Depots und Konten für Minderjährige können nur in der Online-Banking Ausprägung „Trading“ (mit Online-Transaktion) geführt werden, sofern die gesetzlichen Vertreter einzelverfügungsberechtigt („Oder-Depots/-Konten“) sind. Jeder gesetzliche Vertreter kann somit allein mit Erfüllungswirkung über das Managed Depot und das Konto flex online verfügen. Bei Managed Depots und Konten für Minderjährige wird pro gesetzlichem Vertreter für das Managed Depot mit Konto flex eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des TAN-Verfahrens wird/werden jedem gesetzlichen Vertreter die von ihm hinterlegte(n) Mobilfunknummer(n) exklusiv zugeordnet.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters gilt als ein Widerruf für das Managed Depot und das Konto flex gemeinsam. Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Das Managed Depot/Konto wird in diesem Fall mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Online-Transaktionen sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge von den gesetzlichen Vertretern nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltspflichtig. Die gesetzlichen Vertreter behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre PIN, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können.

Managed Depots/Konten für Minderjährige mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten“) der gesetzlichen Vertreter können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge von den gesetzlichen Vertretern nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltspflichtig.

Bei Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen kann der jeweilige gesetzliche Vertreter nicht mehr auf diese Managed Depots/Konten über das Online-Banking zugreifen. Erst mit Eingang der von ebase angeforderten Unterlagen wird die neue Zugangs-ID postalisch an die Wohnanschrift des volljährigen Depot-/Kontoinhabers versandt bzw. kann diese online abgerufen werden. Des Weiteren wird eine neue PIN postalisch an die Wohnanschrift des volljährigen Depot-/Kontoinhabers versandt. Der Zugang zum Online-Banking wird in diesem Fall wieder in der gleichen Ausprägung, wie er bestanden hat, d. h., Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ oder Online-Banking in der Ausprägung „Service“ erfolgen. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

12 Juristische Personen

Das Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (mit Online-Transaktion) ist für juristische Personen nur bei Einzelverfügungsbefugnis des vertretungsbe-

rechtigten Organs möglich. Jeder Einzelverfügungsberechtigte kann somit allein mit Erfüllungswirkung für die juristische Person über das Managed Depot/Konto online verfügen. Bei Managed Depots/Konten für juristische Personen wird pro Verfügungsberechtigtem eine Zugangs-ID und eine PIN für das Managed Depot/Konto vergeben.

Bei der Nutzung eines TAN-Verfahrens muss aus diesem Grund bei einer Hinterlegung von mehreren Mobilfunknummern die jeweilige Nummer einem speziellen Verfügungsberechtigten exklusiv zugeordnet werden.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung widerrufen, wird das Managed Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Online-Transaktionen sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich von den Verfügungsberechtigten schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltspflichtig. Die Verfügungsberechtigten behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre PIN, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können. Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

Managed Depots/Konten für juristische Personen mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten“) können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge von den Verfügungsberechtigten nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltspflichtig.

13 Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung

ebase hat das Recht, sämtliche Informationen, die ebase als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist.

Des Weiteren hat ebase das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.ebase.com zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über ebase, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

14 Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs

14.1 Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb

ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen (nachfolgend auch nur „Dokumente“ genannt), die aufgrund der Depot-/Kontoführung (wie z. B. Depot-/Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. ebase hat jedoch das Recht, die Dateiform, die Auswahl und den Umfang der im Online-Postkorb eingestellten Dokumente nach ihrem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Über den Menüpunkt „Online-Postkorb“ im geschützten Login-Bereich für das Online-Banking kann der Kunde die Inhalte des Online-Postkorbs abrufen.

14.2 Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Der Kunde verzichtet auf die postalische Zustellung der unter Punkt „Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb“ aufgeführten Dokumente in Papierform und ist damit einverstanden, dass diese Dokumente sowie sonstige Mitteilungen in Form eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier ihm elektronisch in seinen Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt werden.

14.3 Postalische Zusendung von papierhaften Dokumenten

Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form – dauerhafter Datenträger – jederzeit zu erweitern und sich die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zusenden zu lassen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern.

ebase hat das Recht, einzelne Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände (z. B. bei vorübergehender Sperre des Online-Banking) eine postalische Zustellung erfordern, postalisch gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis dem Kunden zuzusenden.

14.4 Information des Kunden per E-Mail

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb wird der Kunde – sofern er seine E-Mail-Adresse angegeben hat – mittels einer E-Mail Nachricht auf seiner bei ebase angegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen des Kunden bzw. keine elektronischen Dokumente. Die Benachrichtigungs-E-Mail dient nur der Information und befreit den Kunden nicht von seinen Obliegenheiten (wie z. B. Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) gemäß dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen.

Hat der Kunde keine gültige E-Mail-Adresse angegeben, erhält der Kunde keine zusätzlichen Informationen per E-Mail.

Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich ebase über das Online-Banking mitzuteilen.

14.5 Voraussetzungen für den Abruf der Dokumente, Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Funktion „Online-Postkorb“ eine Software zur Anzeige von PDF-Dokumenten, z. B. Adobe Acrobat Reader, einzusetzen.

14.6 Zugang der Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

14.7 Verfügbarkeit, Speicherung, Haftung

14.7.1 Der Kunde ist darüber aufgeklärt und nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des Online-Postkorbs aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

14.7.2 Ausdrucke der in den Online-Postkorb eingestellten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und sind daher beweisrechtlich papierhaften Originaldokumenten nicht gleichgestellt.

14.7.3 ebase weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass jedes Dokument grundsätzlich nur einmal in den Online-Postkorb zum Abruf eingestellt wird.

14.7.4 Der Kunde ist für eine dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente, ggf. unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben, selbst verantwortlich. In den Online-Postkorb zur Verfügung gestellte Dokumente

mente werden mindestens zwei Jahre nach der Einstellung des jeweiligen Dokuments vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird ebase die Dokumente automatisch – ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden – aus dem Online-Postkorb löschen. ebase speichert die im Online-Postkorb enthaltenen Dokumente auf ihren Systemen (z. B. im Kernbanksystem) entsprechend den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen ist ebase berechtigt, die entsprechenden Dokumente ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden zu löschen.

- 14.7.5 ebase übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden. Eine Haftung der ebase für Dokumente, die außerhalb vom Online-Banking gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Eine Haftung der ebase für aufgrund des Verzichts auf papierhafte Dokumente entstehende Nachteile des Kunden ist ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die ggf. notwendige Mitwirkungs- und Nachweispflicht über Buchungen gegenüber Dritten (z. B. Finanzbehörden). Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Anerkennung der durch ihn erstellten Ausdrucke der elektronischen Dokumente, insbesondere des (Online-)Depot-/ (Online-)Kontoauszugs/ (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss, vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Dritten zu vereinbaren/abzuklären. ebase übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Dokumente (wie z. B. der (Online-)Kontoauszug, (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss) von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

14.8 Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig den Online-Postkorb auf den Eingang neuer Dokumente zu überprüfen. Die Überprüfung ist regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Der Kunde verpflichtet sich, im Online-Postkorb neu hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren.

Beanstandungen und Einwendungen sind gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und unter Punkt „Mitteilungen zum Managed Depot“ der Bedingungen für das Managed Depot sowie unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen zu erheben.

Soweit den Kunden hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumente Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die in dem Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung gestellten Dokumente.

15 Sperre des Online-Banking nach Ableben des Kunden

Der Zugang zum Online-Banking wird nach Bekanntgabe des Ablebens des Kunden gegenüber ebase gesperrt. Die Zugangs-ID und die PIN werden deaktiviert. Eine Neubeantragung einer Zugangs-ID und PIN ist nicht möglich.

16 Ausschluss der Anlageberatung bei Wertpapiergeschäften

ebase wendet sich mit dem Online-Banking nur an in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. ebase erbringt auch bei Wertpapiergeschäften mittels Online-Banking keine individuelle, auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anlageberatung. Vor Auftragserteilung per Online-Banking erfolgt somit keine Anlageberatung, keine Protokollierung und/oder keine Risikoaufklärung durch ebase. Der Kunde trifft, aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse, eine eigenverantwortlich und selbstständige Anlageentscheidung für das jeweilige Wertpapiergeschäft. Es gelten die Regelungen unter Punkt „Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch ebase“ der Bedingungen für das Managed Depot. Für einen evtl. entstehenden Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste, ist eine Haftung der ebase wegen unterlassener Information, Aufklärung und/oder Anlageberatung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine im Online-Banking getätigten Wertpapiergeschäfte trägt der Kunde in vollem Umfang selbst.

17 Sonstige Regelungen

Für die Depot-/Kontoführung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Managed Depot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Konten) und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking der ebase zur Verfügung gestellt und es kann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Stand: 15.09.2019

I. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden der ebase gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann ebase beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann ebase auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Überweisungsaufträge auf Konten bei anderen Kreditinstituten, welche nicht der angegebenen externen Bankverbindung entsprechen, können gegenüber ebase schriftlich oder durch Nutzung eines TAN-Verfahrens im Online-Banking erteilt werden.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiete	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC ³
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt ebase einen Überweisungsauftrag in der mit ebase vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 bzw. Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann ebase die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies ebase gesondert mitzuteilen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit ebase vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking mittels Zugangs-ID, PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass ebase die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt ebase vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und ggf. deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an ebase auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdien-

steaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, der Kunde nutzt kein TAN-Verfahren bei ebase.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei ebase

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er ebase zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der ebase (z. B. Eingang auf Online-Banking-Server der ebase).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der ebase gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der ebase oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag der ebase als zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei ebase (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber ebase widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag, abweichend von Satz 1, nicht mehr gegenüber ebase widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben ebase und der Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zwölf Uhr des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der ebase widerrufen. Die Geschäftstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei ebase werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und ebase dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es ebase gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung eines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) ebase führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) ebase und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) ebase unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann ebase die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Siehe Anhang dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr: Liste der zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

ebase den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. Nr. 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, geschehen. Dabei wird ebase, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für ebase erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird ebase dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm ggf. den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrages berechnet ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt ebase die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) ebase, zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt ebase die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass ebase Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat ebase unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags darüber zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung

(E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen entweder in Textform oder im Online-Banking auf den vorgesehenen elektronischen Wegen – soweit diese Möglichkeit, d. h., die Ablehnung online anzuzeigen, dort besteht – angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Kontovertrag) erfolgt gemäß der Regelung unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, gilt die Regelung unter Nr. 1.10.1.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands (Inlandsüberweisung) und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in Euro (SEPA-Überweisung⁵) oder in anderen EWR-Währungen⁶

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei der Überweisung in andere EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden und
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis

⁴ Die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten finden Sie im Anhang.

⁵ SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb der Europäischen Union, der EWR-Staaten und der sonstigen Staaten, die im Anhang zu diesen Bedingungen für den Zahlungsverkehr aufgelistet sind.

⁶ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei ebase (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren ebase und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde ebase den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der ebase, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag der ebase. Die Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem ebase angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat ebase einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 ebase.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt ebase dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 ebase. Soweit vom Überweisungsbetrag von ebase oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt ebase zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von ebase insoweit die Erstattung von Entgelten und Zinsen verlangen, als ihm solche im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase fordern, dass ebase vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist ebase nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.3.2 und in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von ebase zwischengeschalteten Stellen haftet ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zzgl. der von ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist ebase verpflichtet, dem Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung spätestens innerhalb eines

Monats nach der Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁸) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁹)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem ebase angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat ebase einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 ebase.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt ebase dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 ebase. Soweit vom Überweisungsbetrag von ebase oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt ebase zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase fordern, dass ebase vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist ebase nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von ebase zwischengeschalteten Stellen haftet ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf

⁷ z. B. US-Dollar.

⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die EWR-Staaten finden Sie im Anhang.

die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

- Die Haftung der ebase ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von ebase zwischengeschalteten Stellen haftet ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach den Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist ebase verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung auf dem (Online-) Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das ebase keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

- von ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem ebase angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat ebase einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 ebase.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet ebase für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der ebase ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 3.2. 3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen

- ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 3.2.3.1 und 3.2. 3.2 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über die Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

4 Anhang

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung Zielland

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

II. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift (nachfolgend auch „SEPA-Lastschrift“ oder „Lastschrift“ genannt) über sein Konto bei ebase gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderungen

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen entweder in Textform oder im Online-Banking auf den vorgesehenen elektronischen Wegen – soweit diese Möglichkeit, d. h., die Ablehnung online anzuzeigen, dort besteht – angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (z. B. Kontovertrag) erfolgt gemäß der Regelung unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.2.1.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über ebase an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zum SEPA-Raum gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister ebase die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von ebase die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁹ zusätzlich den BIC¹⁰ der ebase als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da ebase berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. ebase und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftsatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich anhand des angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) ebase, zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt ebase die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass ebase Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber ebase die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit ebase vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an ebase, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nr. 2.1.2)
- sowie Datum und Unterschrift des Kunden.

⁹ Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

¹⁰ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit nach Ablauf von 36 Monaten (gerechnet ab dem Datum der Mandatserteilung bzw. dem Fälligkeitstermin der zuletzt vom Kunden eingereichten SEPA-Basislastschrift), sofern der Kunde innerhalb dieses Zeitraums das SEPA-Lastschriftmandat nicht nutzt, d. h., keine SEPA-Basislastschrift bei ebase vom Zahlungsempfänger eingereicht wird.

Auf Basis eines ungültigen SEPA-Lastschriftmandats können keine SEPA-Basislastschriften vom Kunden bei ebase eingereicht werden. Der Kunde ist dann verpflichtet, ebase ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, um weiterhin SEPA-Basislastschriften bei ebase einreichen zu können.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit ebase an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber ebase die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nr. 2.1.2. oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder ebase – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber ebase, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann ebase gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss ebase spätestens bis 12.00 Uhr des Bankarbeitstags der ebase vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich – mindestens in Textform – und möglichst gegenüber ebase erfolgen.

Zusätzlich sollte diese Weisung auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschritteinzugs (Pre-Notification)

ebase wird dem Kunden spätestens einen Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschritteinzug auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, ankündigen. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (periodische Zahlungen, z. B. Ansparpläne) erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschritteinzug mit Angabe der jeweiligen zukünftigen Fälligkeitstermine.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf der Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben. Wird

die Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an ebase als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an ebase zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.2.1 Sätze 2 und 4 bzw. Nr. 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet ebase auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der ebase, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn

- ebase ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt ebase nicht vor,
- die im Lastschriftsatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei ebase zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von ebase verarbeitbar ist, da im Lastschriftsatz eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für ebase erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.4.2) wird ebase den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 2.4.4 vereinbarten Frist, auf dem (Online-) Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichten. Dabei wird ebase, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2, zweiter Bulletpoint) berechnet ebase das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

¹¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstage, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktage, an denen ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der ebase, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) ebase unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von ebase ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt ebase das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber ebase autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem ebase angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat ebase einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. ebase bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die ebase ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Abs. 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Lastschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von ebase einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.6.2 und Nr. 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zzgl. der von ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 2.6.2 bis 2.6.4 ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist ebase verpflichtet, dem Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung

zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon.

III. Bedingungen für den Lastschriftinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der nachfolgend angegebenen Fristen einzureichen.

Beleglose Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 16.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit einzureichen.

Beleghafte Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 12.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit einzureichen.

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die Geschäftstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

1.3 Entgelte und deren Änderung

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterla-

den, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen entweder in Textform oder im Online-Banking auf den vorgesehenen elektronischen Wegen – soweit diese Möglichkeit, d. h., die Ablehnung online anzuzeigen, dort besteht – angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der Verbraucher ist, Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (z. B. Kontovertrag) erfolgt gemäß der Regelung unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

1.3.3 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen von Entgelten für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.3.2.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

ebase darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung

ebase unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufrägen und Lastschriftrückgaben auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschritteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat ebase unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschritteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoaufrags durch ebase und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoaufrags durch ebase kann der Kunde verlangen, dass ebase diesen unverzüglich, ggf. erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die ebase ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoaufrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei ebase eingegangen, kann der Kunde von ebase im Rahmen des § 675 y Abs. 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadenersatz bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoaufrags kann der Kunde von ebase den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen

des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der ebase für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nr. 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über den Vorgang auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675 d Abs. 1, Abs. 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675 f Abs. 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde ebase innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats und ggf. weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payment Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nr. 2.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über ebase dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei autorisierten Zahlungen aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von ebase erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschriftein-zügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ zusätzlich den BIC der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschriftein-zügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

ebase ist berechtigt, den Einzug von Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den Text des von ebase zur Verfügung gestellten Formulars oder einen inhaltsgleichen Text in der Amtssprache der im Anhang genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://gläubiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder für eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),
- Zeichnung (Unterschrift) durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 01. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
- diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nr. 2.2. oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der ebase hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Abs. 3 anzugeben.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug (z. B. durch Rechnungstellung) anzukündigen; Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basislastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die ebase. Der Lastschriftdatensatz ist im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“ mit „CORE“ oder „COR1“ zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der ebase, ist ebase berechtigt, den folgenden Geschäftstag der ebase als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften vom Zahler einziehen möchte. ebase ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die ebase wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag ebase zu.

(2) Schreibt ebase den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung (Vorbehaltsgutschrift), und zwar auch dann, wenn diese bei ebase selbst zahlbar sind.

(3) Bei einer vom Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht ebase die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon.

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung

Stand: 15.09.2019

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, Sie als Verbraucher (nachfolgend „Kunde(n)“ genannt) rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags nach Maßgabe des Artikels 246 b EGBGB zu informieren.

Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die vereinbarten Vertragsunterlagen und das Preis- und Leistungsverzeichnis hinaus einige allgemeine Informationen zu ebase, produktbezogene Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung, zum Vertragsschluss eines außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen und zu Ihrem damit verbundenen Widerrufsrecht.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

A. Allgemeine Information

Diese allgemeinen Informationen gelten für jede einzelne der unter B aufgeführten produktbezogenen Informationen.

Name und ladungsfähige Anschrift der ebase

European Bank for Financial Services GmbH
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@ebase.com
Website: www.ebase.com

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der ebase

Geschäftsführer*: Rudolf Geyer, Lars Müller-Lambrecht

* Änderungen sind vorbehalten, die aktuellen Vertretungsberechtigten sind jederzeit im Handelsregister ersichtlich.

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht München
HRB 14 17 40

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE813330104

Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID)**

DE68ZZZ00000025032

Hauptgeschäftstätigkeit der ebase

Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG)), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden und deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen und die auf einer Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden gestützt werden (Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 1 a KWG), die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KWG) sowie die Durchführung von Zahlungsdiensten (§ 1 Abs. 2 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG)). ebase ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, BA 35, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main
Website: www.bafin.de

Europäische Zentralbank
Sonnemannstr. 20
60314 Frankfurt am Main
Website: www.ecb.europa.eu

Name und Anschrift gewerblich tätiger Personen und/oder des Vermittlers des Kunden

Sofern für den Kunden eine gewerblich tätige Person und/oder sein Vermittler tätig wird, findet der Kunde den Namen und die Anschrift dieser gewerblich tätigen Person und/oder seines Vermittlers auf dem Depot-/Kontoeröffnungsantrag. Diese gewerblich tätige Person und/oder sein Vermittler sind nicht berechtigt, ebase zu vertreten. Eine Beratung des Kunden durch ebase erfolgt grundsätzlich nicht. ebase geht davon aus, dass der Kunde entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen vor Vertragsschluss anlage- und anlegergerecht aufgeklärt ist und/oder ggf. beraten worden ist. Dies gilt auch für sämtliche Folgeaufträge.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch ebase in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation des Kunden mit ebase unter Benutzung von Fernkommunikationsmitteln der ebase keine gesonderten Kosten an.

Sprache für den Vertragsabschluss, Kommunikations- und Vertragssprache

Die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehende Sprache ist deutsch. Die Vertragsunterlagen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist deutsch.

Speicherung des Vertragstextes und Zugänglichkeit für den Verbraucher

ebase wird die Vorvertraglichen Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen speichern und dem Kunden vor bzw. unverzüglich nach Abschluss des Vertrages übermitteln.

Anwendbares Recht, das ebase der Aufnahme von Beziehungen zum Kunden vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrags zwischen dem Kunden und ebase gilt deutsches Recht.

Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gemäß Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) gilt für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und ebase ausschließlich deutsches Recht.

Sofern nicht ein besonderer Gerichtsstand gilt, ist der allgemeine Gerichtsstand das Gericht des Wohnsitzes des Kunden bzw. das Gericht des Sitzes der ebase. Weitere Informationen sind im Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase zu finden.

Außergerichtliche Streitschlichtung, Beschwerden

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit ebase besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken (www.bankenombudsmann.de) anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die der Kunde auf der Website des Bundesverbands deutscher Banken (www.bankenverband.de) einsehen und von dieser herunterladen kann; auf Wunsch erhält der Kunde diese auch von ebase zur Verfügung gestellt. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V. Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 30 16633169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

** Die Gläubiger-ID ist eine eindeutige Identifizierung der ebase im Lastschrift-Zahlungsverkehr.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt über Verstöße der ebase gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Darüber hinaus steht folgende Schlichtungsstelle zur Verfügung:

Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann der Kunde für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

ebase ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten sowie weitere Informationen zum Einlagensicherungsfonds sind unter Punkt „Einlagensicherungsfonds“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase in der jeweils aktuell gültigen Fassung enthalten.

B. Produktbezogene Informationen

1 hier: Managed Depot-Vertrag

1.1 Allgemeine Informationen zum Managed Depot-Vertrag

Zustandekommen des Vertrags

Mit der Unterzeichnung des Managed Depotöffnungsantrags oder durch die elektronische Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung sowie nach erfolgter Identitäts- und Legitimationsprüfung gibt der Kunde gegenüber ebase eine Erklärung auf Abschluss des Managed Depot-Vertrags ab. Mit diesem Antrag ist zugleich der eigenständige Antrag auf Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags mit einem externen Vermögensverwalter verbunden, da das Managed Depot ausschließlich in Verbindung mit einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung des externen Vermögensverwalters in Anspruch genommen werden kann.

Der Managed Depot-/Konto-Vertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde in Textform informiert.

1.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Managed Depot*

Wesentliche Merkmale des Managed Depots

• Verwahrung/Verwaltung

ebase verwahrt im Rahmen des Managed Depot-Vertrags unmittelbar oder mittelbar die über sie erworbenen Anteile an Investmentvermögen (nachfolgend auch „Fondsanteile“ genannt) des Kunden. Im Managed Depot kann ausschließlich ein Fondsportfolio verwahrt werden. Eine weitere Einzelfondsanlage bzw. Fondsportfolioanlage ist im Managed Depot nicht möglich. Voraussetzung für die Eröffnung eines Managed Depots bei ebase ist die gleichzeitige Beauftragung eines externen Vermögensverwalters zur Zusammensetzung und Verwaltung der Muster-Fondsportfolios. Ein Wechsel des externen Vermögensverwalters auf Kundenwunsch ist in der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung nicht möglich. Des Weiteren ist eine Änderung/Umschreibung von einem Kunden auf eine andere Person im Managed Depot nicht möglich. Ferner erbringt ebase die in den nachfolgen-

den Bedingungen, in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Dienstleistungen:

- Bedingungen für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot“ genannt),
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten“ genannt) sowie
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Der Kunde führt das Managed Depot zum Zwecke der Anlage.

Das Managed Depot kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

• Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen (Kommissionsgeschäft)

ebase führt Aufträge des Kunden über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen für das Fondsportfolio im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt ebase im eigenen Namen für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit den jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) (ausgenommen ETFs) ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von ebase für Rechnung des Kunden mit der Commerzbank AG als Market-Maker außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) abgewickelt. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen innerhalb des Fondsportfolios über ebase sind in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Managed Depot, in den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten sowie im Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

• Verwahrung/Verwaltung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Managed Depot-Vertrag durch Bereitstellung und Führung des Managed Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den Bedingungen für das Managed Depot sowie den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten beschrieben.

• Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen

Das Kommissionsgeschäft ist erfüllt, wenn innerhalb der für den jeweiligen Markt geltenden Erfüllungsfristen das Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die Fondsanteile werden im Depot des Kunden gutgeschrieben (Kauf) bzw. aus dem Depot des Kunden ausgebucht (Verkauf); entsprechend wird die angegebene externe Bankverbindung des Kunden mit dem zu zahlenden Betrag belastet oder es wird der Verkaufserlös für die Fondsanteile der externen Bankverbindung des Kunden gutgeschrieben. Beim Kauf von Fondsanteilen für das Fondsportfolio verschafft ebase dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Sammelverwahrung bei dem deutschen Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften sind unter Punkt „Ausführung und Erfüllung von Aufträgen“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Managed Depot geregelt.

Preise

Der Kunde schuldet ebase ein jährliches Depotführungsentgelt sowie weitere Entgelte für die im Rahmen des Managed Depot-Vertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Managed Depot-Vertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit

* Für Kunden, die ein Managed Depot mit Konto flex bei ebase eröffnen, gelten die produktbezogenen Informationen unter Abschnitt „Managed Depot-Vertrag mit Konto flex“.

von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Fondsanteilen sind i. d. R. steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Fondsanteilen. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Informationen über Finanzinstrumente und Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Fondsanteilen

Wertpapiergeschäfte mit Fondsanteilen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale und/oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Kontrahentenrisiko,
- ggf. besonderes Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Fondsanteils im Fondsportfolio unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die ebase keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Geschäft in Fondsanteile nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen und Dividenden) sowie im Rahmen der Vermögensverwaltung des externen Vermögensverwalters einbezogene Simulationen oder Prognosen und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Eine Garantie für den Erfolg auf Grundlage der als geeignet angezeigten Anlagestrategie/des als geeignet angezeigten Muster-Fondsportfolios kann insoweit von ebase nicht übernommen werden.

Ausführliche Informationen zu Finanzinstrumenten und den mit Geschäften in Finanzinstrumenten verbundenen Risiken enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“ (je nach Vereinbarung), die der Kunde bei der Depot-/Kontoeröffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Managed Depot-Vertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase die unter Punkt „Kündigung des Managed Depots“ der Bedingungen für das Managed Depot in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Kündigungsregeln. Der Kunde kann den Managed Depot-/Kontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im Falle der Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags mit dem externen Vermögensverwalter durch den Kunden, hat ebase ein außerordentliches Kündigungsrecht bzgl. des Managed Depot-/Kontovertrags.

1.3 Mit dem Managed Depot-Vertrag zusammenhängende Verträge

- 1.3.1 Vertrag für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung durch einen externen Vermögensverwalter

Wesentliche Merkmale der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung

Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt einen externen Vermögensverwalter mit einer standardisierten, fondsgebundenen Vermögensverwaltung und schließt mit ihm einen Vermögensverwaltungsvertrag ab. Die Vermögensverwaltung erfolgt ausschließlich standardisiert und fondsgebunden, d. h., es wird keine individuelle Vermögensverwaltung für den Kunden durch ein für ihn persönlich zusammengestelltes Fondsportfolio erbracht. Bei der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung werden von dem externen Vermögensverwalter ausschließlich Muster-Fondsportfolios zusammengestellt

und unter Beachtung der vereinbarten jeweiligen Anlagerichtlinien verwaltet, die jeweils eine Anlagestrategie abbilden. Der Vermögensverwaltungsvertrag kann nicht auf einen anderen externen Vermögensverwalter übertragen werden. Der externe Vermögensverwalter wird von dem Kunden gemäß § 64 Abs. 3 WpHG alle Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen und über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz einholen, um dem Kunden ein(e) für ihn als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie anzeigen zu können. Die Geeignetheit eines/einer Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategie für den Kunden beurteilt sich danach, ob das jeweilige Muster-Fondsportfolio/die jeweilige Anlagestrategie im Rahmen der Vermögensverwaltung den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz des Kunden entspricht, sowie etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken für die Anlageziele des Kunden entsprechend finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden möglichen Anlagerisiken verstehen kann.

Die Angaben des Kunden in dem WpHG-Bogen erfolgen eigenverantwortlich und sind wahrheitsgemäß abzugeben.

Anhand der vom Kunden selbstständig und eigenverantwortlich gemachten Angaben im WpHG-Bogen zeigt der externe Vermögensverwalter dem Kunden eine/mehrere für ihn als geeignet in Betracht kommende Anlagestrategie(n)/Fondsportfolio(s) an, soweit sich dies aus der Geeignetheitsprüfung ergibt. Der Kunde trifft jedoch seine Anlageentscheidung sowie auch die Auswahl einer Anlagestrategie/eines Fondsportfolios eigenständig. Eine Anlageberatung des Kunden durch den externen Vermögensverwalter erfolgt nicht.

Nur wenn der externe Vermögensverwalter die o. g. aktuellen und vollständigen Informationen vom Kunden anhand des WpHG-Bogens erhält, kann sie dem Kunden ein(e) für ihn als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie anzeigen. Die Vermögensverwaltung kann für den Kunden nicht erbracht werden, sofern die anhand der Angaben im WpHG-Bogen durchgeführte Geeignetheitsprüfung ergibt, dass keine der vorhandenen Anlagestrategien für ihn als geeignet erscheint.

Die Informationen zu den Anlagestrategien und Anlagerichtlinien sind in der jeweils aktuell gültigen Produktinformationsbroschüre zum Managed Depot ausführlich dargestellt, welche dem Kunden vor und bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wird und zusätzlich jederzeit bei dem externen Vermögensverwalter angefordert werden kann. Der jeweils letzte Stand der Muster-Fondsportfolios und ihre Zusammensetzung stellt der externe Vermögensverwalter auf Anfrage zur Verfügung.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Der externe Vermögensverwalter erfüllt seine Verpflichtung aus dem Vermögensverwaltungsvertrag durch Bereitstellung der in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für die Vermögensverwaltung unter dem Punkt „Beauftragung des Vermögensverwalters“, unter dem Punkt „Form und Umfang der Vermögensverwaltung“, unter dem Punkt „Durchführung der Vermögensverwaltung“ sowie unter Punkt „Wesentliche Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung“ dargestellten Leistungen.

Preise

Der Kunde schuldet dem externen Vermögensverwalter für dessen Tätigkeit ein volumenabhängiges Vermögensverwaltungsentgelt sowie weitere Entgelte für die im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung in einem Managed Depot der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Vermögensverwaltung“ genannt). Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung des externen Vermögensverwalters dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vermögensverwaltungsvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung“ in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von dem externen Vermögensverwalter bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten.

Hinweis vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Der Vermögensverwaltungsvertrag ist an keine feste Laufzeit gebunden und kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Kunden gekündigt werden. Mit Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags erlöschen automatisch auch die Beauftragung und die Vermögensverwaltungsvollmacht des Vermögensverwalters.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Vermögensverwaltungsvertrag gelten die unter Punkt „Laufzeit/Kündigung“ der Bedingungen für die Vermögensverwaltung in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Kündigungsregeln. Im Falle der Kündigung des Managed Depot-/Kontovertrags durch den Kunden, hat der Vermögensverwalter ein außerordentliches Kündigungsrecht bzgl. des Vermögensverwaltungsvertrags.

1.3.2 Online-Banking**Wesentliche Merkmale des Online-Banking**

Der Kunde kann das Online-Banking im von ebase angebotenen Umfang gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten“ genannt), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, nutzen. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei ebase geführten Managed Depots/Konten. Der Kunde nimmt diese Dienstleistung für sein Managed Depot automatisch in Anspruch.

Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weiteren Erläuterungen sind in den beiliegenden Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten geregelt.

Folgende Dienstleistungen sind z. B. vom Online-Banking umfasst:

- Online-Adressänderungsmöglichkeit,
- Informationen über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Online-Banking Bereich,
- Bestandsansicht des Managed Depots/des Konto flex,
- Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-)Depotauszüge,
- Online-Transaktionen,
- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen des im jeweiligen Managed Depot enthaltenen Fondsportfolios,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

ebase eröffnet dem Kunden im Rahmen des Online-Banking einen Online-Postkorb. ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die aufgrund der Depot-/Kontoführung (wie z. B. Depot-/Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde verzichtet gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten auf

die postalische Zustellung der Dokumente. ebase ist bereit, dem Kunden auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich die Dokumente in Papierform auf seine Kosten zu erstellen und diese zusätzlich postalisch zu versenden. Das von ebase hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking die in den aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Ferner erbringt ebase die in den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung vom Online-Banking, indem ebase den Kunden für die Nutzung des Online-Banking freischaltet und dem Kunden seine personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die entsprechenden Authentifizierungsinstrumente zur Verfügung stellt. ebase stellt im Rahmen des Online-Postkorbs die Dokumente dem Kunden elektronisch zum Abruf gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Managed Depot-/Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Online-Banking Bereich jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Online-Banking richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Managed Depot-/Kontovertrags. Der Online-Banking Zugang ist jedoch noch mindestens ein Jahr nach Beendigung des Managed Depot-/Kontovertrags einsehbar. Innerhalb dieses Zeitraumes, werden die Mitteilungen/Dokumente/Informationen noch zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zur Speicherung und zum Ausdruck) in dem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt. Die Regelungen unter dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ gemäß der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Online-Banking bei Bestehen von Managed Depot-/Kontoprodukten ist grundsätzlich nicht möglich.

1.4 Sonstige Rechte und Pflichten von ebase und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ebase und dem Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und den nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, geregelt:

- Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Information zum Datenschutz,
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG,
- Bedingungen für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- SCHUFA-Information,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung in einem Managed Depot der European Bank for Financial Services GmbH
- Standardisierte Kosteninformation.

Die aufgeführten Vertragsunterlagen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis auf Weiteres. Dem Kunden sind diese Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden.

1.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrags und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zusteht:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Für einzelne Wertpapiergeschäfte, durch die der Kunde Wertpapiere erwirbt oder veräußert, hat der Kunde kein Widerrufsrecht gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die ebase keinen Einfluss hat, und diese innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Hier gilt jedoch das Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Weitere Informationen zum Widerrufsrecht nach § 305 KAGB sind in den Bedingungen für das Managed Depot enthalten.

Ende der Information zum Managed Depot-Vertrag und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

2 hier: Managed Depot mit Konto flex (nachfolgend „Managed Depot“ genannt)

2.1 Allgemeine Informationen zum Managed Depot-Vertrag mit Konto flex (nachfolgend „Managed Depot-Vertrag“ genannt)

Zustandekommen des Vertrags

Mit der Unterzeichnung des Managed Depot-/Kontoeröffnungsantrags oder durch die elektronische Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung sowie nach erfolgter Identitäts- und Legitimationsprüfung gibt der Kunde gegenüber ebase eine Erklärung auf Abschluss des Managed Depot-/Konto-Vertrags ab. Mit diesem Antrag ist zugleich der Antrag auf Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags verbunden, da das Managed Depot ausschließlich in Verbindung mit einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung der ebase in Anspruch genommen werden kann.

Der Managed Depot-/Konto-Vertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde in Textform informiert.

2.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Managed Depot-Vertrags

Wesentliche Merkmale des Managed Depots

• Verwahrung/Verwaltung

ebase verwahrt im Rahmen des Managed Depot-Vertrags unmittelbar oder mittelbar die über sie erworbenen Anteile an Investmentvermögen (nachfolgend auch „Fondsanteile“ genannt) des Kunden. Im Managed Depot kann ausschließlich ein Fondsportfolio verwahrt werden. Eine weitere Einzelfondsanlage bzw. Fondsportfolioanlage ist im Managed Depot nicht möglich. Voraussetzung für die Eröffnung eines Managed Depots bei ebase ist die gleichzeitige Beauftragung der ebase als Vermögensverwalter zur Zusammensetzung und Verwaltung der Muster-Fondsportfolios. Ein Wechsel des Vermögensverwalters auf Kundenwunsch ist in der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung nicht möglich. Des Weiteren ist eine Änderung/Umschreibung von einem Kunden auf eine andere Person im Managed Depot nicht möglich. Ferner erbringt ebase die in den nachfolgenden Bedingungen, in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Dienstleistungen:

- Bedingungen für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot“ genannt),
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten“ genannt),
- Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung der European Bank for Financial Services GmbH in einem Managed Depot für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für die Vermögensverwaltung“ genannt) sowie
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Der Kunde führt das Managed Depot zum Zwecke der Anlage.

Das Managed Depot kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

• Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen (Kommissionsgeschäft)

ebase führt Aufträge des Kunden über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen für das Fondsportfolio im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt ebase im eigenen Namen für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit den jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) (ausgenommen ETFs) ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von ebase für Rechnung des Kunden mit der Commerzbank AG als Market-Maker außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und

Leistungsverzeichnis für das Managed Depot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) abgewickelt. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen innerhalb des Fondsportfolios über ebase sind in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Managed Depot, in den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten sowie im Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

• Verwahrung/Verwaltung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Managed Depot-Vertrag durch Bereitstellung und Führung des Managed Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den Bedingungen für das Managed Depot sowie den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten beschrieben.

• Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen

Das Kommissionsgeschäft ist erfüllt, wenn innerhalb der für den jeweiligen Markt geltenden Erfüllungsfristen das Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die Fondsanteile werden im Depot des Kunden gutgeschrieben (Kauf) bzw. aus dem Depot des Kunden ausgebucht (Verkauf); entsprechend wird die angegebene externe Bankverbindung des Kunden mit dem zu zahlenden Betrag belastet oder es wird der Verkaufserlös für die Fondsanteile der externen Bankverbindung des Kunden gutgeschrieben. Beim Kauf von Fondsanteilen für das Fondsportfolio verschafft ebase dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Sammelverwahrung bei dem deutschen Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften sind unter Punkt „Ausführung und Erfüllung von Aufträgen“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Managed Depot geregelt.

Preise

Der Kunde schuldet ebase ein jährliches Depotführungsentgelt sowie weitere Entgelte für die im Rahmen des Managed Depot-Vertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Managed Depot-Vertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Fondsanteilen sind i. d. R. steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Fondsanteilen. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Informationen über Finanzinstrumente und Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Fondsanteilen

Wertpapiergeschäfte mit Fondsanteilen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale und/oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Kontrahentenrisiko,
- ggf. besonderes Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Fondsanteils im Fondsportfolio unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die ebense keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Geschäft in Fondsanteile nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen und Dividenden) sowie im Rahmen der Vermögensverwaltung einbezogene Simulationen oder Prognosen und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Eine Garantie für den Erfolg auf Grundlage der als geeignet angezeigten Anlagestrategie/ des als geeignet angezeigten Muster-Fondsportfolios kann insoweit von ebense nicht übernommen werden.

Ausführliche Informationen zu Finanzinstrumenten und den mit Geschäften in Finanzinstrumenten verbundenen Risiken enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“ (je nach Vereinbarung), die der Kunde bei der Depot-/Kontoeröffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßige wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Managed Depot-Vertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Managed Depot-Vertrags muss der Kunde die verwahrten Fondsanteile auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Managed Depot-Vertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebense die unter Punkt „Kündigung des Managed Depots“ der Bedingungen für das Managed Depot und die unter Punkt „Laufzeit/Kündigung“ der Bedingungen für die Vermögensverwaltung in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Kündigungsregeln. Der Kunde kann den Managed Depot-/Kontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im Falle der Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags durch den Kunden, hat ebense ein außerordentliches Kündigungsrecht bzgl. des Managed Depot-/Kontovertrags.

2.3 Mit dem Managed Depot-Vertrag zusammenhängende Verträge

2.3.1 Vertrag für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung durch einen externen Vermögensverwalter

Wesentliche Merkmale der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung

Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt einen externen Vermögensverwalter mit einer standardisierten, fondsgebundenen Vermögensverwaltung und schließt mit ihm einen Vermögensverwaltungsvertrag ab. Die Vermögensverwaltung erfolgt ausschließlich standardisiert und fondsgebunden, d. h., es wird keine individuelle Vermögensverwaltung für den Kunden durch ein für ihn persönlich zusammengestelltes Fondsportfolio erbracht. Bei der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung werden von dem externen Vermögensverwalter ausschließlich Muster-Fondsportfolios zusammengestellt und unter Beachtung der vereinbarten jeweiligen Anlagerichtlinien verwaltet, die jeweils eine Anlagestrategie abbilden. Der Vermögensverwaltungsvertrag kann nicht auf einen anderen externen Vermögensverwalter übertragen werden. Der externe Vermögensverwalter wird von dem Kunden gemäß § 64 Abs. 3 WpHG alle Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen und über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz einholen, um dem Kunden ein(e) für ihn als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie anzeigen zu können. Die Geeignetheit eines/einer Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategie für den Kunden beurteilt sich danach, ob das jeweilige Muster-Fondsportfolio/die jeweilige Anlagestrategie im Rahmen der Vermögensverwaltung den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz des Kunden entspricht, sowie etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken für die Anlageziele des Kunden entsprechend finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden möglichen Anlagerisiken verstehen kann.

Die Angaben des Kunden in dem WpHG-Bogen erfolgen eigenverantwortlich und sind wahrheitsgemäß abzugeben.

Anhand der vom Kunden selbstständig und eigenverantwortlich gemachten Angaben im WpHG-Bogen zeigt der externe Vermögensverwalter dem Kunden eine/mehrere für ihn als geeignet in Betracht kommende Anlagestrategie(n)/

Fondsportfolio(s) an, soweit sich dies aus der Geeignetheitsprüfung ergibt. Der Kunde trifft jedoch seine Anlageentscheidung sowie auch die Auswahl einer Anlagestrategie/eines Fondsportfolios eigenständig. Eine Anlageberatung des Kunden durch den externen Vermögensverwalter erfolgt nicht.

Nur wenn der externe Vermögensverwalter die o. g. aktuellen und vollständigen Informationen vom Kunden anhand des WpHG-Bogens erhält, kann sie dem Kunde ein(e) für ihn als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie anzeigen. Die Vermögensverwaltung kann für den Kunden nicht erbracht werden, sofern die anhand der Angaben im WpHG-Bogen durchgeführte Geeignetheitsprüfung ergibt, dass keine der vorhandenen Anlagestrategien für ihn als geeignet erscheint.

Die Informationen zu den Anlagestrategien und Anlagerichtlinien sind in der jeweils aktuell gültigen Produktinformationsbroschüre zum Managed Depot ausführlich dargestellt, welche dem Kunden vor und bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wird und zusätzlich jederzeit bei dem externen Vermögensverwalter angefordert werden kann. Der jeweils letzte Stand der Muster-Fondsportfolios und ihre Zusammensetzung stellt der externe Vermögensverwalter auf Anfrage zur Verfügung.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Der externe Vermögensverwalter erfüllt seine Verpflichtung aus dem Vermögensverwaltungsvertrag durch Bereitstellung der in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für die Vermögensverwaltung unter dem Punkt „Beauftragung des Vermögensverwalters“, unter dem Punkt „Form und Umfang der Vermögensverwaltung“, unter dem Punkt „Durchführung der Vermögensverwaltung“ sowie unter Punkt „Wesentliche Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung“ dargestellten Leistungen.

Preise

Der Kunde schuldet dem externen Vermögensverwalter für dessen Tätigkeit ein volumenabhängiges Vermögensverwaltungsentgelt sowie weitere Entgelte für die im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung in einem Managed Depot der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Vermögensverwaltung“ genannt). Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung des externen Vermögensverwalters dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vermögensverwaltungsvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung“ in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von dem externen Vermögensverwalter bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten.

Hinweis vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßige wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Der Vermögensverwaltungsvertrag ist an keine feste Laufzeit gebunden und kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Kunden gekündigt werden. Mit Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags erlöschen automatisch auch die Beauftragung und die Vermögensverwaltungsvollmacht des Vermögensverwalters.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Vermögensverwaltungsvertrag gelten die unter Punkt „Laufzeit/Kündigung“ der Bedingungen für die Vermögensverwaltung in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Kündigungsregeln. Im Falle der Kündigung des Managed Depot-/Kontovertrags durch den Kunden, hat der Vermögensverwal-

ter ein außerordentliches Kündigungsrecht bzgl. des Vermögensverwaltungsvertrags.

2.3.2 Konto flex

Wesentliche Merkmale des Konto flex

Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest-/Höchstanlagebeträge. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten möglich.

Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf die angegebene externe Bankverbindung oder auf eine Drittbank. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Das Konto flex kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Depots und/oder Tagesgeld-/Festgeldkonten des Kunden dienen. Das Konto flex kann auch zum Zwecke des Zahlungsverkehrs der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge) verwendet werden. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt. Gegebenenfalls entstehende Sollsalden* auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils gültigen Fassung der Kontobedingungen, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses geregelt.

Das Konto flex kann nicht separat, d. h., ohne ein Depot-/Kontoprodukt, eröffnet werden. Das Konto flex kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Ferner erbringt ebase die in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex und durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. Einzahlungen, Entgelten). Einzelheiten sind in den Kontobedingungen, den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) sowie den Bedingungen für das Managed Depot geregelt. Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

• Zahlungen von Sollzinsen durch den Kunden

Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase erfragt werden.

• Zahlungseingänge

Zahlungseingänge schreibt ebase dem Konto flex gut.

• Auszahlung

ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsver-

zeichnis unter www.ebase.com jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Konto flex richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Managed Depot-Vertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kontovertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

2.3.3 Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Der Kunde kann das Online-Banking im von ebase angebotenen Umfang gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten“ genannt), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, nutzen. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei ebase geführten Managed Depots/Konten. Der Kunde nimmt diese Dienstleistung für sein Managed Depot automatisch in Anspruch.

Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weiteren Erläuterungen sind in den beiliegenden Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten geregelt.

Folgende Dienstleistungen sind z. B. vom Online-Banking umfasst:

- Online-Adressänderungsmöglichkeit,
- Informationen über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Online-Banking Bereich,
- Bestandsansicht des Managed Depots/des Konto flex,
- Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-)Depotauszüge,
- Online-Transaktionen,
- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen des im jeweiligen Managed Depot enthaltenen Fondsportfolios,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

ebase eröffnet dem Kunden im Rahmen des Online-Banking einen Online-Postkorb. ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die aufgrund der Depot-/Kontoführung (wie z. B. Depot-/Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde verzichtet gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten auf die postalische Zustellung der Dokumente. ebase ist bereit, dem Kunden auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich die Dokumente in Papierform auf seine Kosten zu erstellen und diese zusätzlich

* Sollsalden können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch den Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und den Einzug von Sollzinsen.

postalisch zu versenden. Das von ebase hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking die in den aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Ferner erbringt ebase die in den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung vom Online-Banking, indem ebase den Kunden für die Nutzung des Online-Banking freischaltet und dem Kunden seine personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die entsprechenden Authentifizierungsinstrumente zur Verfügung stellt. ebase stellt im Rahmen des Online-Postkorbs die Dokumente dem Kunden elektronisch zum Abruf gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Managed Depot-/Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Online-Banking Bereich jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Online-Banking richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Managed Depot-/Kontovertrags. Der Online-Banking Zugang ist jedoch noch mindestens ein Jahr nach Beendigung des Managed Depot-/Kontovertrags einsehbar. Innerhalb dieses Zeitraumes, werden die Mitteilungen/Dokumente/Informationen noch zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zur Speicherung und zum Ausdruck) in dem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt. Die Regelungen unter dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ gemäß der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Online-Banking bei Bestehen von Managed Depot-/Kontoprodukten ist grundsätzlich nicht möglich.

2.4 Sonstige Rechte und Pflichten von ebase und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ebase und dem Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und den nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, geregelt:

- Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Information zum Datenschutz,
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG,
- Bedingungen für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- SCHUFA-Information,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH,
- Standardisierte Kosteninformation.

Die aufgeführten Vertragsunterlagen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis auf Weiteres. Dem Kunden sind diese Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden.

2.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrags und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zusteht:

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Für einzelne Wertpapiergeschäfte, durch die der Kunde Wertpapiere erwirbt oder veräußert, hat der Kunde kein Widerrufsrecht gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die ebase keinen Einfluss hat, und diese innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Hier gilt jedoch das Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Weitere Informationen zum Widerrufsrecht nach § 305 KAGB sind in den Bedingungen für das Managed Depot enthalten.

Ende der Information zum Managed Depot-Vertrag und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

3 hier: Tagesgeldkontovertrag mit Konto flex**3.1 Allgemeine Informationen zum Tagesgeldkontovertrag****Zustandekommen des Vertrags**

Mit der Unterschrift des Kontoeröffnungsantrags oder durch die elektronische Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung sowie nach erfolgter Identitäts- und Legitimationsprüfung gibt der Kunde gegenüber ebase eine Erklärung auf Abschluss des Tagesgeldkontovertrags ab.

Das Tagesgeldkonto kann nicht separat, d. h., ohne ein Konto flex, eröffnet werden.

Der Tagesgeldkontovertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde in Textform informiert.

3.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistungen im Rahmen des Tagesgeldkontos mit Konto flex**Wesentliche Merkmale des Tagesgeldkontos**

Gegenstand des Vertrags ist die Kontoführung eines Tagesgeldkontos bei ebase. Der Kunde kann das Tagesgeldkonto zur Geldanlage nutzen. Es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge. Das Tagesgeldkonto wird grundsätzlich nur auf Guthabenbasis geführt. Die Eröffnung eines Tagesgeldkontos kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei ebase erfolgen. Das Tagesgeldkonto kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

In der Regel nutzt der Kunde das Tagesgeldkonto zum Zwecke der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Das Tagesgeldkonto ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Konto mit täglicher Fälligkeit und variabler Guthabenverzinsung. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Tagesgeldkonto, einmalig sowie auch regelmäßig, sind grundsätzlich nur in Form von Umbuchungen zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich und sind durch den Kunden online zu beauftragen. Überweisungen vom Tagesgeldkonto auf eine Drittbank bzw. von einer Drittbank auf das Tagesgeldkonto, Lastschriften auf das bzw. vom Tagesgeldkonto sowie Ein-/Auszahlungen von Bargeld auf das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Des Weiteren werden keine Schecks für Tagesgeldkonten ausgegeben und auch nicht von ebase eingelöst.

Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich fällig. Die Zinsen (Guthabenzinsen) werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahres auf dem Konto flex gutgeschrieben. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase erfragt werden.

Alle von ebase vorgenommenen Buchungen werden im (Online-)Kontoauszug unter Angabe des Betrags, des Buchungstags, der Valuta (Wertstellung) und des Verwendungszwecks/Buchungstexts ausgewiesen.

ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) und der Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) geregelt.

Ferner erbringt ebase die in den Kontobedingungen und die unter den Punkten „Regelungen zum Konto flex“ und „Regelungen zum Tagesgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Tagesgeldkontovertrag durch Einrichtung eines auf den Namen des Kunden lautenden Tagesgeldkontos und durch Gutschrift der Einlage auf diesem Konto sowie durch Zinsgutschrift.

Durch Auszahlung an den Kunden auf sein Konto flex erfüllt ebase ihre Auszahlungsverpflichtung. In den Sonderbedingungen für Konten sind hierzu die Einzelheiten geregelt.

Preise

Die Kontoführung ist kostenfrei. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Tagesgeldkontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Online-Banking Bereich jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Zinsen auf das Guthaben des Tagesgeldkontos sind steuerpflichtig. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßige wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Tagesgeldkontovertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart. Der Kunde kann den Tagesgeldkontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Tagesgeldkontovertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen. Der Kunde kann grundsätzlich den Tagesgeldkontovertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung des Tagesgeldkontos hat keine Auswirkung auf das Konto flex.

3.3 Mit dem Tagesgeldkonto zusammenhängende Dienstleistungen

3.3.1 Konto flex

Wesentliche Merkmale des Konto flex

Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest-/Höchstanlagebeträge. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten möglich.

Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf die angegebene externe Bankverbindung oder auf eine Drittbank. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Es sind weder Scheckeinzahlungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Das Konto flex kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Depots und/oder Festgeldkonten des Kunden dienen. Das Konto flex kann auch zum Zwecke des Zahlungsverkehrs der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge) verwendet werden. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt. Gegebenenfalls entstehende Sollsalden* auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils gültigen Fassung der Kontobedingungen, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses geregelt.

Das Konto flex kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Ferner erbringt ebase die in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

• Kontoführung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex und durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. Einzahlungen, Entgelten). Einzelheiten sind in den Kontobedingungen, den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) geregelt.

Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

• Zahlungen von Sollzinsen durch den Kunden

Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase erfragt werden.

• Zahlungseingänge

Zahlungseingänge schreibt ebase dem Konto flex gut.

• Auszahlung

ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Online-Banking Bereich jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßige wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Konto flex richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depot- bzw. Kontovertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kontovertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist jedoch grundsätzlich nicht möglich.

3.3.2 Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Der Kunde kann das Online-Banking im von ebase angebotenen Umfang gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, nutzen. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei

* Sollsalden können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch den Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und den Einzug von Sollzinsen.

ebase geführten Konten. Der Kunde nimmt diese Dienstleistung für sein Tagesgeldkonto automatisch in Anspruch.

Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weiteren Erläuterungen sind in den beiliegenden Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten geregelt.

Folgende Dienstleistungen sind z. B. vom Online-Banking umfasst:

- Online-Adressänderungsmöglichkeit,
 - Informationen steuerliche Angaben im geschützten Online-Banking Bereich,
 - Bestandsansicht der Konten,
 - Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-)Kontoauszüge,
- und soweit der Kunde die Ausprägung „Trading“ nutzt, zusätzlich z. B.:
- Online-Transaktionen,
 - SEPA-Überweisung vom Konto flex zugunsten der hinterlegten externen Bankverbindung,
 - SEPA-Lastschrift zugunsten des Konto flex bzw. zulasten der hinterlegten externen Bankverbindung.

ebase eröffnet dem Kunden im Rahmen des Online-Banking einen Online-Postkorb. ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die aufgrund der Kontoführung (wie z. B. Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde verzichtet gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten auf die postalische Zustellung der Dokumente. ebase ist bereit, dem Kunden auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich die Dokumente in Papierform auf seine Kosten zu erstellen und diese zusätzlich postalisch zu versenden. Das von ebase hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugeworfen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking die in den aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente.

Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Ferner erbringt ebase die in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung vom Online-Banking, indem ebase den Kunden für die Nutzung des Online-Banking freischaltet und dem Kunden seine personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die entsprechenden Authentifizierungsinstrumente zur Verfügung stellt. ebase stellt im Rahmen des Online-Postkorbs die Dokumente dem Kunden elektronisch zum Abruf gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am smsTAN-Verfahren ist kostenlos. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des

Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Online-Banking Bereich jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Online-Banking richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depot-/Kontovertrags. Der Online-Banking Zugang ist jedoch noch mindestens ein Jahr nach Beendigung des Vertrags einsehbar. Innerhalb dieses Zeitraumes, werden die Mitteilungen/Dokumente/Informationen noch zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zur Speicherung und zum Ausdruck) in dem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt. Die Regelungen unter dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ gemäß der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Online-Banking bei Bestehen von Depot-/Kontoprodukten ist grundsätzlich nicht möglich.

3.4 Sonstige Rechte und Pflichten von ebase und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ebase und Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und den nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt:

- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Informationen zum Datenschutz,
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG,
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- SCHUFA-Information,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH.

Die aufgeführten Vertragsunterlagen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis auf Weiteres. Dem Kunden sind diese Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden.

3.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrags und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zusteht:

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Information zum Tagesgeldkontovertrag und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

4 hier: Festgeldkontovertrag mit Konto flex**4.1 Allgemeine Informationen zum Festgeldkontovertrag****Zustandekommen des Vertrags**

Mit der Unterschrift des Kontoeröffnungsantrags oder durch die elektronische Abgabe der entsprechenden Vertragserklärung sowie nach erfolgter Identitäts- und Legitimationsprüfung gibt der Kunde gegenüber ebase eine Erklärung auf Abschluss des Festgeldkontovertrags ab. Das Festgeldkonto kann nicht separat, d. h., ohne ein Konto flex, eröffnet werden. Der Festgeldvertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde informiert.

4.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistungen im Rahmen des Festgeldkontos mit Konto flex**Wesentliche Merkmale des Festgeldkontos**

Gegenstand des Vertrags ist die Kontoführung eines Festgeldkontos bei ebase. Der Kunde kann das Festgeldkonto zur Geldanlage nutzen. Das Festgeldkonto wird nur auf Guthabenbasis geführt. Die Eröffnung eines Festgeldkontos kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei ebase erfolgen. Das Festgeldkonto kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Das Festgeldkonto ist ein auf Euro lautendes Konto mit einer festen Laufzeit und festgeschriebener Guthabenverzinsung und dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit. Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen.

Es besteht nicht die Möglichkeit, das Festgeldkonto zu überziehen. Ein- oder Auszahlungen von Bargeld auf das Festgeldkonto sind nicht möglich.

Ein- oder Auszahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich. Die gewünschte Umbuchung des Anlagebetrags erfolgt automatisch im Zuge der Festgeldkontoeröffnung. Während der festgeschriebenen Laufzeit sind Verfügungen und weitere Einzahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto grundsätzlich nicht möglich.

Schecks werden für Festgeldkonten nicht ausgegeben und auch nicht von ebase eingelöst. Ein- oder Auszahlungen von Bargeld auf das Festgeldkonto sind nicht möglich.

Das Guthaben auf dem Festgeldkonto wird jeweils für die vereinbarte Dauer der Festlaufzeit verzinst. Als vereinbart gilt der für das Festgeld tagesaktuelle Zinssatz der ebase mit Valutadatum der Einbuchung der Einlage auf dem Festgeldkonto. Die jeweiligen aktuellen Zinssätze der ebase und die aktuell angebotenen Laufzeiten der ebase für das Festgeldkonto (Habenzinsen je Laufzeit sowie ggf. Betragsgrenzen) werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase erfragt werden.

Die Zinsen (Guthabenzinsen) für die Festgeldanlage werden bei Fälligkeit grundsätzlich dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat mit ebase eine Prolongation inkl. Zinsen vereinbart. In diesem Fall werden die Zinsen auf dem Festgeldkonto wieder angelegt. Die Zinsgutschrift auf dem bei ebase geführten Konto flex erfolgt am Ende der jeweiligen Laufzeit mit Fälligkeit der Festgeldanlage.

ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß der Regelung unter Punkt „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ in den jeweils aktuell gültigen Kontobedingungen zu ändern.

Ferner erbringt ebase die in den Kontobedingungen und die unter den Punkten „Regelungen zum Konto flex“ und „Regelungen zum Festgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Festgeldkontovertrag durch Einrichtung eines auf den Namen des Kunden lautenden Festgeldkontos und durch Gutschrift der Einlage auf diesem Konto sowie durch Zinsgutschrift. ebase erteilt dem Kunden über die erstmalige Einlage und nach jeder Prolongation eine Einlagenbestätigung mit Angabe der vereinbarten Laufzeit und des vereinbarten Zinssatzes. Durch Auszahlung an den Kunden auf sein Konto flex erfüllt ebase ihre Auszahlungsverpflichtung. In den Sonderbedingungen für Konten sind hierzu die Einzelheiten geregelt.

Die Einzelheiten der Erfüllung von dem Festgeldkontovertrag sind in den Sonderbedingungen für Konten geregelt.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Festgeldkontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Online-Banking Bereich jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Anfallende Zinsen sind als Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit für das Festgeldkonto 3 Monate.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Der Festgeldkontovertrag ist ordentlich nicht kündbar. Der Festgeldkontovertrag endet automatisch bei Endfälligkeit, sofern keine automatische Prolongation vorgemerkt ist. Grundsätzlich wird nach Ablauf der Laufzeit des Festgeldkontovertrags – sofern keine automatische Prolongation (gemäß den Regelungen unter Punkt „Prolongation (Wiederanlage) und Rückzahlung“ der Sonderbedingungen für Konten) vereinbart ist, das Guthaben auf das Konto flex umgebucht.

Für die Kündigung aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelten die Regelung unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und die Regelungen unter Punkt „Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen. Die Kündigung des Festgeldkontos hat keine Auswirkung auf das Konto flex.

4.3 Mit dem Festgeldkonto zusammenhängende Dienstleistungen

4.3.1 Konto flex

Wesentliche Merkmale des Konto flex

Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest-/Höchstanlagebeträge. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten möglich.

Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf die angegebene externe Bankverbindung oder auf eine Drittbank. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Das Konto flex kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Depots und/oder Tagesgeldkonten des Kunden dienen. Das Konto flex kann auch zum Zwecke des Zahlungsverkehrs der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge) verwendet werden. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt. Gegebenenfalls entstehende Sollsalden* auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils gültigen Fassung der Kontobedingungen, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses geregelt.

* Sollsalden können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch den Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und den Einzug von Sollzinsen

Das Konto flex kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Ferner erbringt ebase die in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

• Kontoführung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex und durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. Einzahlungen, Entgelten). Einzelheiten sind in den Kontobedingungen, den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) geregelt.

Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

• Zahlungen von Sollzinsen durch den Kunden

Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase erfragt werden.

• Zahlungseingänge

Zahlungseingänge schreibt ebase dem Konto flex gut.

• Auszahlung

ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Online-Banking Bereich jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Konto flex richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depot- bzw. Kontovertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kontovertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist jedoch grundsätzlich nicht möglich.

4.3.2 Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Der Kunde kann das Online-Banking im von ebase angebotenen Umfang gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots

und Konten" genannt), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, nutzen. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei ebase geführten Konten. Der Kunde nimmt diese Dienstleistung für sein Konto automatisch in Anspruch.

Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weiteren Erläuterungen sind in den beiliegenden Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten geregelt.

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking umfasst:

- Online-Adressänderungsmöglichkeit,
- Informationen über steuerliche Angaben im geschützten Online-Banking Bereich,
- Bestandsansicht der Konten,
- Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-)Kontoauszüge,

und soweit der Kunde die Ausprägung „Trading“ nutzt, zusätzlich

- Online-Transaktionen,
- SEPA-Überweisung vom Konto flex zugunsten der hinterlegten externen Bankverbindung,
- SEPA-Lastschrift zugunsten des Konto flex bzw. zulasten der hinterlegten externen Bankverbindung.

ebase eröffnet dem Kunden im Rahmen des Online-Banking einen Online-Postkorb. ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die aufgrund der Kontoführung (wie z. B. Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde verzichtet gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten auf die postalische Zustellung der Dokumente. ebase ist bereit, dem Kunden auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich die Dokumente in Papierform auf seine Kosten zu erstellen und diese zusätzlich postalisch zu versenden. Das von ebase hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking, die in den aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente.

Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Ferner erbringt ebase die in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung vom Online-Banking, indem ebase den Kunden für die Nutzung des Online-Banking freischaltet und dem Kunden seine personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die entsprechenden Authentifizierungsinstrumente zur Verfügung stellt. ebase stellt im Rahmen des Online-Postkorbs die Dokumente dem Kunden elektronisch zum Abruf gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am smsTAN-Verfahren ist kostenlos. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von ebase bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Online-Banking Bereich jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen derzeit keine Steuern an. Bei steuerlichen Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Online-Banking richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depot-/Kontovertrags. Der Online-Banking Zugang ist jedoch noch mindestens ein Jahr nach nach Beendigung des Vertrags einsehbar. Innerhalb dieses Zeitraumes, werden die Mitteilungen/Dokumente/Informationen noch zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zur Speicherung und zum Ausdruck) in dem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt. Die Regelungen unter dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ gemäß der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Online-Banking bei Bestehen von Depot-/Kontoanlagen ist grundsätzlich nicht möglich.

4.4 Sonstige Rechte und Pflichten von ebase und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ebase und Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und den nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, geregelt:

- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Information zum Datenschutz,
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG,
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- SCHUFA-Information,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH.

Die aufgeführten Vertragsunterlagen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis auf Weiteres. Dem Kunden sind diese Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden.

4.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrags und den damit zusammenhängend Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zusteht.

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Information zum Festgeldkontovertrag und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)

1 Einführung

Die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „ebase“ oder „Bank“ genannt) bietet ihren Kunden die unterschiedlichsten Dienstleistungen rund um die Anlage in Fonds und Wertpapiere an.

ebase ist bestrebt, Interessenkonflikte, die in diesem Zusammenhang entstehen können, zu vermeiden. Dafür hat die Bank eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu solchen Interessenkonflikten kommt. In diesen Fällen geht ebase damit stets professionell und unter strenger Berücksichtigung der Kundeninteressen um.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) erhalten Sie nachfolgend Informationen über die weitreichenden Vorkehrungen der ebase zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten.

Diese Policy kann in ihrer jeweils aktuellsten Version auch unter www.ebase.com/Downloads in der Rubrik „Vertragsunterlagen zur Geschäftsbeziehung mit ebase“ eingesehen werden.

2 Interessenkonflikte

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte im Sinne dieser Policy können entstehen zwischen den Interessen des Kunden auf der einen Seite und den Interessen

- der ebase,
- anderer verbundener Unternehmen,
- der Mitglieder der Geschäftsführung der ebase,
- der Mitarbeiter der ebase oder anderer Personen und Parteien, die mit ebase verbunden sind,

auf der anderen Seite.

Darüber hinaus können sich Konflikte auch bei voneinander abweichenden Interessenlagen von zwei oder mehreren Kunden der Bank, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für diese Kunden erbringt, ergeben.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank,
- bei kundenweisungsfreier Ausführung von Wertpapieraufträgen durch die Bank,
- im Rahmen vertriebssteuernder Maßnahmen,
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (z. B. laufenden Vertriebsprovisionen/sonstigen geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen (Vertriebsanreize),
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern,
- bei Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank,
- aus Beziehungen der ebase zu Dritten, z. B. Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen von Kooperationen,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

3 Allgemeine Informationen zu den Vorkehrungen der ebase zum Umgang mit Interessenkonflikten

Wo immer sich geschäftliche Interessen gegenüberstehen, kann es zu Interessenkonflikten kommen. ebase setzt alles daran, solche Konflikte von vornherein auszuschließen. Dies ist allerdings nicht immer möglich.

Daher erwartet ebase von ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards

und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Die Mitarbeiter der ebase sind verpflichtet, bestimmte Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

Die Integrität und Qualität der ebase dokumentieren sich durch ihren professionellen Umgang mit Interessenkonflikten.

Daher ist bei ebase unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Stabsstelle Compliance („Compliance“) tätig, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche obliegt.

Bei der Identifizierung von Interessenkonflikten berücksichtigt ebase unter anderem, inwieweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder Dritte, die mit ebase verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder anderer, potenziell konfliktanfälliger Dienstleistungen

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis im Einklang steht,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden,
- zugunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.

Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift ebase u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung und, sofern eine Annahme dieser Zuwendungen durch die Bank nicht zulässig ist, für deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und Vergütung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führung von Insider- bzw. Beobachtungs- und Sperrlisten, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen;
- regelmäßige Kontrollhandlungen (z. B. laufende Überwachung von Mitarbeitergeschäften) sowie risikoorientierte Reviews durch die Compliance-Stelle mit Fokus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
- spezielle Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von Neuprodukten;
- regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter;
- interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Policies (z. B. Richtlinie zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern);
- Beschränkung des internen Informationsflusses gemäß dem „Need-to-Know-Prinzip“, u. a. durch Beschränkung von Systemzugriffsrechten;
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems auf der Internetseite der Bank, welches den Mitarbeitern und Kunden der Bank – auch anonym – die Möglichkeit bietet, diese u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen;
- Definition eines Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte, bezüglich deren Behandlung zwischen den involvierten Parteien der Bank keine Einigkeit erzielt werden kann, sowie für potenzielle Reputationsrisiken, erforderlichenfalls bis auf die Geschäftsleitungsebene.

ebase hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, welche in der Regel gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen gemanagt und vermieden wird. Wo die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Management von Konflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, wird die Bank von dem Geschäft Abstand nehmen, welches den Konflikt verursacht. Nur in begrenzten Ausnahmefällen wird die Bank dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen sowie auch die daraus resultierenden Risiken und die Schritte, die unternommen wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor sie Geschäfte für diesen Kunden tätigt, damit er seine Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Eine Offenlegung wird als letzter Ausweg nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der Interessenkonflikte besteht. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis sowie das Bankgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen.

4 Spezifische Informationen zu im Zusammenhang mit Interessenkonflikten besonders relevanten Punkten

4.1 Grundsätze zur Orderausführung

ebase nutzt zur Beschaffung von Fondsanteilen (ausgenommen ETFs) für das Investmentdepot und das Managed Depot, gegebenenfalls unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs, nur die jeweilige Verwaltungsgesellschaft. Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von ebase für Rechnung des Kunden mit einem Market-Maker zu Kauf- bzw. Verkaufskursen und unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgewickelt. Die Bank weist darauf hin, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall unter gewissen Umständen auch günstiger durchgeführt werden könnte. Die Fondsanteilbeschaffung sollte jedoch nicht isoliert ohne Berücksichtigung des zusätzlichen ebase Leistungsspektrums betrachtet werden.

Für das Wertpapierdepot gelten die „Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung“.

4.2 Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne des WpHG sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nicht monetären Vorteile.

ebase darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“ genannt) keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen.

Dem Kunden müssen vor der Erbringung der Dienstleistungen Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender und zutreffender Weise unmissverständlich offengelegt werden. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der standardisierten Kosteninformation der ebase. Konnte die Bank den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und hat sie dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, unterrichtet sie den Kunden nachträglich auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die sie erhalten oder gewährt hat. Diese Information erfolgt im Rahmen der jährlichen ex-post-Kosteninformation.

Erhält ebase im Zusammenhang mit für Kunden erbrachten Dienstleistungen fortlaufend Zuwendungen, unterrichtet sie die betroffenen Kunden regelmäßig individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen. Auch diese Information erhalten die Kunden im Rahmen der jährlichen ex-post-Kosteninformation.

Ist ebase dazu verpflichtet, Zuwendungen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erhält, an den Kunden auszukehren, muss sie ihn über die diesbezüglichen Verfahren informieren.

Die Bank legt sowohl monetäre Zuwendungen (z. B. Vermittlungs- und Vertriebsfolgeprovisionen) als auch nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen) dem Kunden gegenüber offen. Nicht monetäre Vorteile, die die Bank im Zusammenhang mit für den Kunden erbrachten Dienstleistungen annimmt oder gewährt, werden der Höhe nach angegeben und separat offengelegt. Bei geringfügigen nicht monetären Vorteilen erfolgt die Offenlegung durch eine generische Beschreibung.

Beim Vertrieb von Fonds und Wertpapieren erhält die Bank in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören insbesondere umsatzabhängige laufende Vertriebsprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Bank gezahlt werden. Darüber hinaus vereinnahmt die Bank Ausgabeaufschläge selbst, soweit sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erhoben werden. Zuwendungen legt die Bank ihren Kunden gegenüber offen. Die Vereinnahmung dieser Zuwendungen und sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Gleichzeitig wird auf diesem Wege der Aufwand für die Beratung gedeckt, die die Kunden der ebase in Anspruch nehmen oder jederzeit in Anspruch nehmen können.

Im Zusammenhang mit der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung darf ebase ausschließlich geringfügige nicht monetäre Vorteile unter spezifischen regulatorischen Voraussetzungen annehmen. Monetäre Zuwendungen, die in diesem Zusammenhang angenommen werden, wird ebase in voller Höhe – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – an den Kunden durch Anlage in dessen bestehendes Fondsportfolio – sofern kein abweichender schriftlicher Auftrag des Kunden vorliegt – auskehren.

Die Bank erhält von einigen Kooperationspartnern und Dienstleistern (geringfügige) nicht monetäre Zuwendungen (wie z. B. Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste sowie Ausrüstung für den Zugriff auf Dateninformations- und -verarbeitungssysteme). Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Dienstleistungen am Kunden; die Bank nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden geforderten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An Vermittler oder Zuführer, die der Bank Kunden oder einzelne Geschäfte vermitteln, werden zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und fixe Entgelte bezahlt. Darüber hinaus können Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den durch die Bank gezahlten Provisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Über nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre sowie nicht monetäre Zuwendungen informiert die Bank ihre Kunden auf Nachfrage.

4.3 Interessenkonflikte des Vermittlers (sofern vorhanden)

Kunden, die ebase über einen Vermittler zugeführt wurden, weist die Bank darauf hin, dass auch bei dem Vermittler Interessenkonflikte entstehen und bestehen können. Ob und inwieweit etwaige Interessenkonflikte bei dem Vermittler des Kunden vorliegen, ist ebase nicht bekannt, da dies insbesondere auch von dessen jeweiligem Geschäftsmodell abhängig sein kann. Für diesbezügliche Frage können sich die Kunden jederzeit an ihren Vermittler wenden.

5 Weitere Informationen

Einzelheiten zu den vorstehend dargestellten Grundsätzen stellt ebase ihren Kunden auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Die durch die europäische Finanzmarktrichtlinie MiFID II eingeführten neuen Vorgaben zur Product Governance verpflichten die der Richtlinie unterliegenden Hersteller von Finanzinstrumenten für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt und eine dem Zielmarkt entsprechende Vertriebsstrategie festzulegen.

Der Zielmarkt soll den typischen Kunden beschreiben, an den sich das jeweilige Finanzinstrument richtet. Zu den Kriterien, anhand derer die Hersteller den Zielmarkt für ein Finanzinstrument bestimmen, zählen insbesondere die Folgenden:

- Kundenkategorie des Anlegers (Privatkunde/Professioneller Kunde/Geeignete Gegenpartei)
- Kenntnisse und Erfahrungen
- Finanzielle Verlusttraggfähigkeit
- Risikoindikator
- Risiko-/Renditeprofil
- Anlageziele
- Anlagehorizont

Mit der Festlegung einer dem Zielmarkt entsprechenden Vertriebsstrategie entscheiden die Hersteller, über welche der folgenden Vertriebswege sie ein Finanzinstrument anbieten möchten:

- reines Ausführungsgeschäft (execution only)
- beratungsfreies Geschäft oder
- Anlageberatung

Die von den Herstellern definierten Zielmärkte und Vertriebsstrategien sind von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzinstrumente zum Kauf anbieten oder empfehlen, im Rahmen ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Soweit ein Hersteller keinen Zielmarkt und/oder keine Vertriebsstrategie festgelegt hat, sind die Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, selbst eine entsprechenden Zielmarkt bzw. eine entsprechende Strategie zu bestimmen.

Die Berücksichtigung der Zielmarktkriterien durch ebase als Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgt für Fonds und sonstige Finanzinstrumente durch einen Abgleich des Zielmarktes des Herstellers mit den Informationen, die ebase über ihre Kunden vorliegen. Da der Umfang an Informationen, die ebase über ihre Kunden vorliegen, je nach Wertpapierdienstleistung, die von den Kunden nachgefragt wird (Finanzkommissionsgeschäft, Anlageberatung oder standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung), unterschiedlich ist, variiert auch der Umfang des von ebase vorgenommenen Zielmarktvergleichs entsprechend.

Sofern ebase Kundenaufträge zur Ausführung im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts übermittelt werden, überprüft ebase nur, ob die Vertriebsstrategie des Herstellers einen Vertrieb im reinen Ausführungsgeschäft (execution only) und/oder beratungsfreien Geschäft vorsieht und gleicht die vom Hersteller festgelegte Kundenkategorie mit der ihres Kunden ab.

Bei Finanzinstrumenten, die zwar nicht im Rahmen des reinen Ausführungsgeschäfts, aber im beratungsfreien Geschäft vertrieben werden dürfen, erfolgt zudem ein Abgleich auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden.

Soweit ebase für ihre Kunden zusätzlich die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung erbringt, gleicht ebase den Zielmarkt des Herstellers mit sämtlichen ihr vorliegenden Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen, Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab.

Ergibt der Zielmarktvergleich, dass ein Kundenauftrag außerhalb des definierten Zielmarktes oder der festgelegten Vertriebsstrategie für das betreffende Finanzinstrument liegt, kann es im Finanzkommissionsgeschäft dazu kommen, dass ebase den Kundenauftrag nicht ausführen kann.

Entsprechendes gilt für die Anlageberatung. Auch hier kann es dazu kommen, dass ebase ihren Kunden keine Finanzinstrumente empfehlen wird, deren Zielmarkt nicht mit den ihr vorliegenden Informationen über ihren Kunden übereinstimmt, es sei denn, das jeweilige Finanzinstrument ist aufgrund einer Gesamtbetrachtung des der ebase bekannten Anlageportfolios des jeweiligen Kunden dennoch für ihn geeignet.

Im Rahmen der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung wird ebase als Vermögensverwalter nur solche Fonds in das jeweilige Muster-Fondsportfolio aufnehmen, die dem für das jeweilige Muster-Fondsportfolio festgelegten Zielmarkt entsprechen. Dieser Zielmarkt wird dann mit den ebase vorliegenden Informationen über ihre Kunden abgeglichen.

Einzelheiten zu den Produktüberwachungsprozessen der ebase sind auf Nachfrage erhältlich.

Mit den folgenden Informationen möchte ebase Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch ebase und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Kunde wenden?

Die Verantwortliche Stelle ist:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@ebase.com
Website: www.ebase.com

Sie erreichen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der ebase unter:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
-Datenschutzbeauftragter-
80218 München
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: datenschutz-ebase@ebase.com

2 Welche Quellen und Daten nutzt ebase?

ebase verarbeitet personenbezogene Daten, die ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Zudem verarbeitet ebase - soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich - personenbezogene Daten, die ebase von dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation, dem beauftragten Vermögensverwalter oder von sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA) berechtigt (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten hat. Des Weiteren verarbeitet ebase personenbezogene Daten, die ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewonnen hat und verarbeiten darf.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen, Produktdaten (z. B. Einlagen-, Kredit- und Depotgeschäft)), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten im Falle einer Kontoeröffnung, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung der angebotenen Telemedien von ebase (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs von Webseiten, Apps oder Newsletter) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3 Wofür verarbeitet ebase Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

ebase verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG (neu)):

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Verträge mit den Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Wertpapiere, Einlagen) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung und Vermögensverwaltung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Weitere Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeitet ebase Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von ebase oder Dritten. Beispielsweise:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundensprache,
- Werbung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten zu diesen Zwecken nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der ebase,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie ebase eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Ihren Vermittler und seiner Vertriebsorganisation oder gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister oder an den von Ihnen beauftragten Vermögensverwalter, Auswertung von Bestands- und Umsatzdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, ebase gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Im Falle eines Widerrufs der Einwilligung für die Datenweitergabe zur Nutzung berechtigter Dritte (Ihr Vermittler und dessen Vertriebsorganisation, Ihr beauftragter Vermögensverwalter) muss ebase den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen oder kann einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen und ggf. beenden.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegt ebase als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der ebase.

3.5 Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb ebase erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von ebase eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind z. B. Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb ebase ist zunächst zu beachten, dass ebase als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen ebase Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß Punkt „Bankgeheimnis und Bankauskunft“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger). Informationen über Sie darf ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder ebase zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die ebase zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen per-

sonenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie ebase Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie ebase vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben (z. B. Ihr Vermittler und seine Vertriebsorganisation oder gegebenenfalls deren IT-Dienstleister oder der von Ihnen beauftragte Vermögensverwalter).

4 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie ebase Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten wird ebase Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

5 Wie lange werden meine Daten gespeichert?

ebase verarbeitet und speichert Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegt ebase verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6 Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG (neu). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG (neu)).

7 Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung ebase gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird ebase in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere ist ebase nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand eines gültigen Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit ebase dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, haben Sie ebase nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie ebase die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf ebase die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

8 In wie weit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt ebase grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte ebase diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird ebase Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

9 Findet Profiling statt?

ebase verarbeitet teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). ebase setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten; dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt ebase Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzt ebase das Scoring der Schufa. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1 Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO, das ebase zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzt.

Legen Sie Widerspruch ein, wird ebase Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, ebase kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2 Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeitet ebase Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird ebase Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
80218 München
E-Mail: service@ebase.com

Anlage – Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23 a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der European Bank for Financial Services GmbH sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut ² Die folgenden Marken sind Teil der European Bank for Financial Services GmbH: finvesto, fintego
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den/die Einleger:	Ihre Unterschrift(en) ist/sind nicht erforderlich. Sie haben den Empfang dieser Informationen bereits im Rahmen der Depot-/Kontoeröffnung bestätigt.

Bitte beachten Sie die Fußnoten - Erläuterungen auf der Folgeseite!

Zusätzliche Informationen

¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die European Bank for Financial Services GmbH ist auch unter dem Namen finvesto und fintego tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.

³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

⁴ Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0

E-Mail: info@edb-banken.de.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Bedingungen für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 15.09.2019

Die nachfolgenden Bedingungen für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot“ genannt) regeln die Depotführung und gelten ausschließlich für Kunden, die ein oder mehrere Managed Depot/s führen. Für Kunden, die ein Managed Depot mit Konto flex führen, gelten ergänzend die Regelungen in den Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt).

1 Depotvertrag

1.1 Depotvertrag

Ein Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depotöffnung durch ebase zustande. Der Kunde eröffnet das Managed Depot zum Zweck der Anlage.

1.2 Besonderheiten des Managed Depots

Ferner ist Voraussetzung für die Eröffnung eines Managed Depots die gleichzeitige Beauftragung und Bevollmächtigung eines Vermögensverwalters zur Zusammensetzung und der Verwaltung der Muster-Fondsportfolios im Rahmen einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung. Ein Wechsel des Vermögensverwalters auf Kundenwunsch ist in der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung nicht möglich. Des Weiteren ist eine Änderung/Umschreibung von einem Kunden auf eine andere Person im Managed Depot nicht möglich.

Im Managed Depot kann ausschließlich ein Fondsportfolio verwahrt werden. Eine Depotöffnung ist ausschließlich unter Angabe des Fondsportfolionamens gemäß Depotöffnungsantrag möglich. Eine weitere Einzelfondsanlage bzw. Fondsportfolioanlage ist im Managed Depot nicht möglich. Die Struktur des Fondsportfolios entspricht zum Kaufzeitpunkt der Soll-Struktur des entsprechenden Muster-Fondsportfolios, das vom Vermögensverwalter vorgegeben und verwaltet wird.

1.3 Fondsanteile im Fondsportfolio

Bei ebase können im Fondsportfolio eines Managed Depots nur Fondsanteile von Fonds und/oder Exchange Traded Funds (nachfolgend „ETF“ oder auch „Fonds“ genannt) verwahrt werden, welche im Fondsspektrum der ebase unter www.ebase.com enthalten sind. Die Fondsanteile im Fondsportfolio sind inländische und/oder ausländische Fondsanteile von Fonds, welche in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Weitere Ausführungen können im jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) enthalten sein.

ebase bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Fondsanteilen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Market-Timing/Late-Trading/ Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften für ein Fondsportfolio abzulehnen.

2 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Vor der Ausführung von Transaktionen ist ebase berechtigt, die Verfügungsbeurteilung des Kunden festzustellen.

Kauf- und Verkaufsaufträge können nur als Betragsorders in Euro erteilt werden, Stückorders sind nicht möglich.

ebase nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf für das Fondsportfolio nur entgegen, sofern keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen. ebase hat das Recht, bei Aufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf. einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen. Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, wird ebase den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Sofern der Kunde eine externe Bankverbindung angibt (z. B. für Verkäufe oder Käufe), muss diese grundsätzlich bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) (die derzeitigen Mitglieds-

staaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Eine vom Kunden angegebene externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an ebase geändert werden.

2.1 Kaufaufträge

Kaufaufträge können gegenüber ebase entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase oder mittels Lastschrifteinzug zugunsten ebase zu lasten der angegebenen externen Bankverbindung oder, sofern der Kunde ein Konto flex bei ebase führt, mittels Einzug vom Konto flex erteilt werden. Die Aufträge können nur online im Online-Banking und/oder schriftlich ggf. gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden. Es können nicht Fondsanteile an einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds gekauft werden. Der Kauf von Fondsanteilen im Fondsportfolio erfolgt durch ebase gemäß der im Muster-Fondsportfolio vorgegebenen Gewichtung (= Soll-Struktur).

2.1.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Anlagebetrag entspricht der Betragsorder abzgl. der jeweiligen Anlagevergütung bzw. abzgl. Transaktionsentgelte für ETFs. Der Anlagebetrag bei einem Fondsportfolio mit Fonds (ausgenommen ETFs) wird nach dem Abzug der Anlagevergütung zum Anteilwert (NAV) zu dem Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber ebase abrechnen (Ausführungszeitpunkt), angelegt. Der Anlagebetrag bei einem Fondsportfolio mit ETFs wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) nach Abzug der Transaktionsentgelte für ETFs zu dem Tag, zu welchem der Market-Maker den Auftrag gegenüber ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt), angelegt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilwert/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase.

In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Für den Ausführungszeitpunkt des Kaufauftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Kaufauftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase zählt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige auf dem Treuhandkonto der ebase (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten bzw. der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Kaufauftrag des Kunden bei ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag.

Bei Kaufaufträgen per Lastschrifteinzug hat ebase das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei ebase kommen.

ebase behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschrifteinzug, bei denen keine externe Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist bzw. kein Konto flex vorhanden ist bzw. kein Guthaben/dispositiver Saldo auf dem Konto flex vorhanden ist, oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Mindestanlagebetrag unterschritten wird, den Kaufauftrag nicht durchzuführen.

2.1.2 Notwendige Angaben

Kaufaufträge zugunsten eines Fondsportfolios in einem Managed Depot müssen unter Angabe des Namens des Kunden sowie der gewünschten Fondsportfoliobezeichnung und der Depotpositionsnummer oder unter Angabe des Namens des Kunden und der Depotnummer und des Betrages mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen.

Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase zugunsten eines Fondsportfolios in einem Managed Depot müssen unter Angabe entweder der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und der gewünschten Fondsportfoliobezeichnung sowie unter Angabe des Namens des Kunden im Verwendungszweck erfolgen. Maßgeblich für die Verbuchung (auch für Folgezahlungen) sind die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fondsportfolios und der Name des Kunden.

2.1.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise macht, kann der Auftrag von ebase nicht ausgeführt werden. Als Eingangstag für die Verbuchung der Einzahlung gilt dann der Bankarbeitstag der ebase, an dem die vollständigen Angaben eingehen.

2.1.4 Sonderregelungen für Käufe bei Fondsportfolios mit für Käufe gesperrten Fonds

Ist in der vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) eines Fondsportfolios ein Fonds enthalten, der von der Verwaltungsgesellschaft für Käufe der Fondsanteile gesperrt ist (z. B. wegen Änderungen von Abwicklungsmodalitäten wie Cut-off-Zeit/Währungsänderung, etc.), kann der Kaufauftrag nicht ausgeführt werden.

2.1.5 Umrechnung der Einzahlungsbeträge in Fondsanteile innerhalb des Fondsportfolios

Einzahlungsbeträge werden entsprechend der Gewichtung des Muster-Fondsportfolios (= Soll-Struktur) in Fondsanteile bzw. in entsprechende Bruchteile bis zu sechs Stellen hinter dem Komma der im Muster-Fondsportfolio enthaltenen Fonds umgerechnet und durch ebase per automatisiertem Verfahren verbucht. Sofern ein hoher Anteilwert/Marktpreis für einen Fonds im Fondsportfolio zu einem Kauf kleiner 0,000001 Fondsanteile führt, hat ebase das Recht, für diesen Fonds keine Fondsanteile zu kaufen. Der Einzahlungsbetrag teilt sich in diesen Fällen dann auf die verbleibenden im Fondsportfolio vorhandenen Fonds und deren jeweilige Gewichtung auf.

2.1.6 Eigentum/Bedingter Lieferungsanspruch

Die erworbenen Fondsanteile im Fondsportfolio sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebener Anteilbruchteile steht dem Kunden ein aufschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Fondsanteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von ebase durch Gutschrift auf das Managed Depot erfüllt.

2.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Die Aufträge können nur online im Online-Banking und/oder schriftlich gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgegeben werden. Fondsanteile an einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds können nicht veräußert werden.

Sofern der Kunde ein Konto flex bei ebase führt, werden grundsätzlich sämtliche Erlöse aus den Fondsverkäufen dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat eine gegenteilige schriftliche Weisung, welche entgeltpflichtig gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ist, erteilt. Des Weiteren kann der Kunde diese Weisung online entgeltfrei erteilen.

2.2.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Verkauf der Fondsanteile aus dem Fondsportfolio erfolgt gemäß der aktuell vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) im jeweiligen Fondsportfolio des Managed Depots, indem ebase anteilig Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke veräußert.

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahme-provision für die jeweiligen Investmentfondsanteile im Fondsportfolio ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Beim Verkauf mittels Betragsorders von Fondsportfolios mit ETFs wird der Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) zzgl. der Transaktionsentgelte für ETFs herangezogen. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Marktpreis (= Verkaufskurs des Mar-

ket-Makers) zzgl. Transaktionsentgelte für die jeweiligen ETF-Fondsanteile im Fondsportfolio ist der Tag, zu welchem der Market-Maker den Auftrag gegenüber ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt).

Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilwert liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein.

Für den Ausführungszeitpunkt des Verkaufsauftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Verkaufsauftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

Die Abrechnung der Fondsanteile bei Verkaufsaufträgen erfolgt gemäß den im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag des Kundenauftrags bei ebase zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Kunden bei ebase eingeht, sofern kein anderer Orderweg vereinbart ist (z. B. online im Online-Banking). Sofern der Eingangstag des Kundenauftrags kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag.

2.2.2 Notwendige Angaben

Verkaufsaufträge zulasten eines Managed Depots müssen unter Angabe des Namens des Kunden sowie des Fondsportfolios und der Depotpositionsnummer des betreffenden Fondsportfolios und des Betrages mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxeaufträgen) erfolgen. Bei Verkaufsaufträgen, bei denen die Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine andere als die bei ebase angegebene externe Bankverbindung bzw. bei Bestehen eines Konto flex nicht auf dieses erfolgen soll, ist die Angabe der entsprechenden Bankverbindung erforderlich.

2.2.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise angibt, kann der Auftrag nicht ausgeführt werden. Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine externe Bankverbindung angegeben ist, hat ebase das Recht, den Verkaufserlös auf ein ggf. bestehendes Konto flex gutzuschreiben.

2.2.4 Sonderregelungen für Verkäufe bei Fondsportfolios mit für Verkäufe gesperrten Fonds

Ist in der vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) eines Fondsportfolios ein Fonds enthalten, der von der fondsauflegenden/-verwaltenden Verwaltungsgesellschaft für Verkäufe der Fondsanteile gesperrt ist (z. B. wegen Änderungen von Abwicklungsmodalitäten wie Cut-off-Zeit/Währungsänderung, etc.), kann der Verkaufsauftrag nicht ausgeführt werden.

2.3 Limitaufträge

Die Erteilung von Limitaufträgen ist nicht möglich.

2.4 Festsetzung des Preisermittlungstags

In den Verkaufsprospekten der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags enthalten sein. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward Pricing des jeweiligen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds in den Verkaufsprospekten von der ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds ab, haben die Regelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

2.5 Fondsumschichtungen

Fondsumschichtungen im Managed Depot kann der Kunde nicht beauftragen/vornehmen.

2.6 Valutenregelungen

Verkäufe können im Managed Depot des Kunden erst gebucht werden, wenn die entsprechenden vorher gekauften Fondsanteile valutarisch dem Depotbestand der ebase zugebucht wurden. Diese Zuebuchung fällt zeitlich nicht unbedingt mit der Buchung im Managed Depot des Kunden zusammen, sondern ist von der Valutenregelung des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio abhängig.

2.7 Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten

Die Verbuchung der Transaktion (Kauf, Verkauf) kann erst erfolgen, wenn neben dem Anteilwert auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

2.8 Prüfung von Aufträgen

Sofern bei ebase ein schriftlicher Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. Aufträge per Telefax), kann ebase jederzeit die Vorlage des schriftlichen Originalauftrags verlangen.

Bei einer Verfügung ist ebase nicht dafür verantwortlich und prüft auch nicht, dass die angegebene externe Bankverbindung auch auf den Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

ebase behält sich zudem das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die im Auftrag angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bei ebase zuletzt angegebene externe Bankverbindung eines Kunden bzw. bei Bestehen eines Konto flex auf dieses vorzunehmen. Ist keine externe Bankverbindung bekannt bzw. kein Konto flex vorhanden, hat ebase das Recht, eine zusätzliche, schriftliche Bestätigung eines Kunden bzw. eines Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen und bei Verkaufsaufträgen den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen. Dieses Recht besteht auch bei sämtlichen Telefaxaufträgen.

2.9 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung Euro

Sämtliche Steuerbescheinigungen werden von ebase ausschließlich in der Währung Euro ausgestellt.

Ein- und Auszahlungen des Kunden an ebase und von ebase an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Kauf bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisengeldkurs bzw. Devisenbriefkurs gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen.

2.10 Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

2.11 Einlieferung/Auslieferung/Interner Übertrag

Einlieferungen von einer anderen depotführenden Stelle auf das Managed Depot sind nicht möglich.

Die Auslieferung von Fondsanteilen bzw. des Fondsportfolios auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle kann nur in ganzen Fondsanteilen erfolgen. Bruchstücke werden verkauft und der Verkaufserlös wird dem Konto flex – sofern vorhanden – bei ebase gutgeschrieben bzw. auf die vom Kunden angegebene externe Bankverbindung des Kunden überwiesen, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Ist keine externe Bankverbindung im Übertragungsauftrag angegeben und kein Konto flex vorhanden, behält sich ebase das Recht vor, den Verkaufserlös auf die ihr zuletzt angegebene externe Bankverbindung des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden und/oder ggf. des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 2. Antragstellers bezeichneten Kunden zu überweisen. Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei ebase bekannt, behält sich ebase das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Verkaufserlöses anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. ein anderes Zahlungsmittel wie z. B. Zusendung eines Verrechnungsschecks in Höhe des Verkaufserlöses zu wählen.

Der Kunde kann die Fondsanteile bzw. das Fondsportfolio grundsätzlich auch auf ein anderes Depot bei ebase übertragen (interner Übertrag). Sofern der Übertrag in ein Managed Depot erfolgen soll, muss das aufnehmende

Fondsportfolio mit dem abgebenden Fondsportfolio identisch sein (gleiche Anlagestrategie).

2.12 Fondsportfoliowechsel

Der Kunde kann gemäß den mit dem Vermögensverwalter separat vereinbarten vertraglichen Regelungen und nur innerhalb der vom Vermögensverwalter verwalteten Muster-Fondsportfolios wechseln. Der Wechsel eines Fondsportfolios ist jederzeit möglich – ausgenommen ist jedoch der Zeitraum von sieben Bankarbeitstagen vor der Abrechnung des Vermögensverwaltungsentgelts. Der Abrechnungszeitpunkt ist unter Punkt „Abrechnungsmodalitäten für das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt“ des jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung in einem Managed Depot geregelt. Der Auftrag zum Fondsportfoliowechsel hat schriftlich bzw. online – falls vereinbart – zu erfolgen.

Im Falle eines Fondsportfoliowechsels ist der Fondsportfolioname, in das der Kunde wechseln möchte, erforderlich.

Durch einen Fondsportfoliowechsel im Managed Depot können steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen.

2.13 Verkaufsbeschränkung/Kein Angebot für US-Bürger

ebase behält sich das Recht vor, einen Depotöffnungsantrag abzulehnen, wenn die Fonds im Fondsportfolio von dem betreffenden Kunden nicht gekauft werden dürfen, z. B. aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Kunde nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Kunde verpflichtet, sich anhand der aktuell gültigen Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. Es bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Fonds in den USA und an US-Bürger. Die im Fondsspektrum enthaltenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA und/oder an US-Bürger bestimmt. US-Bürger sind sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihren festen Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthalt in den USA haben und/oder dort steuerpflichtig sind. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden. Soweit ein Verkaufsprospekt eines Fonds Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen für weitere Länder bzw. derer Staatsbürger enthält, gelten diese auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien.

3 Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

3.1 Ausführung des Kommissionsgeschäfts

ebase führt Aufträge des Kunden über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen, welche im Fondsportfolio enthalten sind, im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt ebase für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs – mit Verwaltungsgesellschaften (ausgenommen ETFs) ein Kauf-/Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von ebase für Rechnung des Kunden mit der Commerzbank AG als Market-Maker außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgewickelt. ebase fasst börsentäglich die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis zur Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds bei ebase vorliegen, zusammen (Blockorder). Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei ebase erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.ebase.com eingesehen werden. Im Anschluss daran übermittelt ebase der Commerzbank AG jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag, den diese als Market-Maker außerbörslich selbst erfüllt.

ebase nimmt im Managed Depot keine Weisungen des Kunden bezüglich des Orderwegs entgegen. Weitere bzw. zusätzliche Orderwege als die oben beschriebenen werden bei ebase im Managed Depot nicht angeboten. ebase weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsdurchführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ebase. ebase ist zur Ausführung von

Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt ebase den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird ebase den Kunden unverzüglich unterrichten.

3.2 Haftung der ebase bei Kommissionsgeschäften

ebase haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet ebase bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

3.3 Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG

ebase führt die Kundenaufträge ausschließlich auf Veranlassung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts aus. ebase weist den Kunden explizit darauf hin, dass bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäfts auf Veranlassung des Kunden oder eines von ihm Bevollmächtigten, ebase keine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG vornimmt. Beim reinen Ausführungsgeschäft überprüft ebase nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheidungen für ihn angemessen sind, d. h., es findet keine Überprüfung statt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den Fondsportfolios angemessen verstehen und beurteilen zu können.

Des Weiteren wird ebase auch keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen. Beim reinen Ausführungsgeschäft überprüft ebase nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

ebase geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung eine Beratung oder eine Anlagevermittlung durch seinen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

3.4 Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch ebase

ebase hat den Kunden darauf hingewiesen, dass ebase im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung des Managed Depots mit Konto flex keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. ebase haftet auch nicht für die getroffene Anlageentscheidung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten und/oder die Anlagevermittlung und/oder die Anlageempfehlung des Vermittlers und/oder die Anlageentscheidung des Vermögensverwalters des Kunden. ebase haftet auch nicht für die Verletzung von Informations-/Aufklärungs- und/oder ggf. bestehenden Beratungspflichten des Vermittlers des Kunden. Sofern ebase dem Kunden über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern dies soll dem Kunden lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

3.5 Konditionen für Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Es gelten für den Kauf und den Verkauf von Fondsanteilen aus dem jeweiligen Fondsportfolio die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen.

3.6 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft ebase dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Sammelverwahrung bei dem Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand.

3.7 Anschaffung im Ausland

3.7.1 Anschaffungsvereinbarung

ebase schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Aufträge über den Kauf von in- oder ausländischen Fondsanteilen im Ausland ausführt.

3.7.2 Einschaltung von Zwischenkommissionären

ebase wird die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream International S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den/die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.8 Kumulierung von Kundenaufträgen

Kauf-/Verkaufsaufträge können pro Fonds zu einer kumulierten Fondssorder als Nettoposition zusammengefasst und von ebase an die Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär und/oder Market-Maker weitergeleitet werden (Netting). ebase weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. ebase wird Kundenaufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist. Die Aufträge von ETFs werden bei ebase nicht zu einer kumulierten Order zusammengefasst.

3.9 Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge

Sofern besondere Umstände eintreten, die es ebase als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufsaufträge von Fondsanteilen für das jeweilige Fondsportfolio auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds im Fondsportfolio keine weiteren Fondsanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Fondsanteile durch die Verwaltungsgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, ist die Löschung der Aufträge möglich. Nach Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. ebase wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

3.10 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich Detailinformationen (z. B. Wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Information Document (KIID), ggf. Basisinformationsblatt (BIB)/Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs) und aktuelle Verkaufsprospekte sowie aktuelle Halbjahres-/Jahresberichte bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fallenden Fonds) zu den einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds jederzeit über das Online-Banking abzurufen.

4 Mitteilungen zum Managed Depot

4.1 (Online-)Abrechnungen, (Online-)Depotauszüge und (Online-)Mitteilungen

Über jeden Fondsanteilkau/-verkauf oder sonstige Buchungen in dem Managed Depot erhält der Kunde unverzüglich elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger die gesetzlich erforderlichen Informationen in Form einer Mitteilung (wie z. B. (Online-)Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) und/oder (Online-)Depotauszüge, etc.) oder durch eine Mitteilung als Andruck auf dem Kontoauszug. Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten“ genannt) zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit, durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden.

Im Fall der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen mit Fondsanteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen wird ebase dem Kunden grundsätzlich

mindestens alle sechs Monate die gesetzlich erforderlichen Informationen über die betreffenden Geschäfte auf dem elektronischem Weg durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb zur Verfügung stellen.

Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten.

4.2 Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Fondsanteilen ggf. entstehenden Verluste werden durch ebase im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird, vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden, in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss ebase spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahres auf null gestellt.

5 Verpfändungen/Mündelgeldanlagen/Betreuungen

Eine Verpfändung des Managed Depots ist im Hinblick auf die speziellen, durch die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung bedingten Erfordernisse nur mittels eines von ebase vorgegebenen Formulars möglich. Es kann nur das gesamte Fondsportfolio im Managed Depot verpfändet werden. Teilverpfändungen sind nicht möglich.

Mündelgeldanlagen/Betreuungen sind in diesem Managed Depot nicht möglich.

6 Entnahmeplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Entnahmeplan einrichten, sodass bei entsprechendem Depotbestand regelmäßig vom Kunden festgelegte Beträge auf ein vorhandenes Konto flex bei ebase oder auf eine vom Kunden angegebene externe Bankverbindung überwiesen werden sollen (Entnahmeplan). Wenn der Kunde mit ebase einen Entnahmeplan vereinbart hat, veräußert ebase die erforderliche Anzahl der im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen nach der aktuell im Managed Depot vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) auftragsgemäß bis zum schriftlichen Widerruf. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat ebase das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermin zu berücksichtigen. Wenn der Depotbestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan nicht unmittelbar gelöscht, sondern beim nächstfälligen Termin erneut ausgeführt, sofern wieder ausreichender Depotbestand vorhanden ist. Kann der Entnahmeplan jedoch zum zweiten Mal mangels Depotbestand nicht ausgeführt werden, wird er von ebase gelöscht. Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

7 Stornobuchungen

ebase kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird ebase den Kunden unverzüglich gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Managed Depot“ dieser Bedingungen informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Bankarbeitstag, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. ebase ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen der einzelnen Verwaltungsgesellschaften durchzuführen. Hierbei hat sie das Recht, eine Kulanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

8 Ausschüttungen

Soweit die im Fondsportfolio enthaltenen Fonds Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungen in Form von Wiederanlagen automatisch, frühestens am Zahlbarkeitstag oder ansonsten zu dem Bankarbeitstag, an dem ebase alle erforderlichen Daten sowie der Geldbetrag vorliegen, oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag bearbeitet und danach wiederangelegt. Der auszuschüttende Betrag bei Investmentfondsanteilen wird dann, ggf. abzgl. der jeweiligen Anlagevergütung bzw. zum Anteilwert (NAV) wiederangelegt. Bei ETFs erfolgt die Anlage zum Marktpreis (Kaufkurs abzgl. Transaktionsentgelte für ETFs). Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilwert/Marktpreis ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär bzw. der Market-Maker den Auftrag gegenüber ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in den ausschüttenden Fonds des Fondsportfolios erfolgen in der jeweiligen Währung des Fonds.

Der Kunde kann der Wiederanlage der Ausschüttung möglichst schriftlich – mindestens in Textform – widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen. Ein Widerspruch bezüglich der Wiederanlage für einen einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ist nicht möglich, der Widerspruch bezieht sich auf das Fondsportfolio. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag müssen mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei ebase eingegangen sein, andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wiederangelegt.

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in Euro werden dann gemäß dem Auftrag des Kunden ausgeführt. Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung und dem dabei verwendeten Brief- bzw. Geldkurs sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten/Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

9 Vorabpauschale

Die Vorabpauschale, eine für steuerliche Zwecke kalenderjahresbezogene Mindestverzinsung, ist für den Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben steuerpflichtig. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Hinweise auf ggf. anfallende Steuern“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

10 Fondsliquidation/Fondsverschmelzung

10.1 Fondsliquidation

Bei einer Fondsliquidation durch die Verwaltungsgesellschaft eines im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, der im Managed Depot verwahrt wird, kann der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter, unabhängig von dem Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit einen anderen Fonds in das Muster-Fondsportfolio aufnehmen. Da ausschließlich der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter Anpassungen in den Muster-Fondsportfolios vornehmen kann, erhält der Kunde auch keine Benachrichtigung über die Fondsliquidation und das Angebot der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft.

Grundsätzlich hat ebase das Recht, bei Kenntnis über eine Fondsliquidation, den zu liquidierenden Fonds vor dem Liquidationszeitpunkt zu sperren. Somit sind dann keine Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios mehr möglich.

Kommt es vor der Fondsliquidation bzw. vor Laufzeitende bei einem im Fondsportfolio enthaltenen Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu liquidierende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei ebase bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Kommt es nach der Fondsliquidation bzw. nach Laufzeitende bei einem im Fondsportfolio enthaltenen Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu

einer Ausschüttung, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei ebase bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Bei Fondsliquidationen werden die Fondsportfolios über den Liquidationsstichtag hinaus bis zur vollständigen Liquidation für Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios gesperrt.

10.2 Fondsverschmelzung

Bei einer Fondsverschmelzung durch die Verwaltungsgesellschaft eines im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, der im Managed Depot verwahrt wird, kann der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter, unabhängig von dem Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit einen anderen Fonds in das Muster-Fondsportfolio aufnehmen. Da ausschließlich der vom Kunden beauftragte und bevollmächtigte Vermögensverwalter Anpassungen in den Muster-Fondsportfolios vornehmen kann, erhält der Kunde auch keine Benachrichtigung über die Fondsverschmelzung und das Angebot der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft.

Grundsätzlich hat ebase das Recht, bei Kenntnis über eine Fondsverschmelzung, den zu übertragenden Fonds vor dem Übertragungszeitpunkt zu sperren. Somit sind dann keine Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios mehr möglich.

Bei Fondsverschmelzungen wird der zu übertragende Fonds über den Übertragungsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile für Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios gesperrt.

Kommt es vor dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds im Fondsportfolio durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu übertragende Fonds im Fondsportfolio zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen – an den Kunden auf das Konto flex bei ebase bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt. Außerdem behält sich ebase das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung der Ausschüttung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. ein anderes Zahlungsmittel, wie z. B. Zusendung eines Verrechnungsschecks in Höhe des Erlöses der Ausschüttung, zu wählen.

Kommt es nach dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds im Fondsportfolio durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge in den zu übernehmenden Fonds ausgeführt.

Bei einer Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Umtauschverhältnis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen zu übernehmenden Fonds.

10.3 Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

ebase müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. von der jeweiligen Lagerstelle vorliegen, um eine entsprechende Buchung im jeweiligen Managed Depot vornehmen zu können.

10.4 Verzögerte bzw. fehlende Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

Sofern ebase erst nach der Fondsliquidation oder nach der Fondsverschmelzung davon Kenntnis erlangt, steht sie für daraus evtl. entstehende Verzögerungen bzw. für Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird dem Kunden auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen.

11 Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht der Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- ebase erhält von den die jeweiligen Fonds aufliegenden Verwaltungsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) für die Durchführung/Abwicklung des Kommissionsgeschäfts. Die laufende Vertriebsprovision wird von ebase

zur Qualitätsverbesserung ihrer Dienstleistungen (z. B. für den Ausbau ihrer umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools) eingesetzt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an ebase keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an ebase gezahlt wird.

- ebase können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmönäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann ebase solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- ebase gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ganz oder teilweise eine Anlagevergütung* sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Anlagevergütung bzw. der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der vom Kunden vereinbarten Anlagevergütung bzw. der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von ebase gezahlt wird.
- ebase hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.
- Sofern zwischen ebase und dem Kunden auch ein Kontovertrag geschlossen wird, hat ebase ferner das Recht, an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister für seine Vermittlungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei ebase berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.
- Sofern das Depotführungsentgelt**, welches ebase vom Kunden vereinbart, von ebase an den Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewährt wird, ist dies in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbart. Die Gewährung dient insbesondere dem Ausgleich der von dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation unterjährig an ebase geleisteten Vorauszahlungen für die mit der Depotführung verbundenen Leistungen.

Nähere Informationen zu den von ebase erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei ebase erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren ebase und der Kunde, dass ebase die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen ebase und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

* Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert).

** Die Höhe und der Abrechnungsmodus sowie -zeitpunkt der Anlagevergütung, des Depotführungsentgelts sowie sonstiger Entgelte sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

12 Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depot-/Kontoführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Kontobedingungen) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Konten) und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

13 Hinweise zum Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB bei dem Kauf/Verkauf von Fondsanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/Alternativen Investmentfonds (AIF)

Wenn der Kauf von Fondsanteilen eines offenen Investmentvermögens aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf der Fondsanteile vermittelt hat, erfolgt ist, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB in Textform widerrufen. Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Fondsanteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 c BGB, so ist gemäß § 312 g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preise auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegen, ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift ohne Angabe von Gründen zu erklären. Der Lauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Fondsanteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat (d. h. kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist) oder der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Fondsanteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Fondsanteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Fondsanteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Fondsanteilen durch den Kunden.

Das Widerrufsrecht in Bezug auf Fondsanteile eines geschlossenen Investmentvermögens richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

14 Kündigung des Managed Depots

Ergänzend zu den Regelungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gilt im Falle einer Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages, dass ebase ein außerordentliches Kündigungsrecht bzgl. des Depot-/Kontovertrages gegenüber dem Kunden hat. In diesem Fall werden die Fondsanteile aus dem Managed Depot zugunsten des Kontoflex – falls vorhanden – verkauft, es sei denn, der Kunde erteilt ebase einen abweichenden Auftrag. Der Kunde kann in diesem Fall die Fondsanteile auch auf ein anderes Depot bei ebase oder bei einer anderen depotführenden Stelle übertragen oder den Verkaufserlös auf eine externe Bankverbindung auszahlen lassen.

Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung in einem Managed Depot für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für die Vermögensverwaltung“ genannt)

Stand: 15.09.2019

1 Beauftragung des Vermögensverwalters – Form, Umfang und Durchführung der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung

1.1 Beauftragung des Vermögensverwalters

Der Kunde hat den Vermögensverwalter mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung beauftragt und dem Vermögensverwalter eine entsprechende Vollmacht erteilt.

Form und Umfang sowie die Durchführung der Vermögensverwaltung sind in diesen Bedingungen festgelegt.

1.2 Form und Umfang der Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung erfolgt ausschließlich standardisiert und fondsgebunden, d. h., es wird keine individuelle Vermögensverwaltung für den Kunden durch ein für ihn persönlich zusammengestelltes Portfolio erbracht und es werden ausschließlich Fonds/Exchange Traded Funds (ETFs) für die Zusammenstellung der Muster-Fondsportfolios verwendet, jedoch keine anderen Wertpapiere.

Bei der standardisierten Vermögensverwaltung werden vom Vermögensverwalter ausschließlich Muster-Fondsportfolios zusammengestellt und verwaltet, die jeweils eine Anlagestrategie abbilden.

Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Anlagestrategien und deren Anlagerichtlinien können beim Vermögensverwalter erfragt und angefordert werden.

1.3 Durchführung der Vermögensverwaltung

Der Vermögensverwalter verwaltet bei einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung ausschließlich verschiedene Muster-Fondsportfolios, welche jeweils eine Anlagestrategie widerspiegeln. Die Anlagestrategien verfolgen u. a. unterschiedliche Anlageziele und berücksichtigen unterschiedliche Risikofaktoren. Die Zusammensetzung und Art und Weise der Verwaltung einer Anlagestrategie und damit des jeweiligen Muster-Fondsportfolios wird jeweils durch eine entsprechende Anlagerichtlinie vorgegeben.

Die Vermögensverwaltung erfolgt nach eigenem Ermessen des Vermögensverwalters, welches jedoch durch die Vorgaben der jeweiligen Anlagerichtlinien der einzelnen Muster-Fondsportfolios begrenzt ist und die der Vermögensverwalter bei der Ausübung seiner Verwaltungstätigkeit gesetzlich zu beachten hat.

Der Vermögensverwalter kann die einzelnen Kriterien der Anlagerichtlinien bei Bedarf zur Wahrung von Kundeninteressen ändern und die Muster-Fondsportfolios entsprechend anpassen. Er wird den Kunden darüber informieren.

Der Kunde kann dem Vermögensverwalter für die Erbringung seiner Tätigkeiten keine Weisungen und/oder individuelle Aufträge erteilen. Er kann somit auch nicht durch individuelle Anweisungen/Aufträge auf die Zusammensetzung der Fondsportfolios in seinem Managed Depot und/oder auf die Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategien Einfluss nehmen. Sämtliche Änderungen der Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategien können ausschließlich vom Vermögensverwalter durchgeführt werden.

Der Vermögensverwalter hat das Recht, aber nicht die Pflicht, bestimmte Fonds und/oder bestimmte Verwaltungsgesellschaften für die Muster-Fondsportfolios jederzeit abzulehnen. Der Vermögensverwalter behält sich ferner das Recht vor, Geschäfte, bei denen der Verdacht eines marktmanipulativen Handels besteht, abzulehnen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Kunden zu ergreifen.

Der Vermögensverwalter führt vor Erbringung der Vermögensverwaltungstätigkeit mit dem Kunden eine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG durch, siehe Punkt „Geeignetheitsprüfung i. S. d. § 64 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)“ dieser Bedingungen. Der Kunde hat dabei dem Vermögensverwalter sämtliche Informationen und Angaben, die für die Durchführung einer Geeignetheitsprüfung nach § 64 Abs. 3 WpHG erforderlich sind, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen, siehe auch Punkt „Mitwirkungspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen. Die Geeignetheitsprüfung wird ausschließlich anhand der Informationen und Angaben des Kunden durchgeführt.

Sofern die Geeignetheitsprüfung ergibt, dass eine oder mehrere Anlagestrategien dem Risikoprofil (nachfolgend auch „Risikoklasse“ genannt) des Kunden entsprechen und für den Kunden geeignet erscheinen, werden diese bzw. wird

diese dem Kunden als Ergebnis bei Abschluss der Geeignetheitsprüfung angezeigt. Der Kunde kann, sofern ihm mehrere Anlagestrategien als für ihn geeignet angezeigt wurden, eine Anlagestrategie für sich eigenständig (aus-)wählen.

Sofern der Kunde seine Anlageentscheidung getroffen hat und eine Anlagestrategie gewählt hat, beauftragt er die depot-/kontoführende Stelle mit der entsprechenden Anlage des von ihm gewünschten Anlagebetrages in ein Fondsportfolio, welches hinsichtlich der Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Anlage dem jeweiligen Muster-Fondsportfolio der vom Kunden gewählten Anlagestrategie entspricht.

Ein Muster-Fondsportfolio gibt somit jeweils die Soll-Struktur für die entsprechenden Fondsportfolios der Kunden mit derselben Anlagestrategie vor. Die Veränderung eines Muster-Fondsportfolios führt zu einer Anpassung der entsprechenden Fondsportfolios der Kunden in den Managed Depots (siehe Punkt „Fondsportfolioanpassung“ bzw. Punkt „Rebalancing“ dieser Bedingungen), zu deren Vornahme der Kunde den Vermögensverwalter bevollmächtigt hat.

Soweit für die Muster-Fondsportfolios Anlageentscheidungen (Fondsportfolioanpassung und Rebalancing) getroffen werden, beauftragt der Vermögensverwalter die depot-/kontoführende Stelle, diese Änderungen für die in den Managed Depots der Kunden verwahrten Fondsportfolios mit den gleichen Anlagestrategien einheitlich und auf dieselbe Weise durch ein automatisiertes Verfahren umzusetzen. Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet und wird in keinem Fall das Muster-Fondsportfolio/die Anlagestrategie und/oder die im Managed Depot verwahrten Fondsportfolios der Kunden auf die individuellen Verhältnisse des Kunden abstimmen.

2 Fondsportfoliowechsel

Sofern der Kunde sein Fondsportfolio wechseln möchte, muss er sich an seinen Vermögensverwalter wenden, damit dieser feststellen kann, ob das vom Kunden gewünschte Fondsportfolio für den Kunden geeignet erscheint. Anschließend kann der Kunde den Fondsportfoliowechsel bei der depot-/kontoführenden Stelle beauftragen.

Durch einen Fondsportfoliowechsel können steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen.

3 Ausschluss der Anlageberatung

Der Vermögensverwalter bietet seinen Kunden ausschließlich eine standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung an. Der Vermögensverwalter klärt den Kunden über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen, die Anlagestrategien und deren Anlagerichtlinien sowie über die mit der Anlage verbundenen Risiken z. B., anhand einer Produktinformationsbroschüre, rechtzeitig vor Vertragsabschluss auf.

Eine Anlageberatung des Kunden durch den Vermögensverwalter erfolgt hierbei nicht. Der Kunde trifft seine Anlageentscheidung eigenständig. Soweit dem Kunden z. B. Charts, Analysen und Marktkommentare vom Vermögensverwalter zur Verfügung gestellt werden, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern dienen lediglich der zusätzlichen Information des Kunden.

4 Geeignetheitsprüfung i. S. d. § 64 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Der Vermögensverwalter ist gesetzlich verpflichtet, vom Kunden alle Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen und über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz einzuholen, um dem Kunden ein(e) für ihn als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie anzeigen zu können. Die Geeignetheit eines/einer Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategie für den Kunden beurteilt sich danach, ob das jeweilige Muster-Fondsportfolio/die jeweilige Anlagestrategie im Rahmen der Vermögensverwaltung den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz des Kunden entspricht, sowie etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken für die Anlageziele des Kunden entsprechend finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden möglichen Anlagerisiken verstehen kann. Nur wenn der Vermögensverwalter die o. g. aktuellen und vollständigen Informationen vom Kunden anhand des WpHG-Bogens erhält, kann er dem Kunden ein(e) für ihn als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie

anzeigen und darf die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung für den Kunden erbringen.

Die Angaben des Kunden in dem WpHG-Bogen erfolgen dabei eigenverantwortlich und sind wahrheitsgemäß abzugeben. Die Vermögensverwaltung kann für den Kunden nicht erbracht werden, sofern die anhand der Angaben im WpHG-Bogen durchgeführte Geeignetheitsprüfung ergibt, dass keine der vorhandenen Anlagestrategien für ihn als geeignet erscheint.

Sofern dem Kunden aufgrund seiner Angaben im WpHG-Bogen mehrere Anlagestrategien als für ihn geeignet angezeigt werden, wählt der Kunde daraus anhand seiner Anlageziele eine Anlagestrategie für sich aus.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat alle Angaben und Informationen im WpHG-Bogen vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und trägt hierfür die Verantwortung. Treffen die vom Kunden gemachten Angaben im WpHG-Bogen nicht mehr zu, hat der Kunde den Vermögensverwalter unverzüglich darüber zu informieren, damit die von ihm angegebenen Daten aktualisiert werden können und ggf. eine neue Geeignetheitsprüfung durchgeführt werden kann. Sofern der Vermögensverwalter daraufhin zur Auffassung gelangt, dass die vom Kunden gewählte Anlagestrategie oder die Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht mehr geeignet ist, wird der Vermögensverwalter den Kunden darauf hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen. Der Vermögensverwalter hat in diesen Fällen das Recht, den Vermögensverwaltungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

5.2 Haftung für eine Fehlerhaftigkeit und/oder Unvollständigkeit und/oder Veränderungen der Kundenangaben

Der Kunde ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erteilten Informationen und Angaben. Der Vermögensverwalter hat eine Fehlerhaftigkeit und/oder Unvollständigkeit und/oder Veränderungen der Angaben des Kunden, insbesondere zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen, Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen nicht zu vertreten, es sei denn, es ist ihm bekannt oder hätte ihm bekannt sein müssen, dass die Informationen offensichtlich veraltet, unzutreffend oder unvollständig sind.

6 Information zu den Muster-Fondsportfolios

Die jeweils aktuellen Muster-Fondsportfolios für die einzelnen Anlagestrategien und ihre Zusammensetzung können jederzeit beim Vermögensverwalter erfragt werden.

7 Wesentliche Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung

7.1 Muster-Fondsportfolioanpassungen

Eine Anpassung der Muster-Fondsportfolios bedeutet eine Änderung der Gewichtung der im Muster-Fondsportfolio enthaltenen Fonds und/oder die Neuaufnahme bzw. Herausnahme eines oder mehrerer Fonds aus dem Muster-Fondsportfolio. Eine Anpassung des Muster-Fondsportfolios kann weder vom Kunden selbst vorgenommen werden, noch kann der Kunde dies gegenüber dem Vermögensverwalter beauftragen; diese kann nur vom Vermögensverwalter vorgenommen werden. Die Fondsportfolioanpassungen, die der Vermögensverwalter für die jeweiligen Fondsportfolios in den Managed Depots der Kunden gegenüber der depot-/kontoführenden Stelle beauftragt, erfolgen durch diese per automatisierten Verfahren, d. h., ohne weitere bzw. zusätzliche Weisung des Kunden. Die Fondsportfolioanpassungen berücksichtigen keine individuellen und/oder steuerlichen Aspekte des Kunden.

Der Vermögensverwalter wird gemäß den gesetzlichen Anforderungen bei jeder Anpassung der Muster-Fondsportfolios eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen.

7.2 Rebalancing

Neben den Anpassungen der Muster-Fondsportfolios gemäß Punkt „Muster-Fondsportfolioanpassungen“ kann der Vermögensverwalter auch ein sog. Rebalancing veranlassen, um die – aufgrund von Kursschwankungen bei den in den Fondsportfolios enthaltenen Fonds – erfolgten Abweichungen zwischen der tatsächlichen Zusammensetzung der Fondsportfolios in den Kunden Managed Depots (= Ist-Struktur) von denen des jeweiligen Muster-Fondsportfolios (= Soll-Struktur) auszugleichen. Dabei beauftragt der Vermögensverwalter

die depot-/kontoführende Stelle, die Ist-Struktur der Kundenfondsportfolios in den Managed Depots an die vom Vermögensverwalter vorgegebene Soll-Struktur der entsprechenden Muster-Fondsportfolios anzupassen (Rebalancing). Diese Anpassungen werden von der depot-/kontoführenden Stelle per automatisierten Verfahren vorgenommen. Ein Rebalancing kann ausschließlich vom Vermögensverwalter gegenüber der depot-/kontoführenden Stelle beauftragt werden.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sein Fondsportfolio nur zum Zeitpunkt der Depot-/Kontoeröffnung und nach Durchführung eines Rebalancings exakt der Soll-Struktur des Muster-Fondsportfolios entspricht.

8 Aufgabenbeschränkung im Rahmen einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung

8.1 Der Vermögensverwalter hat nicht die Pflicht, eine steueroptimierte Anlage durchzuführen. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, die Beteiligungsgrenze des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) laufend zu kontrollieren und die Anlageentscheidung anhand etwaiger steuerlicher Optimierungen im Hinblick auf die Abgeltungsteuer auszurichten. Durch Transaktionen (Käufe/Verkäufe) im Rahmen von Fondsportfolioanpassungen bzw. Rebalancings können ggf. steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen.

8.2 Der Vermögensverwalter wird den Kunden nicht über Anpassungen des Muster-Fondsportfolios und das Rebalancing im Voraus unterrichten.

8.3 Der Vermögensverwalter stellt durch die Zusammenstellung und ggf. Änderung der Muster-Fondsportfolios lediglich eine standardisierte Form der Vermögensverwaltung zur Verfügung. Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet und wird in keinem Fall die Muster-Fondsportfolios und/oder die Fondsportfolios auf die individuellen Verhältnisse des Kunden abstimmen.

8.4 Der Kunde trifft seine Anlageentscheidung sowie auch die Auswahl einer Anlagestrategie/eines Fondsportfolios (sofern ihm mehrere als geeignet aufgezeigt worden sind), eigenständig. Der Vermögensverwalter selbst erbringt keine Anlageberatungsleistungen für den Kunden (gemäß Punkt „Ausschluss der Anlageberatung“ dieser Bedingungen).

9 Vermögensverwaltungs-Reporting/Verlustschwellen-Reporting

9.1 Der Vermögensverwalter erstellt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben alle drei Monate eine Aufstellung u. a. über die ergriffenen Maßnahmen, die Entwicklung des Fondsportfolios des Kunden (periodische Berichterstattung, nachfolgend „Vermögensverwaltungs-Reporting“ genannt). Soweit ein Erwerb von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung (Derivate) im Rahmen der Anlagerichtlinien erfolgt, wird das Vermögensverwaltungs-Reporting monatlich vorgenommen. Das Vermögensverwaltungs-Reporting wird dem Kunden auf dem vereinbarten Weg übermittelt bzw. wenn vereinbart online zur Verfügung gestellt.

9.2 Der Vermögensverwalter legt i. d. R. für jedes Muster-Fondsportfolio eine Benchmark fest. Der Vergleich der Wertentwicklung des Fondsportfolios im jeweiligen Managed Depot des Kunden mit der Benchmark des Muster-Fondsportfolios erfolgt in dem Vermögensverwaltungs-Reporting und dient ausschließlich zur Information des Kunden. Die Darstellungen und die Vergleiche mit einer Benchmark enthalten keinerlei Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße und entfalten keinerlei rechtliche Verbindlichkeit, Zusage oder Garantie. Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Benchmark im Verlauf der Vermögensverwaltung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die geänderte Benchmark muss jedoch den Anlagerichtlinien der jeweiligen Anlagestrategie des jeweiligen Muster-Fondsportfolios entsprechen. Der Vermögensverwalter wird den Kunden über die Änderung der Benchmark schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung dieser Mitteilung in den Online-Postkorb gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten informieren.

9.3 Der Vermögensverwalter informiert den Kunden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, wenn die Schwellenwerte für Verluste des Fondsportfolios im Managed Depot des Kunden überschritten sind (nachfolgend „Verlustschwellen-Reporting“ genannt). Der Vermögensverwalter informiert den Kunden in Form eines Verlustschwellen-Reportings, wenn der Gesamtwert des zu Be-

ginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Fondsportfolios im Managed Depot des Kunden um 10 %* fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten, und zwar spätestens am Ende des Bankarbeitstages, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder – falls der Schwellenwert an einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, überschritten wird – am Ende des folgenden Bankarbeitstages.

9.4 Dieses Verlustschwellen-Reporting wird dem Kunden auf dem vereinbarten Weg übermittelt bzw. wenn vereinbart online zur Verfügung gestellt. Maßgeblich für die Berechnung der Schwellenwerte sind die rechnerischen Verluste, die bezogen auf das Fondsportfolio im Managed Depot des Kunden, seit dem letzten Vermögensverwaltungs-Reporting bzw. seit dem letzten Verlustschwellen-Reporting eingetreten sind.

10 Zuwendungsklausel

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Sofern der Vermögensverwalter im Zusammenhang mit seiner Vermögensverwaltungstätigkeit monetäre Zuwendungen annimmt, wird er diese, so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich, nach Erhalt und in vollem Umfang – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – an den Kunden auskehren.
- Unter Umständen werden dem Vermögensverwalter geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (wie z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen) gewährt. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung geringfügiger nichtmonetärer Zuwendungen keine Kosten.
- Der Vermögensverwalter ist berechtigt, dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister einen Anteil des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts u. a. für die Vermittlungstätigkeit zu gewähren. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung des anteiligen Vermögensverwaltungsentgelts keine zusätzlichen Kosten, da dieses aus dem volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelt gezahlt wird.

Nähere Informationen zu den vom Vermögensverwalter erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten und zusätzlich auf Anfrage beim Vermögensverwalter erhältlich.

11 Vergütung/Entgelt

Für die Tätigkeit als Vermögensverwalter erhält der Vermögensverwalter ein Entgelt, dessen Art, Höhe, Berechnung, Abrechnung und Belastung im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Managed Depot geregelt ist.

12 Haftung/Haftungsausschluss des Vermögensverwalters

12.1 Der Vermögensverwalter wird die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen.

Der Vermögensverwalter haftet nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Muster-Fondsportfolios, d. h., der Erbringung der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung. Der Vermögensverwalter haftet nicht für die Verletzung von Beratungs- und Informationspflichten eines etwaigen Vermittlers des Kunden und oder eines sonstigen Dritten.

Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Der Vermögensverwalter kann nicht für wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile, die als Folge von höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen entstehen, vom Kunden verantwortlich gemacht werden.

12.2 Es ist nicht Aufgabe des Vermögensverwalters, kurzfristig spekulative Gewinne anzustreben. Zukünftige Entwicklungen, die i. d. R. nicht vorhergesagt werden können, können einen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung haben und auch zu deutlichen Kapitalverlusten führen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Fonds, die in das Muster-Fondsportfolio einbezogen werden, gewissen Risiken, wie z. B. Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko), Kontrahentenrisiko, Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs, Wechselkursrisiko, Zinsänderungsrisiko, Kursschwankungs-/Kursverlustrisiko, unterliegen, die zu Verlusten (auch zum Totalverlust) führen können. Ebense übernimmt keine Gewährleistung, Garantien und/oder Haftung für einen bestimmten Anlageerfolg.

12.3 Eine Verletzung der Anlagerichtlinien kommt nicht in den Fällen einer passiven Überschreitung der Anlagerichtlinien in Betracht, wenn z. B. durch Marktentwicklungen das Verhältnis der Finanzinstrumente innerhalb des Fondsportfolios verändert wird.

13 Laufzeit/Kündigung

13.1 Dieser Vermögensverwaltungsvertrag ist an keine feste Laufzeit gebunden und kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Kunden gekündigt werden.

13.2 Der Vermögensverwalter kann diesen Vermögensverwaltungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Das Recht des Vermögensverwalters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Vermögensverwalter liegt insbesondere vor, wenn:

- Der Kunde seinen Mitwirkungspflichten unter Punkt „Mitwirkungspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen nicht nachkommt.
- Der Vermögensverwalter zu der Auffassung gelangt, dass keine Anlagestrategie, die der Vermögensverwalter verwaltet, für den Kunden mehr als geeignet in Frage kommt bzw. eine Geeignetheit im Nachhinein wegfällt.
- Der Kunde den Depotvertrag für das Managed Depot, in welchem sein Fondsportfolio verwahrt wird, gekündigt hat.
- Der Kunde die Vermögensverwaltungsvollmacht widerruft.

13.3 Die Kündigung bedarf der Textform – aus Beweisgründen wird die Schriftform bevorzugt.

13.4 Mit dem Beendigungszeitpunkt des Vermögensverwaltungsvertrags erlöschen automatisch auch die Beauftragung und die Vermögensverwaltungsvollmacht des Vermögensverwalters.

13.5 Dieser Vermögensverwaltungsvertrag erlischt nicht mit dem Ableben des Kunden, sondern bleibt auch für die Erben in Kraft. Bei Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags oder Widerruf der Vermögensverwaltungsvollmacht durch einen oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers enden gleichzeitig auch der Auftrag und die Vermögensverwaltungsvollmacht des Vermögensverwalters. Für Kunden, die keine Verbraucher sind, erlischt der Vermögensverwaltungsvertrag nicht mit der Insolvenz des Kunden. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

14 Änderungen dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung

Änderungen dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses des Vermögensverwalters werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger angeboten.

Hat der Kunde mit dem Vermögensverwalter im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg, siehe Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung vereinbart (z. B. elektronische Nachrichtenübermittlung), können diese Änderungen auch auf diesem elektronischen Kommunikationsweg angeboten werden, wenn die Art dieser Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form einzusehen, herunterzuladen, zu speichern und/oder auszudrucken. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

* Es sei denn, es ist ein geringerer Verlustschwellenwert mit dem Kunden vereinbart, dann wird dem Kunden das Verlustschwellen-Reporting ab diesem Schwellenwert übermittelt bzw. der Kunde informiert.

Die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung zu den Änderungen nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen entweder in Textform oder im Fall der Nutzung eines elektronischen Weges auf dem vorgesehenen elektronischen Weg angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Kunde durch den Vermögensverwalter in seinem Angebot besonders hingewiesen.

15 Kommunikationswege und -sprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen von dem Vermögensverwalter (wie z. B. Produktinformationen, standardisierte Kosteninformation) werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. die Mitteilungen von dem Vermögensverwalter können je nach Vereinbarung mit dem Kunden schriftlich, per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – auf der Website des Vermögensverwalters und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website in deutscher Sprache erfolgen.

16 Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Sofern dies mit dem Kunden vereinbart ist, hat der Vermögensverwalter das Recht, sämtliche Informationen, die der Vermögensverwalter als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist.

Des Weiteren hat der Vermögensverwalter das Recht, sofern dies mit dem Kunden vereinbart ist, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, auf seiner Website zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Bedingungen für die Vermögensverwaltung, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über den Vermögensverwalter, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 15.09.2019

Die nachfolgenden Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Konto/mehrere Konten bei ebase führen.

1 Kontovertrag/Kontoführung

Mit Annahme des Kontoeröffnungsantrags eröffnet ebase für den Kunden ein Konto/bzw. mehrere Konten zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage (Tagesgeldkonto) und/oder zum Zweck einer zeitlich befristeten Termingeldanlage (Festgeldkonto) und/oder zum Zweck der Abwicklung von Kommissions-/Ausführungsgeschäften aus Wertpapier- und/oder Einlagengeschäften und/oder Zahlungsverkehrs-/Kreditgeschäften etc. (Konto flex). Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Kontoführung.

Eine entgeltfreie Kontoführung ist nur bei online geführten Konten mit gleichzeitiger Nutzung des Online-Postkorbs (durch Einstellung u. a. der Online-Kontoauszüge in den Online-Postkorb) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase möglich. Der Kunde und ebase vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften im Online-Banking abgegeben werden können.

Tages- und Festgeldkonten dienen nicht zur Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Daueraufträgen für Telefon, Strom). Lastschriften, welche auf diese Konten gezogen werden, werden nicht eingelöst. Ein- und Auszahlungen auf bzw. von diesen Konten sind nur durch Umbuchungen vom Konto flex auf das jeweilige Konto und von dem jeweiligen Konto auf das Konto flex bei ebase möglich. Tages- und Festgeldkonten können ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden, d. h., Verfügungen von Kunden sind (soweit Verfügungen zugelassen sind) nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem jeweiligen Konto möglich.

2 Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- und/oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei ebase

Sofern der Kunde bereits ein Konto flex bei ebase führt, kann der Kunde über das Online-Banking beantragen, ein Tages- und/oder Festgeldkonto zum Konto flex hinzu zu eröffnen, sofern der Kunde die Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Eine separate Unterschrift des Kunden ist dann nicht mehr erforderlich.

Der Kunde bestätigt den Antrag auf Eröffnung eines Tages- und/oder Festgeldkontos online durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsnummer (PIN) bzw. mittels Transaktionsnummer (TAN) bei Nutzung eines TAN-Verfahrens. ebase ist jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden ein Tages- und/oder Festgeldkonto zum Konto flex zu eröffnen (kein Kontrahierungszwang).

3 Transaktionen (Gutschrift/Verfügung)

3.1 Einzahlungen und Verfügungen

Ein- und Auszahlungen von Bargeld auf Konten bei ebase sind nicht möglich. Schecks/Wechsel werden für Konten bei ebase nicht ausgegeben und auch nicht von ebase eingelöst. Einzahlungen sind in Form von Überweisungsgutschriften von beliebigen Drittbankkonten, durch Lastschrifteinzüge von der bei ebase angegebenen externen Bankverbindung sowie durch Bareinzahlungen bei anderen Banken ausschließlich auf das Konto flex bei ebase möglich. Verfügungen vom Konto flex sind grundsätzlich nur per Überweisung und nur bis zur Höhe des Guthabens (sofern der Kunde mit ebase keine abweichenden Vereinbarungen getroffen hat) auf die bei ebase angegebene externe Bankverbindung zulässig. Überweisungen vom Konto flex auf eine von der angegebenen externen Bankverbindung abweichende externe Bankverbindung sind entweder über einen separaten schriftlichen Auftrag gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis oder bei Nutzung des TAN-Verfahrens im Online-Banking entgeltfrei möglich. Einzahlungen auf das Tages- und/oder Festgeldkonto können nur über das Konto flex erfolgen. Verfügungen vom Tages- und/oder Festgeldkonto erfolgen ausschließlich auf das Konto flex bei ebase.

3.2 Erforderliche Angaben

Überweisungen auf das Konto flex bei ebase haben unter Angabe des Namens

des Kontoinhabers, dessen IBAN sowie außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums auch der BIC der ebase in Euro zu erfolgen.

3.3 Prüfen von Aufträgen

ebase behält sich das Recht vor, bei schriftlichen Verfügungen, bei denen die darin angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Kontoinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom schriftlichen Verfügungsauftrag – auf die zuletzt angegebene externe Bankverbindung vorzunehmen. Zudem behält sich ebase das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. einen im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen. Führt ebase den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, wird ebase den Kunden unverzüglich unterrichten.

3.4 Auftragsbestätigung durch PIN-/TAN-Eingabe

Der Kunde muss die zur Beauftragung gegenüber ebase angezeigten Daten im Online-Banking auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn der Kunde die jeweilige Transaktion mit seiner PIN bzw. TAN autorisiert.

3.5 Auftragsbestätigung durch ebase

ebase bestätigt elektronisch den Eingang des Auftrags.

4 Mitteilungen zum Konto

4.1 (Online-)Kontoauszüge

4.1.1 Bereitstellung von (Online-)Kontoauszügen

ebase informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem/seinen Konto/Konten und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie regelmäßig monatlich, insofern ein Umsatz erfolgte, (Online-)Kontoauszüge in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung stellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

Für den Fall, dass keine Buchungen vorgenommen wurden, erhält der Kunde einen quartärliehen (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss (mit Ausnahme des Tagesgeldkontos, gemäß Punkt „Mitteilung zum Tagesgeldkonto“ und des Festgeldkontos, gemäß Punkt „Einlagenbestätigung/Online-Kontoauszüge“ der Sonderbedingungen für Konten) in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Der Kunde hat das Recht, einen zusätzlichen Einzelversand der Kontoauszüge per Post gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erforderlich machen.

4.1.2 Frist für Einwendungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der IBAN und des Datums des (Online-)Kontoauszugs erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen zusätzlichen entgeltspflichtigen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Verlangen des Kunden. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen in Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die Regelungen in Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

4.2 (Online-)Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss

4.2.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

ebase erteilt bei einem Konto flex, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung); dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der ebase) verrechnet. ebase kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, gemäß Punkt „Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen. Der (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss wird in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebase und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erforderlich machen.

Der Kunde hat das Recht, einen zusätzlichen Einzelversand der Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss per Post gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu verlangen.

4.2.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird ebase bei Erteilung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Darüber hinaus gelten die Regelungen in Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die Regelungen in Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

5 Storno- und Berichtigungsbuchungen der ebase

5.1 Vor Rechnungsabschluss

ebase darf fehlerhafte Gutschriften auf einem Konto (z. B. wegen einer falschen IBAN) bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

5.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt ebase erst nach einem Rechnungsabschluss eine fehlerhafte Gutschrift fest, und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, wird ebase den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

5.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird ebase den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt ebase hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Bankarbeitstag (Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstage, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktagen, an denen ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat) vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

6 Einzugsaufträge

6.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt ebase den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei ebase selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst, macht ebase die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

6.2 Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

7 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

Eventuell anfallende Zinsen werden für den jeweils vereinbarten Zeitraum berechnet und dem Konto flex gutgeschrieben (Guthabenzinsen) bzw. belastet (Sollzinsen). ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze sowie die Grenzbeträge für die Guthabenverzinsung werden unter www.ebase.com veröffentlicht bzw. können telefonisch bei ebase erfragt werden. Weitergehende Regelungen zu den Entgelten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase unter Punkt „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ geregelt.

8 Zuwendungen und Verzicht auf Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- ebase hat das Recht, an den Vermittler für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei ebase berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.
- Darüber hinaus gewährt ebase dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen (wie z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen).

Nähere Informationen zu den von ebase erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei ebase erhältlich.

9 Sonstige Regelungen

Für die Kontoführung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Sonderbedingungen für Konten, die mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter www.ebase.com zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.01.2018

Regelungen zum Konto flex

1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) richtet dem Kunden mit Eröffnung eines Tages- und/oder Festgeldkontos und/oder Wertpapierkreditkontos und/oder Investmentdepots und/oder Managed Depots und/oder Wertpapierdepots (nachfolgend „Depots“ genannt) automatisch ein Konto flex ein. Das Konto flex kann nicht separat, d. h., nicht ohne eines der zuvor genannten Produkte eröffnet werden. Eine Einrichtung des Konto flex erfolgt nicht, wenn bereits ein Konto flex besteht. Es ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Abwicklungskonto ohne Mindestanlagensumme. Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

2 Externe Bankverbindung als Referenzbankverbindung für das Konto flex

Der Kunde muss eine externe Bankverbindung angeben, die auf den Namen mindestens eines Kontoinhabers lautet. Weitere externe Bankverbindungen können bei ebase nicht hinterlegt werden. Die externe Bankverbindung zu einem Konto flex kann bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums¹ (SEPA) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regulativen durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Die externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an ebase geändert werden.

3 Ausgleich von Kontoüberziehungen (geduldete Überziehung)

ebase ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen ihren Verzugschaden geltend zu machen und den in diesem Fall anfallenden Zinssatz für geduldete Überziehungen zu verlangen. Es gelten ergänzend die Bedingungen für geduldete Überziehungen. Derartige Verfügungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits.

Überziehungen auf dem Konto flex können entstehen durch z. B. Steuernachzahlungen an das Finanzamt, Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse für Depots und/oder Konten bei ebase (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt), durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und/oder die Belastung von Sollzinsen.

4 Auftragserteilung

Aufträge, welche zu Geldbewegungen auf dem Konto flex führen, werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der ebase mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) können nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

5 Guthabenverzinsung

Eine Verzinsung für das Guthaben auf dem Konto flex erfolgt derzeit nicht.

6 Mitteilungen zum Konto

Für die Mitteilungen zum Konto gelten die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt).

7 Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte

7.1 Mindestlaufzeit

Eine Mindestlaufzeit für das Konto flex richtet sich nach den geschlossenen Kontoverträgen, d. h., z. B. im Falle des Abschlusses eines Festgeldkontover-

trags längstens nach der dort vereinbarten Laufzeit.

7.2 Kündigungsrechte

Die Kündigungsrechte sind im dem Punkt „Kündigungsrechte“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geregelt, sofern in den Kontobedingungen und/oder diesen Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) in Bezug auf das jeweilige vom Kunden abgeschlossene Kontoprodukt nichts Abweichendes geregelt ist. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

8 Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten ergänzend zu diesen Sonderbedingungen für Konten, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Kontobedingungen, die mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und das Preis- und Leistungsverzeichnis bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter www.ebase.com zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

Regelungen zum Tagesgeldkonto

1 Kontovertrag

Die Eröffnung eines Tagesgeldkontos kann mit dem Formular „Kontoeröffnungsantrag“ beantragt werden. Das Tagesgeldkonto kann ausschließlich in Verbindung mit einem Konto flex geführt werden. Sofern bereits ein Konto flex bei ebase besteht, kann die Beantragung zur Einrichtung eines Tagesgeldkontos auch online erfolgen, gemäß Punkt „Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei ebase“ der Kontobedingungen.

2 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Tagesgeldkonto ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Konto mit täglicher Fälligkeit und variabler Guthabenverzinsung zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Es gibt keine Mindestanlagensumme. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Die Zinsen für das Tagesgeldkonto wird ebase grundsätzlich dem Konto flex gutschreiben.

3 Einzahlungen/Verfügungen/Kontoüberziehung

Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Tagesgeldkonto, einmalig sowie auch regelmäßig, sind grundsätzlich nur in Form von Umbuchungen zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich und sind durch den Kunden online zu beauftragen; Überweisungen vom Tagesgeldkonto auf eine Drittbank bzw. von einer Drittbank auf das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Ebenso können keine Lastschriften auf das bzw. vom Tagesgeldkonto gezogen werden. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem Tagesgeldkonto zulässig, d. h., eine Überziehung, auch in Form einer geduldeten Überziehung des Tagesgeldkontos, ist nicht möglich. Bei Verfügungen in Höhe des Gesamtguthabens bleibt das Tagesgeldkonto – sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt – weiterhin bestehen.

4 Auftragserteilung

Aufträge werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der ebase mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) können nur entgeltpflichtig gemäß

¹ Die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben.

dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

5 Guthabenverzinsung

Die Zinsen werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahrs auf dem Konto flex gutgeschrieben (Guthabenzinsen). ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Guthabenzinssätze bestimmen sich in Abhängigkeit von der Höhe des jeweils aktuellen Guthabens auf dem Tagesgeldkonto. Erreicht das Guthaben auf einem Tagesgeldkonto eine bestimmte Höhe, wird das gesamte Guthaben ab diesem Zeitpunkt mit dem hierfür aktuell gültigen Zinssatz verzinst. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze und Grenzbeträge für die jeweilige Guthabenverzinsung werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase erfragt werden.

6 Mitteilungen zum Tagesgeldkonto

Sofern auf dem Tagesgeldkonto ein Umsatz/eine Buchung erfolgt ist, stellt ebase dem Kunden monatlich einen (Online-)Kontoauszug in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Sofern keine Umsätze/Buchungen vorgenommen wurden, wird dem Kunden von ebase halbjährlich ein (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen.

7 Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte/Folgen einer Kündigung

Es wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Die Kündigungsrechte sind im dem Punkt „Kündigungsrechte“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Tagesgeldkontovertrages wird das auf dem jeweiligen Tagesgeldkonto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt. Wird das Tagesgeldkonto gekündigt, bleibt das Konto flex weiterhin bestehen.

Regelungen zum Festgeldkonto

1 Kontovertrag/Festgeldanlage

Das Festgeldkonto ist ein auf Euro lautendes Termingeldkonto mit einer festen Laufzeit und einer festgeschriebenen Guthabenverzinsung. Die Eröffnung kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei ebase erfolgen und mit dem Formular „Kontoeröffnungsantrag“ beantragt werden. Sofern bereits ein Konto flex bei ebase besteht, kann die Beantragung der Einrichtung eines Festgeldkontos auch online erfolgen (gemäß Punkt „Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei ebase“ der Kontobedingungen). Bei einer Festgeldanlage wird ein bestimmter Geldbetrag zu einem festgeschriebenen Zinssatz mit einer vorab festgelegten Laufzeit angelegt. Die Festgeldanlage erfolgt auf dem Festgeldkonto. Während der Festgeldlaufzeit sind Verfügungen über den Anlagebetrag nur unter den Voraussetzungen gemäß dem Punkt „Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte“ dieser Regelungen zum Festgeldkonto möglich.

2 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Festgeldkonto dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit. Die jeweils aktuell gültige Mindestanlagehöhe für das Festgeldkonto ist unter www.ebase.com veröffentlicht bzw. kann telefonisch bei ebase erfragt werden. Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen.

Der gewünschte Anlagebetrag muss sich rechtzeitig zum Anlagebeginn auf dem Konto flex bei ebase befinden. Hierfür zieht ebase den anzulegenden Betrag per Lastschrift im Auftrag des Kunden bei der Kontoeröffnung einmalig von der vom Kunden angegebenen externen Bankverbindung auf das Konto flex ein und bucht anschließend den Festgeldbetrag automatisch auf das Festgeldkonto um. Der Kunde kann den anzulegenden Betrag jedoch auch auf ein bereits bestehendes Konto flex überweisen und nach Gutschrift auf dem Konto flex die Eröffnung des Festgeldkontos online beauftragen.

3 Einzahlungen/Verfügungen

Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Festgeldkonto (bei Endfälligkeit) sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich. Bei der Eröffnung eines Festgeldkontos erfolgt eine Umbuchung des Anlagebetrags automatisch durch ebase im Zuge der zuvor durchgeführten Eröffnung eines Festgeldkontos. Während der festgeschriebenen Laufzeit sind Verfügungen und weitere Einzahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto grundsätzlich nicht möglich.

4 Kontoüberziehung

Das Festgeldkonto kann nur auf Guthabenbasis geführt werden. Kontoüberziehungen (auch im Wege einer geduldeten Überziehung) sind nicht möglich.

5 Auftragserteilung

Aufträge werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der ebase mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) können nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

6 Guthabenverzinsung

Das Festgeldkonto wird jeweils für die vereinbarte Dauer der Festlaufzeit verzinst. Als vereinbart gilt der für das Festgeldkonto tagesaktuelle Zinssatz der ebase mit Valutadatum der Einbuchung der Einlage auf dem Festgeldkonto. Die Veröffentlichung der aktuellen Zinssätze der ebase und aktuell angebotenen Laufzeiten (Habenzinsen je Laufzeit sowie ggf. Betragsgrenzen) erfolgen unter www.ebase.com bzw. können telefonisch bei ebase erfragt werden. Die Zinsen für die Festgeldanlage werden bei Fälligkeit grundsätzlich dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat mit ebase eine Prolongation (Wiederanlage) inkl. Zinsen vereinbart. In diesem Fall werden auch die Zinsen auf dem Festgeldkonto wieder angelegt und die Zinsgutschrift erfolgt dann mit Fälligkeit der Festgeldanlage am Ende der jeweiligen Laufzeit unmittelbar auf dem Festgeldkonto. Der Kunde wird über die erfolgte Wiederanlage informiert.

7 Laufzeit/Fälligkeit der Festgeldanlage

Die Laufzeit beginnt mit dem Valutadatum der Einbuchung auf das Festgeldkonto. Terminaufträge für eine Festgeldanlage sind bei ebase nicht möglich. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss zwischen einer automatischen Prolongation am Ende der Laufzeit (wahlweise mit oder ohne Zinsen) und der Auszahlung des Anlagebetrags zzgl. Zinsen zum Ende der Laufzeit wählen.

8 Prolongation (Wiederanlage) und Rückzahlung

Bei einer automatischen Prolongation wird der Anlagebetrag (wahlweise mit oder ohne Zinsen) für den gleichen Zeitraum zu dem zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Zinssatz wieder angelegt. Bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Fälligkeit kann die Prolongation der Einlage vereinbart oder eine schon vereinbarte Prolongation wieder aufgehoben werden. Sofern keine Prolongation vereinbart wurde, zahlt ebase den Anlagebetrag am Ende der Laufzeit bei Fälligkeit der Festgeldanlage – einschließlich fälliger Zinsen – auf das Konto flex aus. Eine Auszahlung des Betrags vom Festgeldkonto direkt an eine externe Bankverbindung ist nicht möglich.

9 Einlagenbestätigung/(Online-)Kontoauszüge

9.1 (Online-)Kontoauszug

Abweichend von Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen wird ebase dem Kunden zu Beginn der Festgeldanlage sowie bei der Zinszahlung am Laufzeitende (Fälligkeit) bzw. bei Prolongation einen Online-Kontoauszug in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung stellen, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Zusätzlich erstellt ebase, mit dem Stichtag jeweils am letzten Geschäftstag/Bankarbeitstag der ebase im Kalenderjahr, für den Kunden einen (Online-) Kontoauszug, der dem Kunden bis Ende Februar des Folgejahrs in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt wird, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

9.2 Bereitstellung einer Einlagenbestätigung

Der Kunde erhält über die erstmalige Einlage postalisch eine Einlagenbestätigung. Bei jeder weiteren Festgeldanlage und bei jeder Prolongation wird die Einlagenbestätigung in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

9.3 Frist für Einwendungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs/einer Einlagenbestätigung müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der IBAN und des Datums des (Online-)Kontoauszugs/der Einlagenbestätigung erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Verlangen des Kunden. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen.

Im Übrigen gelten ergänzend die Regelungen in den Punkten „Frist für Einwendungen“ und „Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen“ der Kontobedingungen.

10 Beendigung des Festgeldkontovertrages

Der Festgeldkontovertrag endet automatisch bei Endfälligkeit, sofern keine automatische Prolongation vorgemerkt ist.

11 Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte

Abweichend von Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase ist eine ordentliche Kündigung des Festgeldkontos grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Festgeldkontos aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Stimmt ebase im Ausnahmefall einer vorzeitigen Rückzahlung und damit außerordentlichen Kündigung zu, wird von ebase ein Aufwandsersatz bis zum Ende des vereinbarten Festzinszeitraums berechnet. Die Höhe und die Abrechnung des daraus resultierenden Aufwandsersatzes ist gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

Die Kündigung der Festgeldanlage vor Ende der vereinbarten Laufzeit sollte möglichst schriftlich, mindestens in Textform erfolgen. Wird das Festgeldkonto gekündigt, bleibt das Konto flex weiterhin bestehen.

Bedingungen für geduldete Überziehungen

Stand: 01.01.2018

Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Überziehungen, die innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung dem Kunden von der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) gewährt werden.

1 Beschreibung „geduldete Überziehung“ und Pflichten des Kontoinhabers

1.1 Geduldete Überziehung

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos, ohne dass dem Kontoinhaber (nachfolgend „Kunde“ genannt) eine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus.

1.2 Pflichten des Kontoinhabers

Der Kunde hat gegenüber ebase keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen bzw. sonstige mit ebase getroffene Vereinbarungen einzuhalten. Duldete ebase dennoch eine Überziehung, ist diese geduldete Überziehung innerhalb von einer Woche an ebase zurückzuführen, sofern mit ebase keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

1.3 Regelung für Minderjährige

Eine geduldete Überziehung bei Konten für Minderjährige ist nicht möglich.

2 Sollzinssatz

2.1 Sollsaldo

Sofern mit dem Kunden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, handelt es sich bei einem Sollsaldo auf dem Konto flex um eine geduldete Überziehung.

2.2 Sollzinssatz

Duldete ebase eine Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Derartige Überziehungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits! Der Sollzinssatz beträgt 10,50 % p. a. (Stand Oktober 2017). Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel. Der jeweils aktuell gültige Sollzinssatz wird unter www.ebase.com veröffentlicht. ebase wird den variablen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „EZB-Zinssatz“ genannt) nach folgender Maßgabe anpassen: Sofern am letzten Bankarbeitstag¹ vor dem 15. eines Kalendermonats von ebase eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht ebase den variablen Sollzinssatz entsprechend. ebase verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes um die Veränderung des EZB-Zinssatzes, wenn der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesunken ist. Die Zinsanpassungen werden fünf Bankarbeitstage nach dem 15. eines Kalendermonats ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kunden bei ebase wirksam. ebase wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen auf dem (Online-)Kontoauszug unterrichten. Der Kunde kann die Höhe des EZB-Zinssatzes jederzeit auf öffentlich zugänglichen Medien (insbesondere unter www.bundesbank.de) einsehen. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich. Der Kunde hat nur für die Dauer und die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme der geduldeten Überziehung die Zinsen zu zahlen.

2.3 Abrechnung Sollzinsen

Die Zinsen für die geduldete Überziehung werden am Ende des Quartals nachträglich berechnet und am Ende des Kalenderquartals dem Konto flex belastet (Sollzinsen).

2.4 Sicherungs- und Verwertungsrecht

Wird eine geduldete Überziehung vom Kunden nicht ausgeglichen, kann ebase von ihrem Sicherungs- und Verwertungsrecht gemäß Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) Gebrauch machen.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstage, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktage, an denen ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

SCHUFA-Information

1 Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2 Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beakunfnet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z. B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau.
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z. B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren.
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3 Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.**

**Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4 Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z. B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z. B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – z. B. aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

A. Preis- und Leistungsverzeichnis für das Selector Managed Depot (nachfolgend „Managed Depot“ genannt)

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich ebase eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

Depotführungsentgelt

Managed Depot entgeltfrei

Anlagevergütung

Der Anlagebetrag wird nach Abzug der prozentualen Anlagevergütung zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. der Transaktionsentgelte für ETF – nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) angelegt. Für das jeweilige Muster-Fondsportfolio kann eine maximale prozentuale Anlagevergütung als Abschlag auf den Anlagebetrag im Fondsportfolio erhoben werden.

Anlagevergütung in % des Anlagebetrags:

Portfolio „Selector Basic“, Portfolio „Selector Chance“ und Portfolio „Selector eco/green“	5,95 % je Fondsportfolio
--	------------------------------------

ebase kann die Anlagevergütung teilweise oder ganz an den Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation gewähren.

Transaktionsentgelte¹ und sonstige Entgelte

Transaktionsentgelte für Kauf/Verkauf pro Transaktion

Online beauftragte Transaktionen	kostenlos
Schriftlich beauftragte Transaktionen (Post, Fax)	5,00 Euro
Fondsportfoliowechsel (nur schriftlich möglich)	derzeit kostenlos

Transaktionsentgelte für ETFs (Exchange Traded Funds – ETF genannt)

Zusätzlich zu den Transaktionsentgelten für Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung fällt für alle Transaktionen in ETFs ein gesondertes Transaktionsentgelt an.

ETF-Transaktionsentgelt	0,20 % (des Transaktionsvolumens)
-------------------------	---

Das Transaktionsvolumen wird ermittelt aus den gekauften bzw. verkauften Fondsanteilen bzw. dem Kauf-/Verkaufsbetrag des jeweiligen ETFs, dem Abrechnungskurs und ggf. dem Devisenkurs.

Sonstige Entgelte

Eil-Überweisung ^{1,3}	15,00 Euro (pro Auftrag)
Inlands-/SEPA-Überweisung ¹	kostenlos
Grenzüberschreitende Überweisungen ^{1,5,13} (außer SEPA-Überweisung)	30,00 Euro (pro Auftrag)
Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen	
• Online	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage ⁴	1,90 Euro (pro Dokument)
Steuerliche Bescheinigungen ⁴ (gesetzlich vorgeschrieben)	kostenlos
Steuerliche Bescheinigungen ⁶ (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro

Aufwandsersatz für

• Verpfändungen (einmalig bei Einrichtung)	25,00 Euro (je Vorgang)
• Postretouren ^{4,7}	10,00 Euro (je Vorgang)

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abrechnungsmodalitäten für die sonstigen Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Sonstige Entgelte werden mindestens einmal jährlich in Summe abgerechnet.

Abrechnung sonstiger Entgelte

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung sonstiger Entgelte durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke aus einem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds im Fondsportfolio durch ebase. Reicht der Bestand des vorgegebenen Fonds nicht aus, erfolgt stattdessen die Abrechnung durch den vollständigen Verkauf der Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke des vorgegebenen Fonds sowie für den noch verbleibenden Betrag durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot durch ebase. Ist die Belastung am vorgegebenen Fonds aufgrund anderer Einschränkungen (z. B. Sperre am Fonds) nicht möglich, erfolgt die Abrechnung durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot durch ebase.

Abrechnung der Transaktionsentgelte

Die Abrechnung sämtlicher Transaktionsentgelte erfolgt

- beim Kauf mittels Betragsorder durch Abzug vom vorgegebenen Betrag,
- beim Verkauf mittels Betragsorder durch Verkauf zusätzlicher Fondsanteile,
- beim Verkauf mit Prozentangabe durch eine Verringerung des Verkaufserlöses.

II. Abwicklungsmodalitäten

Mindestbeträge für

die erste Einmalanlage	1.000,00 Euro
weitere Einmalanlagen	500,00 Euro
regelmäßige Anlagen	100,00 Euro
regelmäßige Entnahmen ab	125,00 Euro

Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis für Fondsportfolios

In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Für den Ausführungszeitpunkt des Auftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Auftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

1. Eingehende Kauf- und Verkaufsaufträge sowie Aufträge zum Fondsportfoliowechsel werden von ebase unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei ebase folgenden Bankarbeitstag⁸, bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf- und Verkaufsaufträge sowie Aufträge zum Fondsportfoliowechsel in den Systemen von ebase zu verstehen (Order-Erfassung).
2. Erfolgt die Order-Erfassung durch ebase vor der Cut-off-Zeit der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, die bei ebase erfragt werden kann, wird die Order von ebase taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet. Erfolgt die Order-Erfassung durch ebase nach der Cut-off-Zeit der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, die bei ebase erfragt werden kann, wird die Order von ebase am nächsten Bankarbeitstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach dem nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, den aktuell gültigen Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds im Fondsportfolio sowie den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers

und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder eines Market-Makers.

Die Order für im Fondsportfolio enthaltene Investmentfonds wird von ebase gegenüber dem Kunden zum Anteilpreis (Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) abgerechnet. Beinhaltet das Fondsportfolio ETFs, erfolgt die Abrechnung der ETFs von ebase gegenüber dem Kunden zum Marktpreis (Kauf- bzw Verkaufskurs des Market-Makers ggf. zzgl. bzw. abzgl. des Transaktionsentgelts). Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis der jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich von ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird ebase den Depotinhaber hierüber unverzüglich informieren.

Als Ausnahmen von dieser Abrechnungsregelung gelten:

- im Fondsportfolio enthaltene Fonds mit Forward Pricing,
- im Fondsportfolio enthaltene Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von ebase mit Forward Pricing abgerechnet werden⁹,
- Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen können.

In diesen Ausnahmefällen wird die Order des Kunden nicht gemäß den in dieser Ziffer beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

- Bei Fonds in einem Fondsportfolio, bei denen Anteilpreise/Marktpreise nicht börsentäglich ermittelt werden, wird statt des Börsentags der Tag der nächsten gemeinsamen Preisfeststellung für die im Fondsportfolio enthaltenen Fonds berechnet.
- Spar- oder Entnahmepläne werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit die erforderlichen Daten zu diesem Zeitpunkt bei ebase vorliegen, abgerechnet. Ist der benannte Kalendermonatstag kein Bankarbeitstag, wird der Auftrag des Kunden mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.
- ebase haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit die Order des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

1. Ein-/Auszahlungen in von Euro abweichender Währung

In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen werden zunächst von der Empfängerbank (derzeit die Commerzbank AG) anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Eingangstags ermittelte und unter www.commerzbank.de veröffentlichte Briefkurs verwendet.

Beauftragt der Kunde ebase mit dem Erwerb von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden angeschafften Euro-Betrag zum jeweils gültigen Devisengeldkurs in die jeweilige Fondswährung umzurechnen. Beauftragt der Kunde ebase mit dem Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist ebase berechtigt, den Verkaufserlös in Fondswährung zum jeweils gültigen Devisenbriefkurs in Euro umzurechnen.

Grundlage ist der Devisenkurs des auf die Kursfeststellung folgenden Bankarbeitstags der ebase. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Handelstags ermittelte und unter www.commerzbank.de veröffentlichte Geld- bzw. Briefkurs verwendet.

2. Ausschüttungen

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Zahlbarkeitstags des Fonds ermittelte und unter www.commerzbank.de veröffentlichte Briefkurs verwendet.

B. Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei ebase

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich ebase eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

1a Entgelte für die Kontoführung⁴

• Kontoführungsentgelt	derzeit kostenlos
------------------------	--------------------------

1b Sonstige Entgelte

• Online-Kontoauszüge ^{4,10}	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Kontoauszügen/Zweit-schriften auf Anfrage ^{4,10}	1,90 Euro (pro Dokument)
• Steuerliche Bescheinigungen ⁴ (gesetzlich vorgeschrieben)	kostenlos
• Steuerliche Bescheinigungen ⁶ (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro
• Aufwandsersatz für – vorzeitige Verfügung über die Festgeldanlage ⁴	25,00 Euro
– Postretouren ^{4,7}	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Abrechnungsmodalitäten

Alle sonstigen Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet.

II. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

1. Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. ebase unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

2. Inlandsüberweisung, SEPA-Überweisung sowie SEPA-Lastschrift¹¹

Entgelte⁴ für Aufträge im ebase Online-Banking

• Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung per Online-Auftrag	kostenlos
• SEPA-Lastschrift per Online-Auftrag	kostenlos
• Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften im ebase Online-Banking	kostenlos

Entgelte⁴ für schriftliche Aufträge

• Eil-Überweisung ³	15,00 Euro (pro Auftrag)
• Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung bei schriftlichem Auftrag	2,50 Euro (pro Auftrag)
• SEPA-Lastschrift per schriftlichem Auftrag	2,50 Euro (pro Auftrag)
• Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften per schriftlichem Auftrag	5,00 Euro (pro Auftrag)

Bearbeitungsentgelte⁴

• Überweisungs- und Lastschrifteingang	kostenlos
--	------------------

• Rückruf einer Überweisung	11,00 Euro (pro Rückruf)
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung	kostenlos
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Lastschrift ¹¹	5,00 Euro (pro Unterrichtung)
• smsTAN-Verfahren (inkl. SMS-Versand)	derzeit kostenlos

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrags spätestens beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

- SEPA-Überweisung in Euro:
maximal ein Bankarbeitstag⁸ auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten. Voraussetzungen: Der Überweisende hat die IBAN des Zahlungsempfängers und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben. Bei beleghaft erteilten Überweisungen kann sich die Ausführungsfrist wegen der erforderlichen Belegverarbeitungszeit jeweils noch um einen weiteren Bankarbeitstag verlängern. Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Bankarbeitstags, an dem ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist und die in den „Bedingungen für den Zahlungsverkehr“ aufgeführten erforderlichen Angaben vorliegen.
- Eil-Überweisung in Euro:
gleichzeitig auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten, wenn die Eil-Überweisung bis spätestens 10.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eines Bankarbeitstags bei ebase eingegangen ist.

Ausführungsfristen für SEPA-Lastschriften

ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von maximal einem Bankarbeitstag der ebase beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3. Grenzüberschreitende Überweisungen^{4,5} (außer SEPA-Überweisung)

• Überweisung per schriftlichem Auftrag ins Ausland ^{12,13} (außer SEPA-Überweisung)	30,00 Euro (pro Auftrag)
• Überweisungs- und Lastschritfeingang	kostenlos
• Rückruf einer Überweisung	11,00 Euro (pro Rückruf)
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung	kostenlos

Entgeltregelungen

ebase führt grundsätzlich Überweisungen als SHARE-Überweisungen aus, d. h., dass eigene Entgelte zulasten des Überweisenden und fremde Entgelte zulasten des Zahlungsempfängers berechnet werden (die Abrechnung erfolgt in Entgeltteilung). In den derzeit von ebase berechneten 30,00 Euro sind die Entgelte für den überweisenden Kunden der ebase bereits enthalten.

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Überweisungen werden baldmöglichst bearbeitet. Überweisungsaufträge sind nur per schriftlichem Auftrag möglich.

4. Abrechnungsmodalitäten

Alle unter II. aufgeführten Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen werden zunächst von der Empfängerbank (derzeit die Commerzbank AG) anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Eingangstags ermittelte und im Internet veröffentlichte Briefkurs verwendet.

III. Wertstellung

- Für Überweisungsausgänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: Buchungstag
- Für Überweisungseingänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: taggleich
- Grenzüberschreitende Überweisungsausgänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: Buchungstag
- Grenzüberschreitende Überweisungseingänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: taggleich

IV. Annahmefristen für Überweisungen und Lastschriften

Beleglose Aufträge: bis 16.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der ebase

Beleghafte Aufträge: bis 12.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der ebase

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

ebase haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit der Auftrag des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

V. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Geldtransferverordnung

Die EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet ebase als Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt ebase die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass ebase Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Je Kauf/Fondsumschichtung zzgl. reguläre Vertriebsprovision. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Je Kauf/Fondsumschichtung bei ETF zzgl. Transaktionsentgelte für ETFs.

³ Eil-Überweisungen sind nur im Inland möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung bzw. bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags durch Verkauf von Fondsanteilen.

⁷ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ebase kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁸ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁹ Das Forward Pricing kann von ebase abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von ebase bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

¹⁰ Ein monatlicher (Online-)Kontoauszug wird nur erstellt, falls im betreffenden Kalendermonat Umsätze auf dem jeweiligen Konto bei ebase stattgefunden haben.

¹¹ SEPA-Lastschriften sind nur zugunsten bzw. zulasten der angegebenen externen Bankverbindung möglich.

¹² Der Kontoinhaber trägt die Entgelte, die für die Überweisung anfallen; insbesondere können weitere Entgelte bei der Empfängerbank anfallen, welche der Empfänger zu tragen hat.

¹³ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Preise/Abrechnungsmodalitäten

Das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt kann gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung“ in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung der Apella WertpapierService GmbH in einem Managed Depot für Privatanleger geändert werden. Wird dem Kunden das geänderte volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt angeboten, kann er das Vertragsverhältnis vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens des geänderten volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts auch fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn der Vermögensverwalter in einem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das bisher gültige volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung zugrunde gelegt.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich ebase eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

Volumenabhängiges Vermögensverwaltungsentgelt für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung

Für das Managed Depot wird ein vierteljährliches volumenabhängiges Vermögensverwaltungsentgelt erhoben.

Portfolio „Selector Basic“, Portfolio „Selector Chance“ und Portfolio „Selector eco/green“ **1,19 % p. a.**
je Fondsportfolio

Das Vermögensverwaltungsentgelt berechnet sich prozentual auf die durchschnittlichen Monatsultimobestände der ersten beiden Monate des Kalendervierteljahres. Für den letzten Monat (März, Juni, September und Dezember) des Kalendervierteljahres wird ein Stichtagsbestand als Grundlage herangezogen. Basis für die Berechnung ist das dem jeweiligen Ausführungszeitpunkt vorangegangene Kalendervierteljahr.

Zuwendungen

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister, einen Anteil des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts u. a. für die Vermittlungstätigkeit zu gewähren.

Abrechnungsmodalitäten für das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt

Abrechnungszeitpunkt

Die Abrechnung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts gegenüber dem Kunden erfolgt grundsätzlich stichtagsbezogen zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 30.12. bzw. dem letzten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres (Ausführungszeitpunkt).

Bei einer unterjährigen Beendigung des Vertragsverhältnisses wird das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt anteilig auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. bei Verkauf des Gesamtbestands zum Zeitpunkt des Verkaufs prozentual auf die durchschnittlichen Monatsultimobestände und den Stichtag der Beendigung des Vertragsverhältnisses berechnet. Als Stichtag für die Berechnung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts gilt der Arbeitstag vor dem Bearbeitungszeitpunkt der depotführenden Stelle.

Liegt für den Stichtag für die Bestandsermittlung kein Anteilpreis/Marktpreis bzw. Devisenkurs vor, so wird der letzte der depotführenden Stelle mitgeteilte Anteilpreis/Marktpreis bzw. Devisenkurs für die Depotbestandsermittlung herangezogen.

Abrechnung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Vermögensverwaltungsentgelts durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke aus einem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds im Fondsportfolio. Reicht der Bestand des vorgegebenen Fonds nicht aus, erfolgt stattdessen die Abrechnung durch den vollständigen Verkauf der Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke des vorgegebenen Fonds sowie für den noch verbleibenden Betrag durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot. Ist die Belastung am vorgegebenen Fonds aufgrund anderer Einschränkungen (z. B. Sperre am Fonds) nicht möglich, erfolgt die Abrechnung durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot. Der Vermögensverwalter beauftragt die depotführende Stelle mit der Berechnung, Abrechnung und Belastung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts.

Für die Abrechnung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts durch Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gelten im übrigen die Abwicklungsregelungen gemäß Punkt „Abwicklungsmodalitäten“ im Preis- und Leistungsverzeichnis für das Selector Managed Depot und Konten.

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem Selector Managed Depot

(Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen)

Seite 1 von 2

Stand: 01.04.2020

Anlagebetrag	10.000,00	EUR	Anlageart	Kauf Einmalanlage	Selector Basic		Selector Chance		Selector eco/green	
1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen ¹										
Erwerbskosten (einmalig) ²										
Summe Dienstleistungskosten					5,95%	595,00 €	5,97%	596,63 €	5,95%	595,00 €
davon Anlagevergütung					5,95%	595,00 €	5,95%	595,00 €	5,95%	595,00 €
davon sonstige ³					0,00%	0,00 €	0,02%	1,63 €	0,00%	0,00 €
Summe Produktkosten					0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €
Laufende Kosten (pro Jahr)										
Summe Dienstleistungskosten					0,17%	17,00 €	0,26%	26,00 €	0,38%	38,00 €
davon Depotführungsentgelt ⁴					0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €
davon laufende Vertriebsprovision					0,17%	17,00 €	0,26%	26,00 €	0,38%	38,00 €
Summe Produktkosten					1,16%	116,00 €	1,42%	142,00 €	1,03%	103,00 €
davon laufende Fondskosten					1,07%	107,00 €	1,43%	143,00 €	1,33%	133,00 €
abzüglich laufende Vertriebsprovision					0,17%	17,00 €	0,26%	26,00 €	0,38%	38,00 €
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)					0,11%	11,00 €	0,04%	4,00 €	0,00%	0,00 €
davon Transaktionskosten (Fonds)					0,15%	15,00 €	0,21%	21,00 €	0,08%	8,00 €
Veräußerungskosten (einmalig)										
Summe Dienstleistungskosten					0,00%	0,00 €	0,02%	1,63 €	0,00%	0,00 €
davon sonstige ³					0,00%	0,00 €	0,02%	1,63 €	0,00%	0,00 €
Summe Produktkosten					0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €
Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.										
2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren										
Gesamtkosten über die Haltedauer					1.260,00 €		1.438,26 €		1.300,00 €	
durchschnittliche Kosten pro Jahr					252,00 €		287,65 €		260,00 €	
davon dem Anlagebetrag entnommen					119,00 €		119,65 €		119,00 €	
davon bereits dem Fonds belastet					133,00 €		168,00 €		141,00 €	
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:										
Im 1. Jahr der Anlage					7,28%	728,00 €	7,65%	764,63 €	7,36%	736,00 €
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁵					1,33%	133,00 €	1,68%	168,00 €	1,41%	141,00 €
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich					0,00%	0,00 €	0,02%	1,63 €	0,00%	0,00 €
Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.										
3. Zuwendungen										
Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben Kostenbestandteilen enthalten sind.										
Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen					0,17%	17,00 €	0,26%	26,00 €	0,38%	38,00 €
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr					0,17%	17,00 €	0,26%	26,00 €	0,38%	38,00 €
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen					6,08%	608,00 €	6,13%	613,00 €	6,24%	624,00 €
davon Anlagevergütung ⁶					5,95%	595,00 €	5,95%	595,00 €	5,95%	595,00 €
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr					0,13%	13,00 €	0,18%	18,00 €	0,29%	29,00 €

Neben den oben dargestellten monetären Zuwendungen können der Bank von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft auch geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen, z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen, und/oder Marketing-Zuschüsse gewährt werden. Ebenso kann auch die Bank dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (Beispiele: siehe vorstehend) gewähren. Nähere Informationen zu den von der Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten und zusätzlich auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Bitte beachten Sie auch unsere weiteren Hinweise auf der letzten Seite.

Standardisierte Kosteninformationen für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft in einem Selector Managed Depot

(Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen)

Seite 2 von 2

Stand: 01.04.2020

Anlagebetrag	1.800,00	EUR	Anlageart	150,00 EUR Sparplan monatlich	Selector Basic		Selector Chance		Selector eco/green	
1. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen ¹										
Erwerbskosten (einmalig) ²										
Summe Dienstleistungskosten					5,95%	107,10 €	5,97%	107,39 €	5,95%	107,10 €
davon Anlagevergütung					5,95%	107,10 €	5,95%	107,10 €	5,95%	107,10 €
davon sonstige ³					0,00%	0,00 €	0,02%	0,29 €	0,00%	0,00 €
Summe Produktkosten					0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €
Laufende Kosten (pro Jahr)										
Summe Dienstleistungskosten					0,17%	3,06 €	0,26%	4,68 €	0,38%	6,84 €
davon Depotführungsentgelt ⁴					0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €
davon laufende Vertriebsprovision					0,17%	3,06 €	0,26%	4,68 €	0,38%	6,84 €
Summe Produktkosten					1,16%	20,88 €	1,42%	25,56 €	1,03%	18,54 €
davon laufende Fondskosten					1,07%	19,26 €	1,43%	25,74 €	1,33%	23,94 €
abzüglich laufende Vertriebsprovision					0,17%	3,06 €	0,26%	4,68 €	0,38%	6,84 €
davon anlassbezogene Kosten (Fonds)					0,11%	1,98 €	0,04%	0,72 €	0,00%	0,00 €
davon Transaktionskosten (Fonds)					0,15%	2,70 €	0,21%	3,78 €	0,08%	1,44 €
Veräußerungskosten (einmalig)										
Summe Dienstleistungskosten					0,00%	0,00 €	0,02%	0,29 €	0,00%	0,00 €
davon sonstige ³					0,00%	0,00 €	0,02%	0,29 €	0,00%	0,00 €
Summe Produktkosten					0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €
Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.										
2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren										
Gesamtkosten über die Haltedauer					894,60 €		992,00 €		916,20 €	
durchschnittliche Kosten pro Jahr					178,92 €		198,40 €		183,24 €	
davon dem Anlagebetrag entnommen					107,10 €		107,39 €		107,10 €	
davon bereits dem Fonds belastet					71,82 €		90,72 €		76,14 €	
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt:										
Im 1. Jahr der Anlage					7,28%	131,04 €	7,65%	137,63 €	7,36%	132,48 €
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁵					7,28%	131,04 €	7,65%	137,63 €	7,36%	132,48 €
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich					0,00%	0,00 €	0,08%	1,45 €	0,00%	0,00 €
Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.										
3. Zuwendungen										
Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den o Kostenbestandteilen enthalten sind.										
Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen					0,17%	3,06 €	0,26%	4,68 €	0,38%	6,84 €
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr					0,17%	3,06 €	0,26%	4,68 €	0,38%	6,84 €
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen					6,08%	109,44 €	6,13%	110,34 €	6,24%	112,32 €
davon Anlagevergütung ⁶					5,95%	107,10 €	5,95%	107,10 €	5,95%	107,10 €
davon laufende Vertriebsprovision pro Jahr					0,13%	2,34 €	0,18%	3,24 €	0,29%	5,22 €

Neben den oben dargestellten monetären Zuwendungen können der Bank von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft auch geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen, z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen, und/oder Marketing-Zuschüsse gewährt werden. Ebenso kann auch die Bank dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (Beispiele: siehe vorstehend) gewähren. Nähere Informationen zu den von der Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten und zusätzlich auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Bitte beachten Sie auch unsere weiteren Hinweise auf der letzten Seite.

Standardisierte Kosteninformationen für Vermögensverwaltung in einem Selector Managed Depot

(Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen)

Seite 1 von 2

Stand: 01.04.2020

Anlagebetrag	10.000,00	EUR	Anlageart	Kauf Einmalanlage	Selector Basic		Selector Chance		Selector eco/green	
1. Aufstellung der Kostenpositionen ¹										
Erwerbskosten (einmalig) ²										
Summe Dienstleistungskosten					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
Summe Produktkosten					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
Laufende Kosten (pro Jahr)										
Summe Dienstleistungskosten					1,190%	119,00 €	1,190%	119,00 €	1,190%	119,00 €
davon Vermögensverwaltungsentgelt					1,190%	119,00 €	1,190%	119,00 €	1,190%	119,00 €
Summe Produktkosten					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
Veräußerungskosten (einmalig)										
Summe Dienstleistungskosten					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
Summe Produktkosten					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.										
2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren										
Gesamtkosten über die Haltedauer					595,00 €		595,00 €		595,00 €	
durchschnittliche Kosten pro Jahr					119,00 €		119,00 €		119,00 €	
davon dem Anlagebetrag entnommen					119,00 €		119,00 €		119,00 €	
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt :										
Im 1. Jahr der Anlage					1,190%	119,00 €	1,190%	119,00 €	1,190%	119,00 €
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁵					1,190%	119,00 €	1,190%	119,00 €	1,190%	119,00 €
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.										
3. Zuwendungen										
Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den Kostenbestandteilen enthalten sind.										
Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
davon Vermögensverwaltungsentgelt pro Jahr					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €

Neben den oben dargestellten monetären Zuwendungen können der Bank von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft auch geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen, z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen, und/oder Marketing-Zuschüsse gewährt werden. Ebenso kann auch die Bank dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (Beispiele: siehe vorstehend) gewähren. Nähere Informationen zu den von der Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten und zusätzlich auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Bitte beachten Sie auch unsere weiteren Hinweise auf der letzten Seite.

Standardisierte Kosteninformationen für Vermögensverwaltung in einem Selector Managed Depot

(Musterinformation zu Kosten und Nebenkosten sowie Zuwendungen)

Seite 2 von 2

Stand: 01.04.2020

Anlagebetrag	1.800,00	EUR	Anlageart	150,00 EUR Sparplan monatlich	Selector Basic		Selector Chance		Selector eco/green	
1. Aufstellung der Kostenpositionen ¹										
Erwerbskosten (einmalig) ²										
Summe Dienstleistungskosten					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
Summe Produktkosten					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
Laufende Kosten (pro Jahr)										
Summe Dienstleistungskosten					1,190%	21,42 €	1,190%	21,42 €	1,190%	21,42 €
davon Vermögensverwaltungsentgelt					1,190%	21,42 €	1,190%	21,42 €	1,190%	21,42 €
Summe Produktkosten					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
Veräußerungskosten (einmalig)										
Summe Dienstleistungskosten					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
Summe Produktkosten					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen.										
2. Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren										
Gesamtkosten über die Haltedauer					321,30 €		321,30 €		321,30 €	
durchschnittliche Kosten pro Jahr					64,26 €		64,26 €		64,26 €	
davon dem Anlagebetrag entnommen					64,26 €		64,26 €		64,26 €	
Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt :										
Im 1. Jahr der Anlage					1,190%	21,42 €	1,190%	21,42 €	1,190%	21,42 €
Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich ⁵					1,190%	21,42 €	1,190%	21,42 €	1,190%	21,42 €
Im Jahr der Veräußerung zusätzlich					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.										
3. Zuwendungen										
Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen.Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben Kostenbestandteilen enthalten sind.										
Von Dritten an ebase gewährte Zuwendungen					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
Von ebase an Dritte gewährte Zuwendungen					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €
davon Vermögensverwaltungsentgelt pro Jahr					0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €	0,000%	0,00 €

Neben den oben dargestellten monetären Zuwendungen können der Bank von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft auch geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen, z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen, und/oder Marketing-Zuschüsse gewährt werden. Ebenso kann auch die Bank dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (Beispiele: siehe vorstehend) gewähren. Nähere Informationen zu den von der Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten und zusätzlich auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Bitte beachten Sie auch unsere weiteren Hinweise auf der letzten Seite.

Wichtige Hinweise zu den Standardisierten Kosteninformationen

Banken sind verpflichtet, dem Kunden bereits vor Erbringung der Dienstleistung (Ex-ante) Informationen zu allen möglicherweise anfallenden Kosten, Nebenkosten und Zuwendungen zur Verfügung zu stellen (Kostentransparenz). Da zu diesem Zeitpunkt die Kosten je nach Produktart noch nicht konkret feststehen, müssen die Banken hier Schätzungen auf Basis von Vorjahreswerten abgeben, diese sind rechtlich nicht verbindlich. Die Information erfolgt anhand von Standardisierten Kosteninformationen, basierend auf der aktuellen Zusammensetzung und Gewichtung des jeweiligen Muster Fondsportfolios zu einem Stichtag in der Vergangenheit mit generischen Beispielen für eine Haltedauer von fünf Jahren. Für die geschätzten Gesamtkosten müssen die ausgewiesenen Kosten der Standardisierten Kosteninformation für Depotführung und Finanzkommissionsgeschäft und der Standardisierten Kosteninformation für die Vermögensverwaltung addiert werden.

Die Bank stellt jährliche Ex-post-Informationen über alle Kosten, Nebenkosten und Zuwendungen zum Kalenderjahresende (Zugang zu erwarten bis Anfang April des Folgejahres) zur Verfügung. Diese Informationen beruhen auf den tatsächlich angefallenen Kosten und werden individualisiert zur Verfügung gestellt.

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Kostenpositionen entstehen in Verbindung mit einer Transaktion. Diese Kosten stehen im direkten Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen und deren Verwahrung und Verwaltung. Darunter fallen z. B. Abwicklungskosten, Anlagevergütung, Depotführungsentgelte, Vermögensverwaltungsentgelte, Produktkosten. Die Kosten können beim Erwerb, in der laufenden Geschäftsbeziehung oder durch Veräußerung entstehen. Für mögliche sonstige Dienstleistungen Ihres Vermittlers können weitere Kosten anfallen, hierbei handelt es sich jedoch um Kosten Ihres Vermittlers und nicht um Kosten der Bank. Bei Sparplänen wird eine regelmäßige monatliche Sparrate zugrunde gelegt, die Berechnung erfolgt auf den gesamten Anlagebetrag eines Jahres (zwölf Sparraten).

Die unter Ziffer 2 ausgewiesene Kostenzusammenfassung referenziert auf die unter Ziffer 1 aufgeführten Kostenpositionen und beruht auf der Annahme, dass die Anlage in der jeweils angegebenen Haltedauer gehalten wird. Die Darstellungen veranschaulichen die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage. Kosten und Nebenkosten sowie Gebühren führen zu einer Reduktion der individuellen Wertentwicklung. Durch die dargestellten Kosten und Nebenkosten reduziert sich Ihre individuelle Rendite um die dargestellten Kostenpositionen, wie beschrieben. Die Darstellung zeigt allein die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage. Sie enthält keine Aussage über die mögliche Höhe der Wertentwicklung der Anlage, da diese nicht prognostiziert werden kann.

Die Kosten im ersten Jahr der Anlage beinhalten die Erwerbs- und laufenden Kosten für ein Jahr, die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten nur die jährlichen laufenden Kosten. Die im Jahr der Veräußerung genannten Kosten beinhalten die zusätzlichen Veräußerungskosten.

Besonderheit bei Sparplänen: Die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten die jährlichen laufenden Kosten, die weiteren Erwerbskosten für die im jeweiligen Jahr getätigten Sparraten sowie die bestandsabhängigen Kosten, wie Vermögensverwaltungsentgelt und Produktkosten. Basis für die Berechnung der bestandsabhängigen Kosten ist dabei der im jeweiligen Jahr angesparte Bestand.

Unter Ziffer 3 werden die erhaltenen und gewährten Zuwendungen ausgewiesen.

Besonderheit bei Sparplänen: Der angegebene Wert bezieht sich nur auf das erste Jahr der Anlage. Basis für die Berechnung der Folgejahre ist dann jeweils der seit der Erstanlage angesparte Bestand. Bei der Anlagevergütung gilt der angegebene Wert für jedes Jahr.

Hinweise

- ¹ Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall bzw. bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bank weitere Kosten gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entstehen können.
- ² Bei Sparplänen handelt es sich hier um die Erwerbskosten pro Jahr. Es wird eine regelmäßige monatliche Sparrate zugrunde gelegt, die Berechnung erfolgt auf den gesamten Anlagebetrag eines Jahres (zwölf Sparraten).
- ³ Sonstige Kosten können zum Beispiel aus Devisenkonvertierung, ETF Transaktionsentgelt sowie Additional Trading Costs für ETF resultieren. Bei Fondsumschichtungen und Offline-Transaktionen können zusätzliche Transaktionsentgelte gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis anfallen.
- ⁴ Der ausgewiesene Betrag beim Depotführungsentgelt ist ein Durchschnittswert, der sich aus den vorjährig vereinnahmten Depotführungsentgelten berechnet. Die Höhe Ihres individuellen Depotführungsentgelts richtet sich nach dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Das Depotführungsentgelt wird einmal jährlich als pauschaler Betrag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet und fällt nicht pro Transaktion an. Aus diesem Grund wurde das Depotführungsentgelt betragsmäßig weder in der Darstellung der Kostenzusammenfassung noch in die Darstellung der Renditeauswirkung der Anlage einberechnet. Durch das Depotführungsentgelt wird jedoch die Rendite der Anlage zusätzlich gemindert.
- ⁵ Besonderheit bei Sparplänen: Die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten die jährlichen laufenden Kosten, die weiteren Erwerbskosten für die im jeweiligen Jahr getätigten Sparraten sowie die bestandsabhängigen Kosten, wie Vermögensverwaltungsentgelt und Produktkosten. Basis für die Berechnung der bestandsabhängigen Kosten ist dabei der im jeweiligen Jahr angesparte Bestand.
- ⁶ Besonderheit bei Sparplänen: Hier handelt es sich um eine regelmäßige Zuwendung pro Jahr. Basis für die Berechnung der Zuwendung sind alle Sparraten eines Jahres.